BEDEUTUNG EINER SEPARATION
FÜR DEN
KREIS BORKEN IN WESTFALEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT VON

HEINR. BRÜGGEMANN

AUS **WALD-VELEN** (WESTFALEN).

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

HALLE a. S.
HOFBUCHDRUCKEREI VON C. A. KAEMMERER & CO.
1906.

Referent: Herr Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Conrad zu Halle a. S.

Meinen lieben Eltern

gewidmet

in Dankbarkeit.

Vorwort.

Wenn auch die Bedeutung der Separation in der Literatur sowohl in grossen speziellen Werken (Schlitte, Peyrer, Hüser, Wilhelmy u. a.) als auch in vielen kleinen Abhandlungen und in allen Lehrbüchern der politischen Ökonomie eine reichliche Würdigung gefunden hat, so kann nachstehende Abhandlung vielleicht doch noch insofern von Interesse sein, als sie die Bedeutung zahlenmässig und speziell für einen Kreis erläutert, der als einer der charakteristischen aus dem Gebiete der Einzelhöfe zu bezeichnen ist. Denn ebenso wie die praktische Durchführung ist auch die theoretische Behandlung der Zusammenlegungsfrage für dieses Gebiet gegen das des übrigen Deutschlands vernachlässigt worden. Bis zum Jahre 1883 hat Schlitte bei der Sammlung für sein grosses Werk fast den ganzen Stoff für die Provinz Westfalen, die doch den grössten Teil obigen Gebietes umfasst, aus nebenläufigen Angaben in Berichten und Beschreibungen anderen Hauptinhaltes sammeln müssen. An selbständigen Abhandlungen fand er nur einige Aufsätze in landwirtschaftlichen Zeitungen. Auch diese behandeln den Stoff nur unter einer allgemeinen Betrachtung, wie auch alle neueren, kleinen literarischen Arbeiten (vgl. Frick, die Verkoppelung oder wirtschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken, Münster 1904; Freusberg, Vortrag über die Vorteile einer wirtschaftlichen Zusammenlegung, Münster 1903 u. a.), oder sie haben Gebiete mit wesentlich anderen Ansiedlungs- und Besitzverhältnissen im Auge. Wo der Bedeutung für das Gebiet der Einzelhöfe in der Literatur

Erwähnung geschieht, ist dieselbe meistens sehr kurz und oberflächlich und dabei vielfach eine unterschätzende (Hüser u. a.). Zum Zwecke der Berichtigung und besseren Würdigung der Bedeutung wird in nachfolgender Abhandlung deshalb öfters eine Parallele gezogen mit den übrigen Teilen Deutschlands. Zu dem genannten wissenschaftlichen Zwecke der Arbeit möge dann als praktischer gleichzeitig noch eine bescheidene Förderung der Verbreitung der Separation in diesem Gebiete hinzutreten.

Den verbindlichsten Dank möchte ich an dieser Stelle aussprechen vor allem dem Herrn Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Conrad zu Halle, der die von ihm vorgeschlagene Arbeit durch seinen bewährten Rat unterstützte, dem Herrn Ökonomie-Kommissar Dr. von Canstein, den Herrn Spezialkommissaren Dr. Lührs und Regierungs-Assessor Larenz, sowie allen den Beamten und Landwirten des Kreises, die mir bei der Sammlung des Materials in wohlwollender Weise behülflich waren.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Allgemeine Übersicht über die bisherige Anwendung des Verfahrens.

Entstehung der jetzigen Besitzverhälnisse im Kreise Borken durch Ansiedlung und Teilung.

I. Abschnitt.

Zweckmässigkeit der Einführung einer Separation.

Kapitel 1. Besitzverhältnisse, betrachtet in bezug auf:
Gemengelage,
Wegelosigkeit und Flurzwang.

Kapitel 2. Landwirtschaftliche Betriebsverhältnisse, soweit sie für die Bedeutung der Separation von Einfluss sind:
Besitzgrösse,
Absatz- und Produktionsverhältnisse.

II. Abschnitt.

Möglichkeit der Einführung einer Separation.

Kapitel 3. Beurteilung der Hindernisse und Einwände:
A. derjenigen, welche bisher die Einführung zurückhielten:
Verletzung des Eigentumsrechtes,
Sinken des Gutswertes,
Kritiklose Gegenstellungnahme der Landwirte,
Verfehlte anderweitige Ausführungen,
Umgestaltung des bisherigen Betriebes,
Höhe der Kosten;

B. solcher, welche andererorts entgegengebracht wurden und infolgedessen im Kreise Borken in der Zukunft auch leicht vorgebracht werden können:
Konzentrierung des Schadens, der durch Naturereignisse und durch tierische und pflanzliche Feinde verursacht wird,
Aufwand an Fläche für Wege und Gräben,
Ausfall während der Umlegungszeit,
Verfahren als sozial-politischer Missgriff.

III. Abschnitt.
Durchführung einer Separation.

Kapitel 4. Auseinandersetzungsbehörde,
Gesetze,
Gang des Verfahrens.

IV. Abschnitt.
Vorteil einer (eventuellen) Separation.

Kapitel 5. Grundlegende Verbesserungen, herbeigeführt durch die Umgestaltung des Besitzstandes:
Verminderung der Zahl der Besitzstücke,
Verminderung der Entfernung der Besitzstücke vom Wirtschaftshofe,
Verbesserung der Wege,
Verbesserung der Vorflut.

Kapitel 6. Folgen der grundlegenden Verbesserungen:
Vergrösserung der Kulturfläche,
Verminderung der Produktionskosten durch
Ersparnis an Arbeitskraft,
an Verwaltungskosten,
an Saatgut und
an Kosten für Saatgutwechsel,
Steigerung der Ernteerträge durch
eine bessere Bodenbearbeitung,
bessere Ausnutzung der Nährstoffe,
Verbesserung der Fruchtfolge,

Steigerung der Intensität des Betriebes
in bezug auf die Viehhaltung,
in bezug auf den Ackerbau,

Wirkungen in volkswirtschaftlicher, besonders sozialer Hinsicht.

Kapitel 7. Rentabilitätsberechnung:
Kosten des Verfahrens,
Grösse der Vorteile, berechnet auf direktem und indirektem Wege,
Berechnung des Zeitraumes, nach welchem die Kosten gedeckt sind und der darauffolgenden Rente, die sich aus dem Auseinandersetzungsverfahren ergibt.

Schluss.

Mittel zur Förderung der Einführung einer Separation.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546024_0124

Die Ausdehnung, welche bisher das Zusammenlegungsverfahren in den einzelnen Gebieten Deutschlands erfahren hat, ist eine sehr verschiedene, im Osten ist sie eine ganz andere als im Westen und in beiden Gegenden wiederum eine andere als im Süden. Das hat zunächst seinen Grund in der Gesetzgebung; denn erst im Jahre 1872 wurde ein auch im Westen in dieser Hinsicht allgemein anwendbares Gesetz geschaffen, für den Süden erst vielfach in den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts, während diese Kulturmassregel im Osten schon ein halbes Jahrhundert früher Platz greifen konnte. Der hauptsächlichste Grund aber ist ein natürlicher und zwar der verschiedene Grad der Notwendigkeit in den einzelnen Gebieten. Es ist nicht zu bestreiten, dass das ostelbische Rittergut viel grösseren Vorteil von einer eingreifenden Besitzveränderung und -verbesserung hat als der süddeutsche Kleinbauer oder auch der westfälische Einzelhof, der nur einen Teil seines Ackerlandes, seinen Eschanteil, in Gemengelage hat. Aus diesem Grunde ist auch zu erklären, dass die betreffenden Gesetzeserlasse nicht nur der Zeit nach so verschieden erschienen sind sondern auch dem Inhalte nach. Das Gesetz vom 7. Juni 1821, welches eine Zusammenlegung nur gleichzeitig mit einer Ablösung oder Gemeinheitsteilung zuliess und anordnete, war hauptsächlich für den Osten bestimmt, wo fast sämtlicher Grundbesitz der gemeinschaftlichen Nutzung unterlag. Das Gesetz vom 2. März 1850 beschloss die Einbeziehung auch derjenigen bäuerlichen Grundstücke, die selbst einer gemeinschaftlichen Nutzung unterliegen oder doch mit solchen, welche einer derartigen Nutzung unterliegen, sich in Gemengelage befinden, wodurch die Zusammenlegung schon ein wenig weiter

um sich greifen konnte. Als Hauptzweck wurde die Zusammenlegung erst in dem Gesetze vom 2. April 1872 betont, das eine Zusammenlegung auch ohne Gemeinheitsteilung anordnet. Diese 3 Gesetze gelten nur für das Gebiet des gemeinen Landrechts oder die östlichen Provinzen Preussens alten Bestandes.

Von den Gebieten ausserhalb des gemeinen Landrechtes besassen[1]) Hannover, das vormalige Herzogtum Nassau (heutiger Regierungsbezirk Wiesbaden exklusive des Hinterlandkreises) und Neuvorpommern und Rügen eine eigene, in ihren materiellen Bestimmungen noch heute zu Recht bestehende Zusammenlegungsgesetzgebung. Im Kurfürstentum Hessen (Regierungsbezirk Cassel), dem ehemals grossherzoglich-hessischen Hinterlandkreise, in der Rheinprovinz (exklusive der landrechtlichen Kreise), in Hohenzollern und Schleswig-Holstein wurden spezielle preussische Zusammenlegungsgesetze eingeführt. Die Zusammenlegung wird in allen bisher erwähnten Gebieten fast ausnahmslos als selbständige Kulturmassregel behandelt und nicht als Folge anderer Reformen. Im Gegensatze dazu steht die Gesetzgebung des ehemaligen Herzogtums Nassau (Regierungsbezirk Wiesbaden exklusive Kreis Biedenkopf). Schon im 18. Jahrhundert findet sich dort eine Konsolidation als bestehende Einrichtung. Ergänzungen und eingehende Regelungen geben die V. v. 12. Sept. 1829, die 4 Regierungsinstruktionen v. 2. Jan. 1830, nach der Vereinigung mit Preussen die V. v. 2. Sept. 1867 und das G. v 21. März 1887. Die bei der Konsolidation stattfindende Zusammenlegung dient in erster Linie der besseren Gestaltung der Parzellen, nicht aber wie bei der preussischen Separation der Arrondierung der einem Besitzer gehörenden Ländereien zu einem oder wenigen Besitzstücken.[2]) Die rechtliche Ordnung der Zu-

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Loenig, VII. Bd. Art. Zusammenlegung S. 1045.

2) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Loenig, VII. Bd. S. 1046.

sammenlegung in Sachsen und den nord- und mitteldeutschen Kleinstaaten weicht von der preussischen nur wenig ab.

Auf die süddeutschen Zusammenlegungsgesetze hat als älteste und erfolgreichste Norm für diesen Zweig der Landeskultur die nassauische Konsolidationsgesetzgebung einen unverkennbaren Einfluss ausgeübt.[1]) Dementsprechend ist auch ihr Charakter. Das badische, bayerische und württembergische Gesetz gestatten auch blosse Regulierungen und Anlage von Feldwegen ohne damit verbundene Umlegung der Grundstücke, und „das elsass-lothringische Gesetz v. 30. Juni 1890 lässt eine zwangsweise Vertauschung der Grundstücke gegen den Willen des Eigentümers nur zum Zwecke der Feldweganlage und der Vornahme von Meliorationen, nicht aber der Zusammenlegung zu".[2]) Die zum Zweck der Zusammenlegung der Grundstücke erlassene Gesetzgebung in Baden, Württemberg, Hessen und Bayern sind im wesentlichen gleich. Das badische Gesetz ist das älteste und stammt v. 5. Mai 1856, einschneidende Verbesserungen erhielt es durch eine Novelle v. 21. Mai 1886; das württembergische Gesetz wurde am 30. März 1886, das bayerische am 29. Mai 1886 und das hessische am 29. Aug. 1887 erlassen.[3])

Entsprechend der Zeit ihres Erlasses und ihrem Charakter hat die Anwendung der betreffenden Gesetze in den einzelnen Gebieten um sich gegriffen. Von 1820—1848, also auf Grund des Gesetzes v. 1821 wurden in Preussen Gemeinheitsteilungen (Separationen eingeschlossen) ausgeführt auf einer Fläche von 10932847 ha,[4]) davon

1) Ebendaselbst.

2) Handwörterbuch d. St. v. Conrad, Elster, Lexis, Loenig, VII. Bd. Art. Zusammenlegung S. 1051.

3) Von ausserdeutschen Staaten hat das britische Reich schon im 16. Jahrh. diese Landeskultur durch ähnliche Gesetze eingeführt; in allen europäischen Staaten bestehen jetzt ähnliche Gesetze, nur nicht in den romanischen, wo dies als ein schwerwiegender Mangel hervortritt (Buchenberger, Agrarwesen I. Bd. S. 333). Leipzig 1892.

4) Aug. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates. Berlin 1868. I. Bd. S. 432.

im Rheinlande nur auf 27148 ha, in Westfalen nur auf 340382 ha, der ganze übrige Teil entfiel auf den Osten. In Ostpreussen war 1848 bereits 68% [1]) der bis 1883 beteiligten Fläche erledigt, in Westpreussen bereits 78,1%, [2]) in ähnlichem Masse in Posen, Pommern, Brandenburg und Sachsen. Für Mittel- und Süddeutschland gewann die Kulturreform durch das preussische Gesetz von 1850 schon etwas mehr Bedeutung. Bis 1870 gestaltet sich das Bild folgendermassen: Im ganzen separiert resp. von Gemeinheiten befreit sind in Preussen (ausgenommen die älteren hannöverschen und nassauischen Konsolidationen) 18654545 ha,[3]) davon im Rheinlande bis 1865 nur 39217 ha,[4]) in Westfalen 643618 ha.[4]) Mit dem preussischen Gesetze v. 1872 erhält die Ausbreitung eine andere Wendung. Die Ermöglichung der Spezialseparation kommt zum grössten Teile den westlichen Provinzen und Schlesien zu gute. Die ganze bereinigte Fläche des Staatsgebietes beträgt 1895 20585232 ha,[5]) hat also seit 1870 im Verhältnis zur früheren Zeit nicht bedeutend zugenommen.

In Süddeutschland hat mit den Gesetzen der Kulturfortschritt nur erst spät Platz greifen können, hauptsächlich erst seit 1886. Infolgedessen sind erst separiert bezw. reguliert[6]) in Bayern bis Ende 1896 14923 ha, in Württemberg bis 1889 18471 ha, in Baden bis 1890 61800 ha und in Hessen von 1888—1897 24056 ha.

Zurückgeblieben sind also hauptsächlich die süddeutschen Staaten und die westlichen Provinzen Preussens, hauptsächlich Rheinland und in etwas geringerem Masse Westfalen, vor

1) Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke. Leipzig 1886. S. 249.

2) Ebendaselbst S. 267.

3) Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke. Leipzig 1886. S. 226.

4) Aug. Meitzen, D. Boden u. d. l. V. d. pr. Staates. Berlin 1868. I. Bd. S. 435.

5) H. B. d. St. VII. Bd. S. 1051.

6) Ebendaselbst.

allem in diesen Provinzen das Gebiet der Einzelhöfe.[2]) Untersuchen wir nun an einem der charakteristischsten Kreise dieses Gebietes, am Kreise Borken, ob nicht auch für das Gebiet der Einzelhöfe die Separation von Bedeutung ist, und von welch grosser sie ist.

Der Kreis Borken in Westfalen ist die alte Freigrafschaft Borken und wahrscheinlich der sächsische Teil des alten Hamalandes, des Wohnsitzes der Chamaven.[1]) Die Ansiedlung erfolgte hier in Einzelhöfen. Wenn auch nicht überall im Westen, wo man jetzt Einzelhöfe antrifft, ursprünglich eine Einzelansiedlung stattfand, so ist sie doch wohl in diesem Kreise als sicher anzunehmen.[2]) In der Tiefebene der Weser, wo wir jetzt auch Einzelhöfe haben, aber die Ansiedlung, wie geschichtlich feststeht, in Dörfern erfolgte, kann man heute noch genau die Lage der alten Dörfer nachweisen.[3]) Die Dörfer lagen dort meistenteils auf Anhöhen, um vor Überschwemmungen gesichert zu sein. Später nach der Eindeichung suchte man die bequemeren Einzelwohnstätten möglichst in der Mitte seines Besitzes auf. Auch im Kreise Borken findet man jetzt besonders auf höher gelegenen, sandigen Flächen noch Andeutungen von früheren Wohnstätten, aber nicht solche von ganzen Dörfern, sondern von einzelnen Höfen, die aus einem später noch zu erwähnendem Grunde aufgegeben wurden. Für die Einzelansiedlung spricht auch der Ausdruck des Tacitus: „colunt discreti ac diversi“,[4]) der namentlich auf die niederrheinische und westfälische Tiefebene Anwendung finden kann. Wie ganz Westfalen, so ist auch der Kreis Borken

---

1) Graf Fr. von Landsberg, Geschichte der Herrschaft Gemen, ihrer Herren und deren Geschlechter. Münster 1884. S. 1—30.

2) A. Meitzen, Der Boden und d. l. Verhältnisse des pr. Staats. Berlin 1868. I. Bd. S. 347. Dort auch die Ausdehnung des Gebietes der Einzelhöfen näher angegeben.

3) Ebendaselbst.

4) Der Ausdruck kann vielleicht auch Bezug haben auf die blosse Besitzteilung; Jostes bezieht ihn auf die Zeit der ungeteilten Esche (Westfälisches Trachtenbuch. Bielefeld, Berlin, Leipzig 1901. S. 16).

reich an Wald, Wasser und Sümpfen, und der Ackerbau nahm infolgedessen seinen Anfang auf den Höhen, und zwar auf solchen mit leichtem, sandigem Boden, weil diese am leichtesten mit den primitiven Geräten zu bearbeiten waren. Sie erhielten den Namen Esch vom gotischen atisch-Saatfeld.[1]) Wir haben daher in den Eschen das älteste Kulturland dieser Gegend zu erblicken. Nach Prof. Jostes in seinem „Westfälischen Trachtenbuch“[2]) war der Esch ursprünglich der Besitz eines Urhofes, nach Meitzen[3]) und Hanssen[4]) war er von Anfang an mehreren zugeteilt. Für die meisten Esche des genannten Kreises möchte wohl die Ansicht von Jostes mehr Wahrscheinlichkeit gewinnen, weil nach ihr die gewöhnliche Art der Teilung und die daraus entstehende besondere, hier vorherrschende Art der Gemengelage sich leichter erklären lässt. Auch findet sie ihre Stütze in der Tradition, die bei zahlreichen eschbehörigen Bauern noch den Namen und die Lage des sogenannten Urhofes im Gedächtnisse erhalten hat.[5]) Die Bezeichnung Esch ist noch zahlreich vertreten; damit ist aber nicht gesagt, dass alles Ackerland, welches diese Bezeichnung nicht trägt, jüngeren Ursprunges ist.[6]) Es kann das Wort mit der Zeit umgewandelt sein; dies ist namentlich bei höher gelegenem, sandigem Ackerlande anzunehmen. Andererseits war auch manche jetzige Heidefläche ursprünglich Ackerland, was daraus zu ersehen ist, dass dort Andeutungen[7]) von früheren Wohnstätten sich finden. Das Verlassen dieser Wohnstätten

---

1) Jostes, Westfälisches Trachtenbuch. Bielefeld, Berlin, Leipzig 1904. S. 12.

2) Ebendaselbst S. 12 u. ff. —16.

3) A. Meitzen, Der Boden u. s. w. I. Bd. S. 346.

4) Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. Leipzig 1880. I. Bd. S. 195.

5) In Heiden, Nordvelen, Rhade u. a. der Fall.

6) Jostes, Westf. Trachtenbuch S. 14.

7) Resultat der Ausgrabungen der Altertums-Vereine der betreffenden Gegend. Vgl. Jostes, Westf. Trachtenbuch S. 17, „alte Hausstätten“ im Volksmunde noch jetzt genannt.

lässt sich dadurch erklären, dass mit dem Zunehmen der Bevölkerung und dementsprechend der Neuordnungen in den Marken, die fruchtbareres Ackerland ergaben und auch zum grossen Teile die hohen Esche zu trocken legten, die Bewohner ihre alten Herdstätten verliessen und so, dem Bedürfnisse weichend, niedrigeres Land bauten, teils als früheres Kulturland, teils als neu aufgerodetes in den Marken.[1]) Letzteres erhielt vielfach den Namen Kamp = campus (von den Römern, weil man selbst kein Wort dafür hatte). Die Kämpe stammen also erst aus späterer Zeit. Charakteristisch für die Kämpe ist, dass sie mit einem Walle eingefriedigt sind und im allgemeinen schwereren, weniger trockenen Boden haben, was mit ihrem Ursprunge aus Neurodungen in der Mark zusammenhängt. Fast denselben Ursprung wie die Kämpe hat das mit „Totschlag" (Zuschlag) benannte Kulturland.[2]) Es ist auch entstanden durch Neurodungen in den Marken, nachdem die Hofesstätten im allgemeinen schon festgelegt waren, und wurde dem Hofe meistens in etwas grösserer Entfernung zugeteilt.

Das älteste Kulturland der Germanen war einem jährlichen Turnus unterworfen, wie aus Caesars Kommentar über den gallischen Krieg hervorgeht.[3]) Zur Zeit des Tacitus hatten wahrscheinlich schon die Geschlechter eine bestimmt zugeteilte Feldgemarkung,[4]) und schon sehr früh waren die Esche an Einzelhöfe geteilt, mögen sie nun ursprünglich von einem oder von mehreren Besitzern bewirtschaftet gewesen sein. Die weitere Teilung der Esche geschah nicht so sehr nach bestimmten Gewannen, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Lage so, dass, wenn zwei oder mehrere Erben sich im Besitze ihres Erblassers teilten, die

---

1) Jostes, Westf. Trachtenbuch S. 16.

2) Jostes, Westf. Trachtenbuch S. 14—15.

3) cap VI, 22 „agri attribuunt (Germani) atque anno posh alio transire cogunt". Vgl. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. Leipzig 1880. I. Bd. S. 77.

4) Ebendaselbst S. 91.

Teilung in der Regel mit dem Hange des Esches verlief, weil dann jedes höher und niedriger gelegenes Ackerland und damit meistens auch leichteren und schwereren Boden erhielt. An einigen Eschen ist diese Teilung noch jetzt deutlich zu erkennen, wenn auch später Kauf, Tausch, Übergabe als Abfindung und ä. M. das ursprüngliche Bild etwas verwischt haben. Die Teilung vollzog sich dann weiter, und je mehr Eschbehörige kamen, desto weniger konnte man die Tendenz, die Abfindung in möglichster Nähe des Hofes und arrondiert zu geben, berücksichtigen, weil man zunächst dafür Sorge tragen musste, dass jeder von jedem Boden etwas erhielt, um ihm den Anbau verschiedener Kulturgewächse zu ermöglichen. Diese Aufteilung war bereits ziemlich vollendet, bevor ein grosser Teil der Marken zum Anbau gerodet und verteilt war; denn der Anteil an den Marken eines jeden Eschbehörigen liegt im allgemeinen in der Nähe des Hofes, wo nicht eine besondere Nutzungsart eine anderweitige Teilung erforderte, wie z. B. beim Moore, wo jeder Hofbesitzer aus der Umgegend seinen Anteil hat, wenn er auch stundenweit davon entfernt wohnt, um eben ein bequemes Brennmaterial für den Winter zu haben, und bei den Heideflächen, die im allgemeinen lange im Besitze der Gemeinde blieben und von den Gemeindeangehörigen beliebig zur Streuentnahme und Schafhutung ausgenutzt wurden. Im Anfange des 19. Jahrhunderts sind auch diese ähnlich wie das Moor den einzelnen Hofbesitzern im Verhältnisse zur Grösse ihres Grundbesitzes zugeteilt; und daher kommt es, dass ein derartiges Moor und eine solche Heidefläche in eine grosse Anzahl je einem besonderen Eigentümer gehörender Parzellen zerfallen.

I. Abschnitt.

Zweckmässigkeit der Einführung einer Separation.

Kapitel 1.

Zur intensiven Bewirtschaftung resp. zunächst zur Kultivierung können die Moor- und Heideparzellen in ihrer jetzigen Verteilung kaum herangezogen werden, weil sie durchweg zu weit vom Hofe entfernt liegen. Hier ist die rentabelste Kultivierung erst möglich, wenn viele Parzellen durch Kauf oder ein anderweitiges Mittel vereinigt und der Leitung eines oder weniger Besitzer unterworfen werden. Eine gewöhnliche Separation ist nicht ausführbar, da eine grössere Abfindung in Moor- oder Heideboden, weit vom Hofe entfernt, wertlos wäre und nicht geduldet würde. Die Verlegung einiger Gehöfte dorthin aber würde mit sehr grossen Kosten verbunden sein, weil ausser den Umbau- und Umzugskosten den verlegten Interessenten noch eine grosse Summe zur Kultivierung der Fläche bewilligt werden müsste. Wegen der geringen Güte des Bodens wäre es auch nur sehr intelligenten Landwirten möglich, dort mit befriedigender Rentabilität zu wirtschaften. In weiterer Entfernung vom Hofe liegt vielfach auch noch der aus der Teilung gemeinschaftlicher Hutungen erhaltene Besitz. Dieser Anteil ist aber verhältnismässig viel grösser als die vorhin genannten, er eignet sich ausserdem gut zur Wiese oder Weide, da er

von Natur aus graswüchsig ist, und seine Bewirtschaftung kann deshalb auch in etwas grösserer Entfernung vom Hofe noch ziemlich rentabel sein. Der übrige Markenanteil liegt in der Nähe des Hofes, und diejenigen Bauern, die sich in den Marken angesiedelt resp. dorthin später ihren Wohnsitz verlegt haben, verfügen im allgemeinen auch heute noch über einen zusammenhängenden Grundbesitz. Zur besseren Arrondierung bieten hier Kauf, Tausch uud Übergabe als Abfindung die geeignetsten Mittel. Sie sind auch vielfach mit Nutzen in den letzten Jahrzehnten namentlich bei grösseren Gütern angewandt worden, wo die Intelligenz der Besitzer den grossen Vorteil einer besseren Arrondierung nicht verkannte und dabei gern über kleine augenblickliche Schäden hinwegsah, die alsdann den Nachbarn zum Vertrage willfährig machen mussten. Bei kleineren Gütern ist dies leider nicht in gewünschter Ausdehnung geschehen, weil es hier zu sehr an Einsicht mangelte. Eine Separation auf gesetzlichem Wege ist hier auch weniger angebracht, weil die Besitzer mit schlechter arrondierten Gütern nur vereinzelt sind, und deshalb bei der Umlegung eine grosse Masse mit geringem Vorteile auseinandergesetzt werden müsste. Ausserdem sind auch die entfernt liegenden Kämpe häufig aufgeforstet, so dass sie kaum mit Nutzen einbezogen werden könnten. Geplant war eine derartige Zusammenlegung im Jahre 1898 für die Gemeinde Waldvelen; sie wurde aber aus oben genannten Gründen nicht ausgeführt. Eingezogen sollten werden rund 300 ha in ca. 90 Besitzstücken, die sich verteilten auf 21 Interessenten.[1] Jedes Besitzstück hatte also eine durchschnittliche Grösse von rund $3\frac{1}{2}$ ha, die für die Wirtschaft eines mittelgrossen Bauern mit 50—200 Morgen Gesamtbesitz immerhin noch eine wirtschaftliche zu nennen ist. Dazu kam, dass 20 Interessenten nur mit 1—2 Besitzstücken beteiligt waren, während die ganze Anzahl der übrigen Besitzstücke auf einen Grossgrundbesitzer entfiel, dem allerdings durch eine Separation

1) Ermittelt nach einer damals entworfenen Übersichtskarte.

ein sehr grosser Nutzen hätte zuteil werden können, wenn nicht seine Parzellen grösstenteils aufgeforstet gewesen wären. Ein wesentlicher Vorteil war also in der Verminderung der Besitzstücke nicht vorauszusehen, auch die Entfernung der Besitzstücke vom Wirtschaftshofe konnte nicht derartig vermindert werden, dass infolgedessen die Umlegung sich rentiert hätte.

Ganz anders liegt nun die Sache bei den vorhin erwähnten Eschen. Wo diese nur von zwei oder doch wenigen Besitzern bewirtschaftet werden, und der Boden überall so ziemlich gleich wertvoll ist, können auch hier, falls schon Gemengelage vorliegt, oben genannte Mittel Anwendung finden; bei solchen Eschen tritt jedoch im allgemeinen auch noch wenig Gemengelage auf. Die Bauern wohnen auf einer Seite unten am Esche, wenn die ganze Fläche an einem Hange liegt, oder auf zwei gegenüberliegenden Seiten, wenn der Hang nicht so regelmässig oder etwa nach zwei Seiten verläuft, und bewirtschaften im grossen und ganzen gleichwertiges Ackerland. Sind aber die Eschbehörigen zahlreichere, wie das meistens der Fall ist, etwa 4—20 und noch mehrere, und wohnen sie, was ebenfalls die Regel bildet, rund um den Esch herum,[1]) so haben wir eine arge Gemengelage vor uns. Dies ist der Fall bei den Eschen in Nordvelen, Waldvelen, Heiden, Gross-Reken, Klein-Reken, Weseke, Marbeck, Grütlohn, Liedern, Mussum und Dingden.[2]) Zusammen haben diese Esche eine Flächenausdehnung von rund 12000 Morgen.[3]) Im Jahre 1866 hatte der Kreis an Ackerland im ganzen rund 76000 Morgen, 60000 Morgen Sandboden und 16000 Morgen Lehm- und Tonboden.[4]) Die Esche mit arger

---

1) Karte I zeigt uns den Typus eines derartigen Esches.

2) Persönlich durch Nachfragen auf allen Ämtern und durch Einsicht in die betreffenden Flurkarten ermittelt.

3) Nach einer Ausmessung auf den Flurkarten.

4) Aug. Meitzen, Der Boden u. d. l. V. d. gr. Staates. I. Bd. S. 277.

Gemengelage nehmen also rund 16% der gesamten als Ackerland benutzten Kulturfläche des Kreises ein. Diese Zahl zeigt schon zur Genüge, dass manche Autoren, wie Hüser[1]) und andere, verkehrt urteilen, wenn sie die Ansicht aussprechen, dass für die Gegenden, wo die landwirtschaftlich benutzte Fläche an Einzelhöfe verteilt sei, eine Separation nicht in Betracht käme, da sie ja schon alle Vorteile, welche eine solche mit sich bringe, im vollsten Masse besässen. Um ein Bild darüber zu geben, in welchem Masse die Gemengelage in diesen Gebieten sich ungefähr ausgebildet hat, seien hier die betreffenden Zahlen von den Eschen in Nordvelen, Waldvelen und Weseke angeführt.

Es besitzen in Nordvelen:[2])

4	Interessenten	je 1 Besitzstück,
1	Interessent	2 Besitzstücke,
2	Interessenten	je 3 „
6	„	„ 5—10 „
7	„	„ 10—15 „
2	„	„ 15—25 „
1	Interessent	26 „
23	Interessenten zusammen	205 Besitzstücke.

Also durchschnittlich besitzt jeder Interessent ca. 9 Besitzstücke von je 0,6 ha, da die Gesamtfläche des betreffenden Esches 126 ha beträgt.

In Waldvelen[2]) besitzen:

6	Interessenten	110 Besitzstücke,

jeder Interessent somit durchschnittlich 18 Besitzstücke, die, weil der in Betracht kommende Esch 40 ha beträgt, eine ungefähre Grösse von je $^1/_3$ ha haben.

1) Hüser, Die Zusammenlegung der Grundstücke nach dem preussischen Verfahren. Berlin 1890. S. 3.

2) Die Zahlen sind festgestellt nach kolorierten Übersichtskarten.

In Weseke[1]) besitzen:

1	Interessent	1 Besitzstück,
1	„	4 Besitzstücke,
8	Interessenten	je 5—10 „
10	„	„ 10—15 „
7	„	„ 15—20 „
1	Interessent	30 „
28	Interessenten zusammen	346 Besitzstücke.

Gerechnet ist ein Gebiet von rund 300 ha, auf jedes Besitzstückstück entfällt demnach durchschnittlich eine Fläche von 0,86 ha.

In den angeführten drei Eschen sind also beteiligt zusammen 57 Interessenten mit 661 Besitzstücken, jeder Interessent somit durchschnittlich mit 11,6 Besitzstücken. Die Gesamtfläche beträgt 466 ha, jedes Besitzstück hat also eine durchschnittliche Grösse von rund 0,7 ha. Da die betreffenden Interessenten durchschnittlich eine Fläche von 10—50 ha bewirtschaften, so kann man bei solch mittlerem Betriebe die oben geschilderten Verhältnisse keineswegs als wirtschaftliche bezeichnen.

Zur besseren Beurteilung dieser Verhältnisse mögen hier kurz die vergleichenden Zahlen aus den einzelnen Gebieten von ganz Deutschland angegeben werden. Es hatten die Grundstücke, welche am Verfahren beteiligt waren, eine durchschnittliche Fläche[2])

			Auf jeden Interessenten entfielen durchschnittl.	
in Ostpreussen	von ungefähr	1,7 ha	2,6	Besitzstücke,
„ Westpreussen	„ „	1,3 „	5,1	„
„ Posen	„ „	1,0 „	4,5	„
„ Schlesien	„ „	0,98 „	5,5	„
„ Brandenburg	„ „	0,96 „	7,7	„
„ Pommern	„ „	1,0 „	5,3	„

1) Die Zahlen sind festgestellt nach kolorierten Übersichtskarten.

2) Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke. Leipzig 1886. II. Abteilung. S. 257, 274, 301, 343, 368, 389, 442, 443, 481, 600, 664, 743, 802, 803, 1033, 1165, 1129, 1279.

				Auf jeden Interessenten entfielen durchschnittl.
in Prov. Sachsen	von ungefähr	0,2 ha	13,1	Besitzstücke,
„ Thüring. Staaten	„ „	0,14 „	20,0	„
„ Westfalen	„ „	0,5 „	8,6	„
„ Hannover	„ „	0,3 „	11,4	„
„ Rgb. Kassel, Kreis Biedenkopf, Wetzlar und den Verbandsstaaten	„ „	0,4 „	14,3	„
„ Rgb. Wiesbaden (exkl. Kr. Biedenkopf)	„ „	0,07 „	6,2	„
„ Rheinprovinz Neuwied	„ „	0,056 „	18,4	„
„ Rheinprovinz Altenkirchen	„ „	0,13 „	7,9	„
„ Oldenburg	„ „	0,45 „	10,5	„
„ Bayern	„ „	0,4 „	6,5	„
„ Württemberg	„ „	0,39 „		
„ Baden	„ „	0,28 „	7,0	„

Vergleichen wir diese Zahlen, die uns eine Übersicht über die durchschnittliche Besitzzersplitterung von ganz Deutschland geben, mit den entsprechenden vom Kreise Borken, so sehen wir, dass wir es im Kreise Borken mit ganz mittleren Verhältnissen zu tun haben; sie sind ungünstiger als im äussersten Osten, ähnlich denen vom übrigen Westfalen, Schlesien und Brandenburg, günstiger als die von Süddeutschland, von Sachsen und den Thüringischen Staaten, vor allem als die von den rheinischen Kreisen Neuwied und Altenkirchen. Die von Meitzen[1]) angeführten Beispiele von Grossengottern und Altengottern aus dem Kreise Langensalza stimmen mit dem oben angeführten Durchschnitte aus der Provinz Sachsen im wesentlichen überein und zeigen dementsprechend viel ärgere Zustände. Wenngleich nun auch der Grad der Zersplitterung nicht allein massgebend ist für die Notwendigkeit der Einführung

1) Aug. Meitzen, Der Boden . . . I. Bd. S. 354.

einer Separation und mithin schon für ihre Bedeutung, so bietet er immerhin einen gewichtigen und einigermassen sicheren Anhalt zu deren Beurteilung. Es ist infolgedessen aus einem Vergleiche der gefundenen Zahlen ersichtlich, dass einer Separation für den Kreis Borken oder auch überhaupt für das Gebiet der Einzelhöfe die Bedeutung durchaus nicht abgesprochen werden kann, wenn die Gemengelage dortselbst auch hinter der süddeutschen und rheinischen weit zurücksteht. Es muss dabei in Betracht gezogen werden, dass die süddeutschen und rheinischen Besitzungen im allgemeinen erheblich kleiner sind als die westfälischen, dass aber mit zunehmender Grösse des Besitzes die Vorteile einer Separation auch um so grössere werden. Aus ebendemselben Grunde ist ihr auch im Kreise Borken keine grössere Bedeutung zuzuschreiben als im Osten Deutschlands, wo zwar nach obigen Zahlen die Besitzzersplitterung eine geringere ist, aber doch die Besitzstände um so viel grössere sind, wie später noch näher gezeigt wird, dass infolgedessen eine Separation für den Osten von ausserordentlicher Bedeutung gewesen ist.

Zu einer ausgedehnten Besitzzersplitterung und Gemengelage kommen als gewöhnliche Geleitfaktoren noch eine ausgedehnte Wegelosigkeit, verbunden mit entsprechendem Flurzwange, hinzu. Auf diese verderblichen Zustände hin sind ebenfalls die drei genannten Esche untersucht worden, und es hat sich ergeben, dass eine Wegelosigkeit herrscht in

Nordvelen bei 21 Besitzstücken oder 5%,
Waldvelen „ 0 [1]) „ „ 0%,
Weseke „ 62 „ „ 18%,

durchschnittlich also bei 7,6% der gesamten Besitzstücke.

1) Das Fehlen der Wegelosigkeit in Waldvelen ist hauptsächlich dadurch zu erklären, dass ein grosser Teil der 40 ha einem Grossgrundbesitzer gehört, der seinen Anteil verpachtet hat und deshalb schon früher mit Erfolg darauf hingearbeitet hat, ein genügendes Wegenetz zu schaffen, weil nur dadurch ihm eine gute Verpachtung seines Ackerlandes ermöglicht würde.

Dieselbe Ausbreitung wie die Wegelosigkeit hat natürlich als Folge derselben auch der Flurzwang, weil das regelmässige Befahren des nachbarlichen Grundstückes notwendig von entscheidendem Einflusse auf dessen Bestellung in Bezug auf die Fruchtart und Zeit sein muss.

Zur Besserung dieser Verhältnisse ist wohl kaum ein anderes Mittel denkbar als die gesetzliche Durchführung einer Separation, die alle diese der Landwirtschaft höchst verderblichen Zustände als Gemengelage, Wegelosigkeit und Flurzwang mit einem Male zu beseitigen imstande ist. Ein Versuch zum gütlichen Austausch resp. Auskauf scheitert hier für gewöhnlich, weil der westfälische Bauer viel zu sehr seinen Schaden oder vielmehr den Vorteil seines Nachbarn befürchtet, dann auch zu viel an seiner Scholle klebt und es für wenig ehrenvoll erachtet, sein vom Vater ererbtes Grundstück durch Kauf oder Tausch wegzugeben. Ausserdem ist hiervon bei sehr zersplittertem Besitze überhaupt eine merkliche Besserung erst nach langen Jahren zu erwarten und auch dann erst, wenn alle Interessenten die genügende Einsicht besitzen, um frei von jedwedem, hierbei schädlich wirkenden Vorurteile zu sein, was bei einer grösseren Anzahl eschbehöriger Bauern wohl kaum je der Fall sein wird.[1]) Welche Erfolge bei derartiger Gemengelage Kauf, Tausch und Erwerb durch Erbschaft für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Grundstücke gezeitigt haben, kann vielleicht aus folgendem Beispiele einigermassen erkannt werden. Aus einem Vergleiche der Kataster von dem „Grossen Esch“ in Nordvelen aus dem Jahre 1829 und dem heutigen ist zu ersehen, welche Besitzveränderungen während dieser Zeit stattgefunden

---

1) Vgl. Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke. S. 462. „Musste doch der Freiherr von Graffon unter unverhältnismässigem Kostenaufwande und beständigem Kampfe gegen den Eigensinn der an den zerstreut liegenden Parzellen zäh festhaltenden Bauern über freiwilligen Eintausch der in sein Besitztum einspringenden fremden Streuparzellen 40 Jahre lang unterhandeln.“

haben,[1]) soweit weniestens, als eine Umschreibung vorgenommen wurde. Als neue Besitzer traten ein 5; 3 davon erwarben die neuen Parzellen so, dass sie sich an ihren übrigen Besitz anschlossen, 2 erwarben vereinzelt liegende Parzellen. 2 frühere Eschbehörige schieden aus mit 7 Parzellen. Im ganzen veränderten 72 Parzellen ihren Besitzer, 50 davon, ohne einer besseren Arrondierung zu dienen, 22 schlossen sich jedesmal an den übrigen Besitz ihrer Erwerber an. Als nächster Zweck des Erwerbes kann nirgends Arrondierung des alten Besitzes erkannt werden. Nirgends dient eine neu erworbene Parzelle dazu, alte zu verbinden oder bedeutend abzurunden, resp. die Form der alten wesentlich wirtschaftlicher zu gestalten. Das Bild hat sich also im Laufe der 70 Jahre nicht gebessert, sondern erheblich verschlechtert, da keine Verminderung der durchschnittlichen Zahl der Besitzstücke, die auf den einzelnen Interessenten fallen, eingetreten ist, sondern im Gegenteile eine Vermehrung. Diese Verschlechterung ist dadurch zu erklären, dass die Bauern dieser Gegend vielfach, wenn die Gelegenheit sich bietet, ohne Rücksicht auf die Rentabilität jedes beliebige Grundstück ankaufen, falls nur irgendwie die Mittel es erlauben. Durch oben erwähnte Mittel ist hier also keine Besserung der Zustände zu schaffen, sondern nur die gesetzliche Durchführung einer Separation kann hier dauernden Erfolg haben, und man kann sagen, dass in solchen Gegenden ein grosser Fortschritt in der Landwirtschaft nur nach Ausführung einer Separation erreichbar ist.

Kapitel 2.

Die grösste Bedeutung hat immer eine Separation für den Grossgrundbesitz. Für ihn kommen alle Vorteile, welche eine solche mit sich bringt, zur höchsten Geltung. Diese grösste Wirkung kann sie allerdings im Kreise

1) Persönlich ans den Steuermusterrollen des Katasteramts zu Borken ermittelt.

Borken nicht ausüben, weil der Grossgrundbesitz hier nur sehr vereinzelt auftritt. Im ganzen Kreise gibt es nach beigefügter Tabelle[1]) nur 0,014% grössere Grundbesitzer.

	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe	Deren Fläche in ha	Davon Pachtland in %	Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe an den Grössenklassen in %												
				unter 1 ha		1—2 ha		2—10 ha		10—50 ha		50—100 ha		über 100 ha		Zusammen
				der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	der Zahl nach	der Fläche nach	
Von allen Betriebenbewirtschaften nur	6936	51368	26,7	38,66	2,33	16,78	4,64	33,4	36,66	12,07	53,68	0,07	0,85	0,014	1,95	100
Pachtland				21,2		5,2		7,7		2,1		0,07		0,014		36,2
Eigenes Land				8,4		4,2		13,6		6,7						32,98

1) M. Sering, Die Vererbung des ländl. Grundbesitzes im Königreich Preussen. II. Bd. Bearbeitet von Graf v. Spee und Dr. Fr. Grossmann. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm und Hannover. Berlin 1900. S. 73.

Auch Meitzen[1]) betont, dass die Bedeutung einer Separation für ein Gut ganz besonders von seiner Gesamtgrösse abhängt, natürlich in erster Linie von der Grösse der am Verfahren beteiligten Fläche. Meitzen gibt uns nun eine tabellarische Übersicht, um auf diese Weise die Bedeutung der Separation für die einzelnen Provinzen teilweise zu charakterisieren. Die durchschnittliche Fläche jedes beteiligten Landgutes beträgt

in	Ostpreussen	70,3	preussische Morgen,
„	Westpreussen	85,0	„ „
„	Pommern	78,6	„ „
„	Posen	103,0	„ „
„	der Mark	39,2	„ „
„	der Lausitz	39,3	„ „
„	Schlesien	34,3	„ „
„	Sachsen	14,2	„ „
„	Westfalen	16,9	„ „
„	Rheinland	6,7	„ „

Wenn wir hier für Westfalen nur eine ziemlich niedrige Zahl angegeben finden, so hat das zum Teil seinen Grund darin, dass bis zum Jahre 1868 die Zusammenlegungen und Gemeinheitsteilungen grösstenteils in den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg stattgefunden, wo der durchschnittliche Besitzstand kleiner ist als im Regierungsbezirk Münster, besonders als im Westen desselben, in den Kreisen Ahaus und Borken. Zudem waren fast bei allen Gemeinheitsteilungen Dorflagen mit einbegriffen, die selbstverständlich infolge der grossen Anzahl von Handwerkern, Arbeitern und anderen, die nur einige □Ruthen Land für den Kartoffel- und Gemüsebau besitzen, die durchschnittliche Grösse des Besitzstandes sehr herabdrücken, was ebenfalls im Gebiete der Einzelhöfe weniger der Fall ist. Aus allen diesen Gründen müssen wir die obige Zahl,

---

1) Der Boden und die landw. Verhältnisse des preuss. Staates. Berlin 1868. I. Bd. S. 438.

wie uns auch die vom Kreise Borken angeführte Tabelle zeigt, für das Gebiet der Einzelhöfe modifizieren. Wir werden sicher nicht zu hoch gehen, wenn wir die durchschnittliche Besitzgrösse mindestens so hoch rechnen, wie sie für Schlesien und die Mark angegeben ist, vielleicht darf man für die Esche mit ihrem leichten Boden, wo im allgemeinen die Besitzstände erheblich grösser sind als in den Marken mit dem schlechten Boden, noch eine etwas höhere Zahl annehmen, etwa 40—60 Morgen. Es zeigt sich also, dass die Bedeutung einer wirtschaftlichen Zusammenlegung hinsichtlich der Grösse des durchschnittlichen Besitzstandes vollständig die Mitte einnimmt im gesamten preussischen Staate, sie also auch in dieser Beziehung volle Beachtung verdient. Wir haben es durchaus mit grösseren Mittelbetrieben zu tun. Für solche gewinnt nun eine Separation um so mehr an Bedeutung, je intensiver sich die Wirtschaft gestaltet, weil bei intensiver Wirtschaft die Ersparnis an Arbeitskräften, die vornehmlich durch eine wirtschaftliche Zusammenlegung ermöglicht wird, schon eine bedeutende Rolle für die Rentabilität einer Wirtschaft spielt. Bei extensivem, mittlerem Betriebe kann die Arbeit im allgemeinen noch von den eigenen Leuten, d. h. den Familienangehörigen, geleistet werden. Ein solcher ist aber für den Kreis Borken nach der Theorie der Thünenschen Kreise nicht am Platze, da er in der Nähe des niederrheinisch-westfälischen Industrie- und Kohlengebietes liegt, das für den ganzen Westen Deutschlands als das Zentrum der Thünenschen Kreise anzusehen ist. Der Wert des Grund und Bodens ist erheblich gestiegen; mit dem Steigen des Wertes von Grund und Boden wuchs naturgemäss auch die Verschuldung und zwar von 4,30 M pro ha im Jahre 1886 auf 18,24 M. pro ha im Jahre 1895.[1]) Diese beiden Umstände zwingen den Landwirt des Kreises Borken, intensiver

1) M. Sering, Die Verwertung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preussen. II. Bd. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm. Bearbeitet von Graf v. Spee und Dr. Fr. Grossmann. Berlin 1900. S. 234.

zu wirtschaften. Erschwerend stellt sich hierbei in den Weg das Steigen der Arbeitslöhne als notwendige Folge des immer weiteren Umsichgreifens der Industrie und des Bergbaues im Westen. Während noch vor 10—20 Jahren ein Heuerling 25 Pf. und Kost pro Tag verdiente, gibt er sich jetzt kaum noch mit 1 M. und Kost pro Tag zufrieden. Der gewöhnliche Tagelöhner beansprucht einen Tagelohn von 2,20—2,50 M. oder 1,50 M. mit Kost. Die Preissteigerung des Grund und Bodens fordert einen intensiven Betrieb mit bedeutender Vermehrung der Arbeitskräfte, sodass die Leute der eigenen Familie im allgemeinen nicht mehr ausreichen; das Steigen der Arbeitslöhne dagegen fordert möglichste Einschränkung der Arbeitskräfte. Will man beiden Forderungen Rechnung tragen, so muss man einen intensiven Betrieb mit wenig Arbeitskräften erstreben, welcher vornehmlich durch eine Separation ermöglicht wird.

Diese ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse zeigen uns also, dass hier eine wirtschaftliche Zusammenlegung überall da, wo sie nach obiger Schilderung auszuführen ist, nicht nur zweckmässig, sondern dringend notwendig erscheint. Die grösste Rentabilität ergibt sich nur bei grösstmöglicher Steigerung des Ertrages und Verminderung der Produktionskosten, welche beiden Vorteile aber nur durch eine gut ausgeführte Separation erzielt werden können. Hierdurch wird alsdann dem Bauernstande der Segen des benachbarten, vorzüglichen Absatzgebietes erst voll zugute kommen und ihn dessen Nachteile wenig fühlen lassen. Im Innern des Kreises selbst ist die Industrie noch weniger verbreitet, es kann deshalb der Kreis Borken als erster Thünensche Kreis in seiner ganzen Ausdehnung nicht in Betracht kommen, er nimmt zum Teil die zweite Stelle ein.

Die Haupterwerbsquelle der Landwirte ist dementsprechend die Viehhaltung und zwar die Haltung von Rindvieh und Schweinen. Die Statistik gibt uns folgendes Bild über die Ausdehnung dieses Erwerbszweiges. An Rindvieh wurde im Jahre 1873 im Kreise Borken gezählt

21723;[1]) im Jahre 1900 ergab die Zählung 26464 Stück, das wären pro ha bewirtschafteter Fläche 0,48 Stück. Sehr ausgedehnt hat sich in den letzten Jahrzehnten die Schweinezucht. Im Jahre 1873 zählte man im Kreise Borken nur 5367 Schweine,[1]) 1900 schon 27650, und gegenwärtig wird sich die Zahl verhältnismässig noch mehr vergrössert haben. Wenn auch im ganzen die Intensität der Viehhaltung in den letzten Jahrzehnten bedeutend gestiegen ist, so hat sie doch namentlich in Bezug auf das Rindvieh eine Steigerung wie in manchen rheinischen Kreisen, wo die Absatzverhältnisse ungünstiger liegen, nicht erfahren. Dies ist allerdings zum Teil der geringeren Bodengüte zuzuschreiben, zum Teil auch der geringeren Intelligenz des westfälischen Bauern. Der Unterschied in der Zunahme der Intensität zwischen der Rindvieh- und Schweinehaltung zeigt uns aber, dass hier hauptsächlich ein anderer Grund vorliegen muss, und das ist vor allem der Mangel an genügendem Futterbau überall dort, wo gute Wiesen und Dauerweiden in genügender Ausdehnung nicht vorhanden sind. Ein solcher wird aber durch Gemengelage, Wegelosigkeit und Flurzwang sehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Zwar ist der Kreis Borken im allgemeinen ziemlich reich an Wiesen und Dauerweiden; dies trifft aber nur da zu, wo das Gut ganz in der ursprünglichen Mark liegt; gerade den Eschbehörigen fehlt es hieran. Sie sind also, falls sie rationelle Viehhaltung betreiben wollen, auf einen ausgedehnten Futterbau angewiesen, der sich auch auf etwas leichterem Boden durchführen lässt, wenn nur die vorhin erwähnten Hindernisse durch eine wirtschaftliche Zusammenlegung genügend beseitigt sind.

Ein ausgedehnter Futterbau würde sich hier aber nicht nur lohnend in der Produktion bei der Viehhaltung erweisen, sondern auch nach jeder Richtung hin bedeutend die Erträge des Ackers steigern sowohl durch eine

1) Viehstands- und Obstbaumlexikon für den preussischen Staat. X. Bd. Provinz Westfalen.

Verbesserung der Ackerkrume hinsichtlich ihres Nährstoffreichtums als auch durch eine Verbesserung der sehr mangelhaften Fruchtfolge. Auf leichten Sandböden, wo nur bis jetzt der Gemengelage und Entfernung wegen Roggen, Hafer und Buchweizen lohnende Erträge abwerfen, baut man häufig bis zu 6 Malen hintereinander Roggen, dann nach einer Herbstzwischenfrucht Buchweizen, wiederum mehrere Male Roggen, wobei hin und wieder Hafer eingeschoben wird. Eine geordnete Fruchtfolge wird nirgends innegehalten. Auf dem mittleren und schwereren Boden herrscht im allgemeinen eine bessere Fruchtfolge, wenn nicht das freie Wirtschaftssystem. Die Bestellung richtet sich vielfach nach der Entfernung der Besitzstücke vom Wirtschaftshofe und nach ihrer Trockenheit. Wie oben schon erwähnt, sind durchweg die Güter mit schwererem Boden ziemlich arrondiert, so dass hier eine Verbesserung der Lage der Grundstücke in bezug auf ihre Entfernung vom Wirtschaftshofe und untereinander nicht so sehr von grossem Einflusse auf den ganzen landwirtschaftlichen Betrieb und seine Rentabilität sein kann. Dies ist aber grösstenteils wohl der Fall bei den Wirtschaften mit dem leichteren Eschboden. Selbstverständlich kann hier nicht so intensiv gewirtschaftet werden wie in ersterem Falle, doch lässt hier im allgemeinen die Wirtschaftsweise noch viel zu wünschen übrig, besonders der Fruchtwechsel. Überall da, wo der Boden für eine vollständig freie Wirtschaftsform nicht die genügende Güte aufweist, ist dies ein schwerwiegender Mangel. Er hat aber wieder seinen hauptsächlichen Grund in der ungeordneten Lage der Grundstücke; denn wo noch vielfach Wegelosigkeit und Flurzwang herrschen, kann natürlich von einer rationellen Feldbestellung nicht die Rede sein. Streit mit den Nachbarn, Mangel an Zeit und Arbeitskräften bilden hier immer wiederkehrende Hindernisse. Der einzige Weg, der hier zur Besserung der Verhältnisse führen kann, ist eine wirtschaftliche Zusammenlegung von seiten der massgebenden Behörde. Dies sahen auch die einsichtigeren Landwirte wie

auch die Behörden lange ein, und schon Ende der 90iger Jahre zeigten sich Bestrebungen ihrerseits, einer Separation in den Kreis Borken Eingang zu verschaffen. Diese Bestrebungen fanden aber einen heftigen Widerstand; überall wurden Einwände entgegengebracht, so dass ein Erfolg nicht zu Tage trat. In wie weit nun die erhobenen Einwände berechtigt waren, und ob sie imstande waren, die Möglichkeit der Einführung einer Separation irgendwie in Frage zu stellen, soll im nächsten Abschnitte Gegenstand der Untersuchung sein.

II. Abschnitt.

Möglichkeit der Einführung einer Separation.

Kapitel 3.

Auf einer Kreisversammlung[1]) in Borken im Jahre 1896, die einberufen war, um die Ansicht des Kreistages über die etwaige Einführung einer Separation in den Kreis kennen zu lernen, trat teilweise der Grund der Gegenstellungnahme zu Tage. Vorausgesehen war als Gebiet der ersten Auseinandersetzungssache die Gemarkung Weseke. Trotzdem vorher eine genügende Stimmenanzahl von seiten Weseker Interessenten für die Provokation vorhanden war, kam die Ausführung nicht zustande, weil der Kreistag sich gegen die Einführung einer wirtschaftlichen Zusammenlegung entschied. Mit aller Anstrengung wurde auf dem betreffenden Kreistage dahin gearbeitet, die Ansicht der Interessenten möglichst umzuändern. Es konnte dies insofern leicht geschehen, als gerade die Personen von bedeutendstem Einflusse sich hierbei beteiligten und als ihre angebliche Meinung vorbrachten, dass es ihre Pflicht sei, die Landwirte ihres Kreises vor dem grössten Verderben (wie sie die Separation nannten), das über sie hereinbrechen könnte, zu bewahren.[2]) Die betreffenden Provokanten waren auf diese

1) Persönliche Mitteilungen des Herrn Amtmanns Gassling (Gemen-Weseke) über die Kreisversammlung und die Provokationssache von Weseke.

2) Mitteilungen der Herrn Gutsbesitzer Althoff und Vornholt zu Weseke.

Weise schnell zu bewegen, ihre Stimme ins Gegenteil umzuändern, da ihnen selbst ja die nötige Einsicht fehlte, um die ganze Sachlage klar überschauen und die Folgen des Verfahrens völlig würdigen zu können. Als Haupteinwand wurde dort unter anderen vorgebracht, das Zusammenlegungsverfahren sei ein unverantwortlicher Eingriff in die Rechte des Eigentümers resp. Besitzers. Von einem unverantwortlichen Eingriffe in ein Recht kann nun hier nicht die Rede sein; denn der Staat ist nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, überall die Sorge für das Gesamtwohl dem Privatinteresse vorzuziehen. Dieses ist schon der Fall, wenn es sich handelt um irgend eine Enteignung, sei es für den Bau einer Eisenbahn, für die Anlage öffentlicher Bauten u. s. w., wo überall nur der gemeine Durchschnittswert vergütet wird. Niemand spricht hier von einem unverantwortlichen Eingriffe, und bei der Zusammenlegung liegt die Sache noch viel humaner. Hier wird keine Sache genommen gegen eine Entschädigungssumme, sondern die Sache wird ihm in verbessertem Zustande wieder zurückgegeben, wofür er nur einen Teil der entstandenen Kosten zu tragen hat. Der Staat bezweckt mit diesem Vorgehen in erster Linie das Gesamtwohl, dann aber auch das Wohl des Einzelnen, und eine Schädigung des Privatinteresses kann nicht eingewendet werden. Kein Staatsbürger kann deshalb das Recht beanspruchen, dass ein derartiges Gesetz nicht auch auf seinen Besitz Anwendung finde. So schwer also dieser Einwand für den ersten Augenblick scheint, so nichtig wird er bei näherer Beleuchtung. Er ist durchaus nicht imstande, die Möglichkeit der Einführung einer Separation in irgend einer Weise zu beschränken.

Als zweiter bedeutender Einwand[1]) wurde vorgebracht, dass infolge einer Arrondierung durch eine wirtschaftliche

---

1) Schreiben des Herrn Rentners Alfers-Edler, korrigiert von dem Vorsitzenden der zu Borken stattgefundenen Versammlungen Herrn Ökonomie-Rat Maerker und als solches in dem betreffenden Amtsblatt veröffentlicht.

Zusammenlegung der Verkaufswert eines Gutes beträchtlich sinke. Dies mag zutreffen für manche Gegend, jedoch für die meisten und namentlich für den Kreis Borken trifft es nicht zu. Es wird gern zugegeben, dass der Parzellenverkauf vielfach für die Grundstücke einen höheren Erlös bringt als der Verkauf des geschlossenen Gutes. Ersterer ist aber auch bei arrondiertem Besitze nicht unmöglich, besonders nicht bei den wenig umfangreichen Besitzungen im Kreise Borken. Findet ein Parzellenverkauf statt, so sind es in der Regel die Nachbarn, welche zukaufen sowohl bei der Gemengelage als auch bei arrondiertem Besitze. Freilich könnte in ersterem Falle ein Hauptbeweggrund bessere Arrondierung des eigenen Besitzes sein, und der Kauf bliebe immer noch rentabel, wenn der Boden auch etwas teurer bezahlt würde, als es sonst bei rationellem Zukauf zu geschehen pflegt. Wie wir aber oben gesehen haben, wird hierauf bei Grunderwerb im Kreise Borken wenig gesehen, vielmehr tritt als Hauptbeweggrund eine Ergänzung des Gutes je nach den Verhältnissen an Wiese, Weide oder Acker in den Vordergrund neben einer sehr grossen Kauflust, die im ganzen Kreise besonders bei den Besitzern kleinerer Wirtschaften herrscht. Diese beiden Momente kommen aber ebensogut beim Zukauf von einem arrondierten Gute zur Anwendung. Dabei ist es auch noch sehr gut möglich, bei einem Zukauf von einem arrondierten Gute den Zweck einer besseren Arrondierung des eigenen Gutes zu verfolgen, und der Verkaufspreis braucht gar kein niedrigerer zu sein. Wäre auch das Gegenteil der Fall, so fragt es sich doch noch, ob denn überhaupt der Parzellenverkauf der rentabelste ist. Mehr als 80% der in den letzten Jahren verkauften Güter sind geschlossen verkauft, weil sich im allgemeinen ein geschlossener Verkauf besser rentiert als der Parzellenverkauf. Der Grund liegt sehr nahe. Bei den kleinen Gütern des Kreises Borken mit durchgehends armem Boden nehmen die Gebäude verhältnismässig einen sehr hohen Wert ein. Beim Parzellenverkauf können aber

die Gebäude nur den Preis erreichen, der dem Abbruchs- oder Materialswerte entspricht, während beim Gesamtverkaufe der Wert in betracht kommt, den sie für den Käufer als den künftigen Besitzer und Eigentümer des Gutes haben, der doch mit vorigem gar nicht zu vergleichen ist. Wenn nun schon an und für sich der geschlossene Verkauf der rentabelere ist, so leuchtet ein, dass er noch um so rentabler sich gestaltet, je besser das Gut arrondiert ist, da die Nachfrage sich damit bedeutend vermehrt, die ohnehin schon in dieser Gegend nach ganzen Besitzungen eine grössere ist als nach einzelnen Parzellen. Der ganze Besitz erhält ausserdem auch an und für sich einen grösseren Wert, weil mit der Reinertragssteigerung infolge der Arrondierung auch eine entsprechende Wertsteigerung eintritt. Eine wirtschaftliche Zusammenlegung würde also auch in dieser Beziehung den Interessenten durchaus keinen Schaden bringen, vielmehr einen grossen Nutzen erweisen. Im übrigen wäre es auch höchst töricht, einer Gemeinde deshalb die grossen Vorteile einer Separation vorzuenthalten, weil vielleicht in der nächsten Zeit einmal ein Besitzer sein Gut verkaufen wird und infolgedessen durch eine wirtschaftliche Zusammenlegung eine geringe Einbusse erleiden könnte. Für den Kreis Borken ist es doch in letzter Zeit geradezu charakteristisch geworden, dass bei der geringen Verschuldung und dem biederen, sparsamen Charakter der Bevölkerung sehr selten ein Gut zum Verkaufe kommt. Im Leben kann schliesslich jede Wohltat, die der Gesamtheit erwiesen wird, irgend einem Individuum zum Schaden gereichen, damit ist nicht zu rechnen. Die Zusammenlegung soll der Landwirtschaft Nutzen bringen, und das geschieht sicher nicht, wenn mit Rücksicht auf 10% 90% grossen Schaden leiden. Wenn jemand schliesslich auch nach einer Reihe von Jahren sein Gut verkaufen will, so ist ausserdem anzunehmen, dass ihm, falls er tüchtiger Landwirt ist, während dieser Zeit die Separation mehr Nutzen gebracht hat, als sie Schaden beim Verkaufe verursachen könnte. Um praktische Beispiele als

Beweis für den Einwand vorzubringen, wurde damals auf dem Kreistage auf eine Separation in der Gemeinde Bislich bei Wesel am Niederrhein hingewiesen, wo sogar infolge der Zusammenlegung der Grundwert bis auf die Hälfte gesunken sein sollte.[1]) Bei genauer Prüfung der Tatsachen stellte sich aber heraus, dass alle derartige Angaben einfach erfunden waren. Von amtlicher Seite wurde auf eine diesbezügliche Anfrage erwidert, dass das gerade Gegenteil der Fall gewesen sei. Für letzte Behauptung wurden zahlenmässige Beweise gebracht, unter anderen z. B., dass bei den Grundstücken der Kirche zu Bislich die Pacht nach der Verkoppelung von 2832 M. auf 3202 M. gestiegen sei.

Mit ähnlichen, teilweise unlauteren Mitteln wurde auf einem anderen Kreistage zwei Jahre später gegen die Einführung einer Separation in die Gemeinde Waldvelen gekämpft.[2]) Bei dieser Verhandlung lag aber die Sache von vornherein noch ungünstiger, da die nötige Anzahl Stimmen zur Provokation nicht zu erlangen war. Zum grössten Teile hat dieses seinen Grund in einer ganz kritiklosen Gegenstellungnahme[3]) der Bauern gegen die Massnahmen der Regierung besonders dann, wenn irgend ein Adliger die Sache unterstützt. Die Anregung zu dieser Verhandlung hatte hier eben ein beteiligter Graf und noch ein anderer Interessent gegeben. Schon deswegen waren sofort fast alle Bauern dagegen eingenommen. Dieses Verhalten ist als eine gewisse Furcht vor den Adligen und als ein Misstrauen gegen dieselben zu bezeichnen, und diese Eigenschaften wurzeln so fest bei ihnen, dass bei derartigen Gelegenheiten sofort mit blindem Eifer alle Kampfmittel aufgeboten werden. Dieses Misstrauen ist auch vorhanden gegen die Regierung und gegen die Beamten derselben, und zwar ist dasselbe in letzter Zeit leider im Kreise Borken noch besonders durch

1) Schreiben des Herrn Rentners Alfers-Edler s. S. 52/1.

2) Mitteilungen einiger Interessenten und des Herrn Spezialkommissars, Regierungs-Assessor Larenz zu Wesel.

3) Vgl. Buchenberger, Agrarwesen. Leipzig 1892. S. 315.

ein ganz verfehltes Unternehmen von derselben geschürt worden. Es handelt sich hier um eine Entwässerungsanlage zur Entwässerung eines grossen Teiles vom Rekener-Hochmoore und anderen unkultivierten Bodens, um auf diese Weise eine billige und leichte Kultivierung zu ermöglichen. Die Kosten dieses Unternehmens wurden aber derartig hohe, dass selbst die Ausführung sich nicht rentabel erwiesen hätte, wenn der Boden viel wertvoller gewesen wäre, und jeder Interessent seinen Anteil in der Nähe seines Hofes hätte bewirtschaften können. Die dadurch hervorgerufene Erbitterung der Bauern erstreckt sich nun nicht nur gegen die betreffenden Beamten, welche obiges Unternehmen ausführten, sondern überhaupt gegen jeden Beamten und jede Behörde, die sich mit ähnlichen Sachen befassen, daher auch gegen die Generalkommission und die Spezialkommissare.[1]) Die besten Ratschläge werden kurzweg von der Hand gewiesen. Es leuchtet ein, dass ein derartig verfehltes Unternehmen die Bauern, welche im allgemeinen nicht die genügende Einsicht besitzen, um sofort von einem geplanten Unternehmen sich ein sicheres Urteil über dessen Rentabilität bilden zu können, ganz gewaltig von einer künftigen Einwilligung zu einer ausgedehnten Melioration zurückgeschreckt werden, und nicht nur die betreffenden Interessenten, sondern auch die Landwirte in weitem Umkreise. Diese Furcht und Erbitterung sind aber der Auseinandersetzungsbehörde gegenüber ungerechtfertigt, da sie in keiner Weise an dem Unternehmen beteiligt war und auch wohl noch nie eine unrentable Melioration ausgeführt hat. Es kann auch vereinzelt vorkommen, dass nach einer Zusammenlegung nicht jeder Interessent mit seiner Abfindung so zufrieden ist, wie es eigentlich zu wünschen wäre; aber dies liegt meistens an dem Interessenten selber, der seinen ganzen Vorteil noch nicht einsieht, oder auch vielleicht bei der Auseinandersetzung viel Schwierigkeiten bot, so dass

1) Persönliche Erkundigungen bei den Interessenten und den Spezialkommissaren.

die Beamten die beste Ausführung nicht haben durchsetzen können. Töricht ist es, aus solchen Gründen gegen eine Melioration zu stimmen, deren Nutzen so klar auf der Hand liegt, dass er jedem Landwirte einleuchten muss, der sich nur irgendwo im Nachbarkreise umsieht und das Urteil dortiger Interessenten etwas berücksichtigt.

Als Einwand, der bisher noch nicht so sehr betont war, wurde auf diesem Kreistage noch vorgebracht, man beabsichtige bei der geplanten Zusammenlegung auch Wiesen mit einzubeziehen.[1]) Hierbei sei aber zu befürchten, dieselben könnten in dem alten Anteilverhältnisse nicht wieder zugeteilt werden, und es könnte infolgedessen manchen Leuten ein unersetzlicher Schaden erwachsen, da ein Fortfall von Wiese leicht eine Umgestaltung der Wirtschaft benötige. Darauf wurde nun von dem betreffenden Kommissar erwidert, dass zunächst von einer Einbeziehung der Wiesen überhaupt keine Rede sei, dann auch die Leute sich die Wiesen nicht nehmen lassen brauchten, falls sie der Ansicht wären, dass sie keinen entsprechenden Ersatz dafür erhielten; dies sei ausdrücklich im Gesetze vorgesehen. Wenn man näher auf diesen Einwand eingeht, so muss man sagen, dass er sich doch manchmal nicht so leicht abweisen lässt und äusserst schwerwiegend sein kann, wenn es sich nämlich bei Gelegenheit einer Verkoppelung um gleichzeitige Aufteilung einer gemeinschaftlichen Hutung handelt. Hierbei können leicht kleine Leute in die Lage versetzt werden, ihr bisheriges Vieh nicht mehr genügend ernähren zu können, weil der erhaltene Anteil als Weide nicht ausreicht. Bei der gemeinschaftlichen Weide wurde die Nutzung nicht so genau zugemessen. Ein solcher Fall ist aber im Kreise Borken nicht mehr möglich, da hier keine Aufteilung gemeinschaftlicher Weide mehr vorzunehmen ist. Von mehreren Eigentümern zusammen bewirtschaftete Wiesen sind noch vorhanden. Bei ihnen ist aber die Aufteilung dringend zu

---

1) Schreiben des Herrn Rentners Alfers-Edler . . . s. S. 52/1.

wünschen, weil alsdann die Fläche viel intensiver ausgenutzt werden kann, und derlei Nachteil ist nicht zu befürchten, da der Ertrag jedesmal doch genau nach der Grösse des Anteiles geteilt wird. Im gegebenen Falle war natürlich der Einwand vollständig durch einen Hinweis auf das entsprechende Gesetz widerlegt.

Ferner wurde auf dem Kreistage eingewendet, die Kosten seien im Verhältnisse zum Nutzen viel zu gross.[1]) Als Beispiel wurde wieder auf die Gemeinde Bislich hingewiesen, wo die Kosten pro Morgen der Zusammenlegungsfläche 57 M. betragen haben sollten. Diese Angabe war jedoch gänzlich falsch und wurde natürlich auch sofort von besser unterrichteter Seite auf 8,50 M. pro Morgen berichtigt. Man sieht hieraus, mit welcher Unkenntnis von dem ganzen Verfahren hier über die Sache geurteilt wurde. Die Kosten von 8,50 M. pro Morgen sind an und für sich schon ziemlich niedrig, wären aber, wie der Kommissar mitteilte, noch bedeutend niedriger gewesen, wenn die Wegebefestigung, die eigentlich der Gemeinde hätte zur Last fallen müssen, nicht so gutwillig von den Interessenten der Auseinandersetzungssache wären übernommen worden. Bei einer Zusammenlegung in der Gemeinde Welte im Nachbarkreise Coesfeld betrugen die Kosten 10,05 M. pro Morgen,[2]) so dass also an eine Höhe von 57 M. pro Morgen überhaupt nicht zu denken ist. Wie sich die Kosten einer Separation im Kreise Borken besonders gestalten, wird später noch näher zu erörtern sein; die Verhältnisse sprechen jedenfalls dafür, dass sie über das Mittel dieser Zahlen nicht hinausgehen.

Um noch etwas näher einzugehen auf einige Einwände, die häufig gebraucht werden und deshalb bei künftigen Provokationssachen im Kreise Borken leicht angeführt werden können, sei zunächst erwähnt, dass eine Konzentrierung des

---

1) Schreiben des Herrn Rentners Alfers-Edler . . . s. oben S. 52/1.

2) Bericht des Herrn Ökonomie-Kommissars Dr. von Canstein zu Coesfeld.

Schadens von Naturereignissen sowie von pflanzlichen und tierischen Feinden infolge einer wirtschaftlichen Zusammenlegung in der Literatur hin und wieder als ein Hindernis für die Einführung einer Separation angesehen wird.[1]) Für den Kreis Borken kommt diese Schwierigkeit gar nicht in Frage, weil es dort Gebiete, die sich besonders durch häufigen Hagelschlag, Überschwemmungen, Nachfröste u. s. w. auszeichnen, gar nicht gibt. Wo eine häufigere Vernichtung der Saaten durch pflanzliche und tierische Feinde stattfindet, ist es durchweg die Schuld des Besitzers selbst.

Noch weniger wichtig ist der Einwand, die grosse Verschiedenheit der Bodengüte mache eine Umlegung sehr schwierig, manchmal fast unmöglich.[2]) Wenn irgendwo dieser Einwand keine Bedeutung hat, so ist es im Kreise Borken der Fall, wo im allgemeinen nur die hohen, ebenen und ziemlich gleichwertigen Esche für die Auseinandersetzung in betracht kommen. Eine Schwierigkeit für das Verfahren besteht hierin ja überall. Wenn aber mit genügender Vorsicht bonitiert wird, und die Interessenten nicht an zu vielen Vorurteilen leiden, lässt sich auch hier noch leicht Zufriedenheit erreichen.

Wenn man ferner behauptet, bei Zusammenlegungen werde zu viel Grund und Boden für Wege und Gräben verschwendet,[3]) so trifft dieses überhaupt nirgends zu. Entweder wird weniger Grund und Boden als im alten Besitzstande verwandt infolge der Geradelegung, wenn schon früher die Grundstücke hinreichend mit Wegen und Gräben versehen waren, oder aber der Mehraufwand ist keine Verschwendung sondern gerade einer der vielen grossen Vorteile einer wirtschaftlichen Zusammenlegung. Denn es ist jedenfalls besser,

---

1) Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke. Leipzig 1886. S. 92 u. ff.
Buchenberger, Agrarwesen. Leipzig 1892. I. Bd. S. 320.
2) Schlitte, S. 96.
Buchenberger, S. 320.
3) Schlitte, S. 98.

wenn der Acker auf einem guten, breiten Wege erreicht werden kann, der eine Menge Arbeitskosten dem Besitzer erspart, als wenn der Dünger- und Erntewagen zunächst des Nachbarn Acker passieren muss, wodurch ein bedeutender Mehraufwand an Arbeit und ein Flurzwang entsteht, infolgedessen die Ernteerträge wegen mangelhafter Fruchtfolge und Bearbeitung des Ackers beeinträchtigt werden.

Als Einwand, der etwas Berechtigung hat, wenigstens sie früher hatte, wird oft angegeben, der Kulturzustand des Bodens verschlechtere sich zu viel infolge der Vernachlässigung und schlechten Düngung während der Ausführung der Zusammenlegung.[1]) Früher wurde, wie gesagt, dieser Einwand mit Recht erhoben; denn vielerorts wurden nach der Verkoppelung Klagen darüber geführt. Die Dauer des Verfahrens ist natürlich möglichst einzuschränken, ist aber trotzdem häufig eine erhebliche. Im Kreise Düren betrug sie nach den Angaben von Reg.-Rat Pauly[2]) 1—5 Jahre je nach der Schwierigkeit und Grösse der Umlegung. Während einer solchen Zeit war natürlich jeder Interessent darauf bedacht, alles aus dem Acker herauszuziehen, was noch an Nährstoffen darin war, weil man nicht wusste, ob man das betreffende Grundstück wieder erhielt. Die letzten Ernten des alten sowie die ersten Ernten des neuen Besitzers mussten deshalb sehr kärglich ausfallen, zumal da in früherer Zeit leicht lösliche und somit schnell wirkende künstliche Düngemittel noch nicht zur Anwendung kamen, sowie auch der Stallmist nicht derart konserviert resp. behandelt werden konnte, dass man einerseits seine Kraft schnell erschöpfen, andererseits sie schnell zur vollen Wirkung bringen konnte. Die guten Ermahnungen seitens der Behörde u. s. w., man solle die volle Düngung bis zum Schlusse geben, waren

---

1) Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke. S. 125.
Meitzen Aug., Der Boden und die landw. Verhältnisse des gr. Staates. I. Bd. S. 437.

2) Entwicklung des Zusammenlegungsverfahrens im Kreise Düren von Reg.-Rat Pauly. Düren 1904. S. 44—45.

natürlich meistens vergebens. Es war auch dort, wo der gute Wille fehlte, ein Mittel nicht zu finden, wodurch die Sachlage hätte bedeutend verbessert werden können. Den Boden unmittelbar vor dem Wechseln einer neuen Untersuchung inbezug auf seinen Gehalt an Nährstoffen u. s. w. zu unterwerfen und diejenigen Interessenten, deren Besitz eine bedeutende Verschlechterung aufweist, zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen, ist deshalb unmöglich, weil sich etwas genaue Resultate in dieser Beziehung sehr schwer erzielen lassen, und dann auch das Verfahren dadurch zu sehr verteuert würde. In neuerer Zeit hat nun dieser Übelstand an Bedeutung sehr verloren; denn es ist dem alten Besitzer durch Anwendung von leicht löslichen und schnell wirkenden künstlichen Düngemitteln sowie durch gut konservierten Stalldünger und Kalk leichter möglich, bis zum Schlusse volle Ernten zu erzielen und dabei doch dem Boden die ihm zugeführten Nährstoffe ziemlich zu entziehen. Infolgedessen kann er ruhig bis zur letzten Saat düngen, ohne dass er dabei fürchten braucht, es ginge ihm eine bedeutende Menge Nährstoffe aus der Wirtschaft verloren. Andererseits ist aber auch der neue Besitzer leicht in der Lage, von Anfang an durch Anwendung ebenderselben Mittel gute Ernten aus dem ausgesogenen Boden zu ziehen. Er braucht dabei nur die Ersparnisse, die er vorhin beim Aussagen gemacht hat, mehr aufzuwenden, höchstens auch noch die geringen Mehrkosten für die leichtere Löslichkeit der Nährstoffe tragen. Natürlich ist dieses nicht bei jeder Fruchtart anwendbar wie etwa bei den Leguminosen, die dem Boden immer einen reichen Stickstoffgehalt zurücklassen, aber es hilft uns doch bedeutend leichter über die schädliche Devastation des Bodens während der Auseinandersetzungszeit hinweg. Besonders kommt dies inbetracht für den Kreis Borken, weil hier die betreffenden Esche durchweg einen mittleren, leichteren Boden aufweisen, der den Vorzug vor dem sterilen Sand- und bindigen Tonboden hat, dass er sich sehr leicht wieder in einen guten Kulturzustand

bringen lässt, da er für jede Düngungsart sehr dankbar ist, und bei ihm eine schnell Wirkung ohne Verlust sich zeigt. Gleichzeitig mit diesem Übelstande, der durch das Aussaugen des Bodens entstand, verschwindet nun auch zum grossen Teile der, welcher sich durch die Verunkrautung des Ackers während dieser Zeit einstellte. Denn einerseits lassen gute Früchte das Unkraut weniger gedeihen, andererseits muss auch der Landwirt, falls er die beste Verwertung seiner Nährstoffe erzielen und gute Ernten ziehen will, notwendig für die Entfernung des Unkrautes Sorge tragen. Somit ist diese Plage wenigstens bei etwas einsichtigen Landwirten sehr gemildert worden. Wenn auch noch immer eine Verschlechterung des Kulturzustandes nicht zu vermeiden ist, so darf diese doch heute durchaus nicht als so schlimm angesehen werden, um deswegen eine wirtschaftliche Zusammenlegung von der Hand zu weisen, deren Früchte mit der Grösse jenes Übelstandes doch gar nicht zu vergleichen sind.

Endlich will man noch in dem Zusammenlegungsverfahren vom sozial-politischen Standpunkte aus einen argen Missgriff erblicken.[1]) Es wird nämlich behauptet, durch die Zusammenlegung gewinne der Grossgrundbesitzer resp. der grössere Grundbesitzer dem kleineren gegenüber zu viel Vorteile, und da man den Mittelstand dem Staate zu erhalten suchen müsse, so sei eine solche Übervorteilung als eine sozial-politische Gefahr anzusehen. Dieser Einwand hat insofern für den Kreis Borken geringe Bedeutung, als es hier im gansen Kreise nur 5 Rittergüter und überhaupt sehr wenig grössere Grundbesitzer gibt. Für diese wäre allerdings eine Zusammenlegung von ganz ausserordentlichem Vorteile, weil ihr Besitz gerade am schlimmsten von der Gemengelage betroffen ist. Es muss ja überhaupt zugegeben werden, dass dem grösseren Besitzer ein absolut

1) Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke. Leipzig 1886. S. 129.

Buchenberger, Agrarwesen. Leipzig 1892. I. Bd. S. 321.

grösserer Nutzen zufällt, relativ genommen ist jedoch der kleinere im Vorteile, da von der Behörde ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der kleinere Besitzer seine Abfindung in der Nähe seines Hauses und in solchem Boden erhält, der leicht mit dem Spaten oder mit einem Gespanne von Kühen zu bearbeiten ist, der aber trotzdem noch die erforderliche Güte zum Anbau von Gartengewächsen aufweist. Ferner wird immer betont, dass er reichlich mit guter Wiese abgefunden werden und der Grossgrundbesitzer dagegen im Falle der Einwilligung eine Entschädigung erhalten soll. Es wird also wohl Rücksicht darauf genommen, dass es für den Arbeiter, Handwerker u. s. w. grossen Wert hat, seine Grundstücke in möglichster Nähe des Hauses zu haben, damit er dort mit wenig Zeitverlust seine freien Stunden ausnützen kann. Aus demselben Grunde wird ihm nach Möglichkeit mittlerer Boden zugeteilt und auch deshalb, weil solcher die besten Erträge an Gartenfrüchten und Kartoffeln liefert, worauf der kleine Mann besonders grossen Wert legt. Nach grösster Möglichkeit wird also in jeder Hinsicht für den kleineren Besitzer gesorgt, eine Übervorteilung findet in keiner Weise statt. Der grössere absolute Vorteil des grösseren Grundbesitzers darf vernünftiger Weise nicht dazu bewegen, den Landwirten überhaupt den grossen Segen dieses Gesetzes zu entziehen. Eine derartige einseitige Bekämpfung würde auch zu der Konsequenz führen, dass man überhaupt alle Massnahmen der Regierung im Interesse der Landwirtschaft wie etwa die Kornzölle u. s. w. verurteilen müsste. Näher betrachtet, kann hingegen kein Mittel besser zur Erhaltung und Kräftigung des Mittelstandes beitragen als gerade eine wirtschaftliche Zusammenlegung. Der Bauer mit besser arrondiertem Grundbesitze wird leistungs- und kreditfähiger, er kommt also nicht so schnell in die Gefahr, sein Gut oder Teile desselben verkaufen zu müssen, als früher; andererseits zeigt auch der grössere Grundbesitzer, nachdem sein Gut genügend arrondiert ist, kein Verlangen mehr, noch Grund und Boden zuzukaufen,

zumal da wenigstens im Westen der Kaufpreis in der Regel so hoch ist, dass die Zinsen desselben den entsprechenden Pachtpreis übersteigen, deshalb ein solcher Zukauf für einen grösseren Grundbesitzer ein höchst unrentabler wäre, was bei kleineren Leuten infolge ganz besonderer Umstände nicht immer der Fall zu sein braucht.

Der Einwand, dass eine Zusammenlegung auf die Dauer nichts nütze,[1]) weil doch später alles wieder geteilt werde, sie vielmehr ein Hindernis für eine bequeme Teilung biete, fällt für den Kreis Borken ganz ausser betracht, da hier ausschliesslich die Vererbung des Grundeigentums nach dem westfälischen Anerbenrechte stattfindet.

Bei näherer Betrachtung der verschiedenen Einwände hat sich also ergeben, wie wenig stichhaltig diese sind, und wie wenig sie deshalb imstande sein sollten, die Möglichkeit einer rentablen Einführung der Separation in den Kreis irgendwie in Frage zu stellen. Es ist nun zu bedauern, dass obige Hindernisse und eingewandten Schwierigkeiten trotzdem es vermocht haben, bisher die Einführung zurückzuhalten. Hauptsächlich ist dies der kritiklosen Gegenstellungnahme der Bauern zur Schuld zu schreiben. Es ist aber zu hoffen, dass in nächster Zukunft eine bessere Einsicht die Oberhand gewinnen und die Separation auch im Kreise Borken allmählich zur Durchführung gelangen wird.

---

1) Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke. Leipzig 1886. S. 105.

Buchenberger, Agrarwesen. Leipzig 1892. I. Bd. S. 322.

III. Abschnitt.

Durchführung einer Separation.

Kapitel 4.

Als leitende Richtschnur für die Durchführung einer Zusammenlegung im Kreise Borken dient das Gesetz vom 2. April 1872, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen (G. S. 1872 Nr. 7998 S. 329). Der Zweck und Charakter des Gesetzes sind oben in der Einleitung schon kurz erläutert; es seien hier nur kurz die ergänzenden Paragraphen angeführt:

§ 1. Die wirtschaftliche Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke verschiedener Eigentümer einer Feldmark findet statt, wenn dieselbe von den Eigentümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuer-Kataster berechneten Fläche der einem Umlegungsverfahren zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages repräsentieren, beantragt und durch Beschluss der Kreisversammlung des Kreises, in welchem die beteiligten Grundstücke liegen, nach Begutachtung durch die Kreisvermittelungsbehörde mit Rücksicht auf die davon zu erwartende erhebliche Verbesserung der Landeskultur für zulässig erklärt wird. Handelt es sich um Grundstücke einer städtischen Feldmark, welche einem Kreisverbande nicht angehört, so bedarf es des zu-

stimmenden Beschlusses des Magistrats und der Stadtverordneten, nachdem eine von denselben gewählte sachverständige Kommission ihr Gutachten abgegeben hat.

In der Regel sind sämtliche, der Umlegung unterliegende Grundstücke der nämlichen Feldmark in einem Zusammenlegungsverfahren zu vereinigen; dasselbe kann jedoch auch auf einen durch natürliche Begrenzung oder besondere Bewirtschaftung als Feldabschnitt kenntlich werdenden Teil der Feldmark beschränkt werden, wenn dies mit den Interessen der Landeskultur verträglich oder von denselben geboten ist. Grundstücke einer anderen Feldmark dürfen auch in das Umlegungsverfahren gezogen werden, wenn dieselben in unwirtschaftlicher Weise in die umzulegende Feldmark hineinspringen.

Die Feststellung des Umlegungsbezirkes geschieht durch die Auseinandersetzungsbehörde vor der Beschlussnahme des Kreistags, beziehungsweise der städtischen Kollegien (Absatz 1). Letztere unterbleibt in Fällen des Einverständnisses aller beteiligten Grundbesitzer des festgestellten Umlegungsbezirkes.

Werden von solcher Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, die nach der Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und dem Ergänzungsgesetze vom 2. März 1850 (Gesetzessammlung S. 139) aufgehoben werden kann, so muss die Servitutablösung oder Teilung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden.

§ 2. Bei der Zusammenlegung (§ 1) kommen die auf die Aufhebung der Gemeinheiten bezüglichen Vorschriften der Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850, sowie die die Ausführung derselben betreffenden Gesetze mit nachstehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Anwendung.

§ 3. Gebäude, Hoflagen, Hausgärten, Kunstwiesen, Parkanlagen und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung

die Gewinnung von Obst, Hopfen oder die Gartenkultur ist, Weinberge, Seen, Deiche und andere Privatgewässer, solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Nutzung nicht unterliegen, ferner sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, imgleichen Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden oder mit deren Besitz das Eigentum des Erbkux an einem Bergwerk ganz oder zum Teil verbunden ist, endlich Grundstücke, auf denen Denkmäler oder Familiengräber sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Beteiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.

§ 4. Jeder Teilnehmer muss für seine zum Umtausch gelangenden Grundstücke durch Land abgefunden werden. Rente- und Kapitalentschädigungen können für die Substanz der auszutauschenden Grundstücke ohne Zustimmung der Beteiligten nur ausnahmsweise zur Ausgleichung geringer Wertsunterschiede gewährt werden.

§ 5. Wenn die Landabfindung eine Entschädigung für mehrere, verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende Grundstücke oder Berechtigungen eines Teilnehmers bildet, so ist aus der Gesamtabfindung für ein jedes dieser Grundstücke oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen.

Der Auseinandersetzungsbehörde bleibt es aber überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritt eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Beteiligten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten der Gesamtabfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen, zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten.

§ 6. Grundstücke, welche auf Grund der bisherigen Gesetze oder des gegenwärtigen Gesetzes nach einem ohne Vorbehalt bestätigten Auseinandersetzungsrezess bereits einer Zusammenlegung unterzogen worden sind, können in der Regel gegen den Widerspruch des Eigentümers derselben nicht noch einmal einer Zusammenlegung unterzogen werden.

Wenn jedoch nach Ausführung der Zusammenlegung durch die Anlage von Kanälen, Deichen, Eisenbahnen, Chausseen, durch Verlegung oder Durchbrüche von Flüssen oder durch ähnliche Ereignisse eine erhebliche Störung der Planlage eingetreten ist, so ist eine anderweitige Zusammenlegung der Grundstücke nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zulässig.

Dasselbe findet statt, wenn seit der Ausführung einer bisher auf Grund der Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juli 1821 vollzogenen Zusammenlegung 30 Jahre verflossen sind und die erneuerte Zusammenlegung von den Eigentümern von mehr als drei Vierteilen der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Umlegungsverfahren zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als drei Vierteile des Katastral-Reinertrages repräsentieren, beantragt wird.

§ 7. Das dem Pächter im § 159 der Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 eingeräumte Recht der Kündigung findet nicht statt, wenn nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde durch die Zusammenlegung weder ein erheblicher Nachteil für den Pächter erwächst, noch eine erhebliche Änderung der Wirtschaftsverhältnisse des verpachteten Gutes zu erwarten ist.

Sind für den Fall einer Zusammenlegung zwischen dem Pächter und Verpächter in dem Pachtvertrage von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Abreden über die Auseinandersetzung auf rechtsverbindliche Weise getroffen worden, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§ 8. Zu den Kosten des Zusammenlegungsverfahrens tragen diejenigen nicht bei, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde keinen Vorteil von der Zusammenlegung haben.

§ 9. Die den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften der Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 werden aufgehoben. Dagegen bewendet es rücksichtlich der Zusammenlegung der einer

gemeinschaftlichen Nutzung unterliegenden Grundstücke (§ 2 der Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821), sowie der zu regulierungsfähigen Stellen gehörigen Grundstücke (§ 86 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850) bei den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Für die Ausbreitung des ganzen Verfahrens und auch für den Nutzen des ganzen Gesetzes ist wesentlich, dass die Provokation eine möglichst einfache und leichte sei. Wenn man nun sieht, mit welcher Abneigung die Landwirte vielfach, besonders die Bauern, dem Verfahren gegenüberstehen, so muss man vielleicht sagen, dass die Regierung hierin den Verhältnissen nicht hinreichend Rechnung getragen und mit einer grösseren Einsicht der Landwirte gerechnet hat. Eine grössere Erleichterung der Provokation wäre für die meisten Gegenden, wo gerade jetzt noch die Zusammenlegung ein dringendes Bedürfnis ist, erwünscht.[1]) Die im Gesetze erwähnten, in Preussen zur Ausführung der Zusammenlegung eingesetzten Behörden sind die Generalkommissionen. Sie bestehen mit Einschluss des Vorsitzenden aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen die Mehrzahl die Qualifikation zum Richteramte besitzen muss. Die Generalkommissionen sind sowohl die leitenden als auch die richterlichen Behörden bei Auseinandersetzungen. Für die Interessenten fallen die ordentlichen Gerichte als Instanzen während der Dauer der Zusammenlegung weg; die erste richterliche Instanz ist für sie dann die Generalkommission, die zweite und letzte das Oberlandeskulturgericht zu Berlin. Von der Generalkommission wird jedesmal ein Spezialkommissar mit der Geschäftsführung in der betreffenden Auseinandersetzungssache beauftragt; er hat auch den Verkehr der Interessenten mit der Behörde zu vermitteln. Dem Spezialkommissar sind zur Ausführung geometrischer Arbeiten Landmesser beigegeben; letzteren fällt überhaupt ein wesent-

---

1) Conrad, Grundriss der politischen Ökonomie. Jena 1902. II. Teil, S. 57.

licher Teil der Ausführungsarbeiten zu.[1]) Der Kreis Borken untersteht der Generalkommission zu Münster und speziell der Spezialkommission zu Wesel. Das Gesetz lässt der massgebenden Behörde ziemlich freies Vorgehen, wie dies einesteils das Gesetz selbst vorschreibt, anderenteils sich auch bei der Ausführung des Verfahrens von selbst ergibt, da viele Möglichkeiten im Gesetze nicht vorgesehen sind und infolgedessen nach Spezialbestimmungen der Behörden erledigt werden müssen. Dies ist bei näherer Betrachtung nicht anders möglich; denn die Verhältnisse in den einzelnen Umlegungsgebieten sind so verschieden, dass in einem Gesetzeserlass unmöglich alles festgelegt werden konnte, wollte man nicht das mit dem Erlass angestrebte Ziel, der Landwirtschaft einen grossen Vorteil zu schaffen, als ein nie zu erreichendes Ideal der praktischen Ausführung entziehen.[2]) Andererseits ist aber die Zusammensetzung der gesetzlichen Behörde eine derartige, dass die gesetzgebenden Organe ihr vollends eine gewissenhafte und einsichtige Durchführung anvertrauen konnten. Den Interessenten bleibt auch immerhin eine weitgehende Berufung frei, so dass, falls bei einem oder einigen Beamten ein Irrtum oder anderer Fehler vorkommen sollte, die Berufungsinstanzen als Generalkommission und Oberlandeskulturgericht die völlige Garantie bieten, dass in solchen Fällen Änderung geschaffen und der richtige Weg getroffen wird.

Der Gang des Verfahrens[3]) zerfällt in drei Hauptstadien:

1. der Vorbereitung,
2. der Ausführung der Umlegung und
3. des Abschlusses des Zusammenlegungsverfahrens.

---

1) Hüser, Die Zusammenlegung der Grundstücke nach dem preussischen Verfahren. Berlin 1890. S. 18.

2) Ebendaselbst S. 15.

3) Freusberg, Vortrag über die Vorteile einer wirtschaftlichen Zusammenlegung der Grundstücke. Münster 1903.

Hüser, Die Zusammenlegung der Grundstücke nach dem preussischen Verfahren. Berlin 1890. S. 17 u. ff.

Die Vorbereitung beginnt mit dem Antrage auf Zusammenlegung (der sogenannten Provokation), welcher an die Generalkommission zu richten ist. Der beauftragte Spezialkommissar prüft den Antrag, leitet eventuell sofort das Verfahren ein und bestimmt den Umlegungsbezirk an Ort und Stelle nach Beschaffung eines Auszuges aus den Katasterkarten. Über die Grösse des Bezirkes entscheidet:[1])

1. „die bessere, eine rationellere Bewirtschaftung gestattende Arrondierung der Feldstücke,
2. die erleichterte Zugänglichkeit und
3. die Möglichkeit einer besseren Entwässerung, sowie der daraus folgenden ertragsreicheren Benutzung der Grundstücke."

Sodann setzt der Spezialkommissar einen Termin zur Einleitung des Verfahrens fest, wozu alle Beteiligten zu laden sind, und denen dann der Umlegungsbezirk bekannt und Gelegenheit gegeben wird, weitere Anträge und Einwendungen vorzubringen. Die aufgenommenen Verhandlungen berichtet der Kommissar mit seinem Gutachten über Zweck- und Gesetzmässigkeit des Verfahrens an die Generalkommission, welche ihrerseits die Zusammenlegung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss feststellt, der den Beteiligten mitgeteilt wird. Darauf folgt die Wahl einer Kreisvermittelungsbehörde von je einem Mitgliede aus Provokanten und Provokaten (d. h. aus denjenigen, die für und denen, die gegen eine Zusammenlegung waren). Die Vernehmung der Kreisvermittelungsbehörde erfolgt unter Leitung des Kreislandrates und in Gegenwart des Spezialkommissars, welcher die das Gutachten der Kreisvermittelungsbehörde enthaltenden Verhandlungen aufzunehmen hat. Wird Einverständnis erzielt, so werden sofort 3 Deputierte zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Beteiligten gewählt. Persönliche Interessen hat jeder selbst zu vertreten.

---

1) Vortrag des Ökonomie-Kommissionsrates Freusberg zu Münster in Westf. 1903.

Der Kommissar hat darauf die General-Verhandlung aufzunehmen und sie der Kgl. Generalkommission mit Vorschlägen über Melioration und Einziehung der Kosten einzureichen. Die General-Verhandlung ist die allgemeine Richtschnur für das ganze Verfahren und soll daher die wichtigsten Gegenstände berühren, nach Hüser[1]) besonders:

1. Veranlassung und Zweck der Verhandlung,
2. beteiligte Ortschaften und Besitzungen im allgemeinen,
3. Interessenten und ihre Legitimation, und zwar
   a) unmittelbar Beteiligte,
   b) mittelbar Beteiligte,
4. Gegenstand der Auseinandersetzung,
5. Gemeinschaftliche Anlagen, Wege, Ent- und Bewässerungsanlagen,
6. Vermessung und Bonitierung,
7. Tragung der Kosten,
8. Vollmachten,
9. Streitpunkte.

Bei letzteren handelt es sich hauptsächlich um die Entscheidung für oder gegen Provokation. Nach der General-Verhandlung folgt die Beschlussfassung des Kreistages. Von den Interessenten werden dann sobald als möglich Boniteure gewählt, und die Vermessung und Bonitierung wird in Angriff genommen; letztere beim Acker möglichst im Frühjahr und Herbst, bei Wiesen zur Zeit grösster Graswüchsigkeit.

Die Ausführung der Umlegung beginnt mit der Projektierung des Wege- und Grabennetzes. Ein Entwurf des Netzes wird den Deputierten und dem Landrate vorgelegt. Die landespolizeiliche Prüfung erfolgt durch die Generalkommission nach der ministeriellen Anweisung über Meliorationen bei Zusammenlegungen u. s. w. vom 15. Aug. 1872.

---

1) Hüser, Die Zusammenlegung der Grundstücke nach dem preussischen Verfahren. Berlin 1890. S. 18—19.

Alsdann folgt die Sollhabenberechnung unter gleichzeitiger Entgegennahme der Wünsche der Interessenten über ihre künftige Abfindung. Die abgegebenen Planwünsche sollen zwar nach Möglichkeit berücksichtigt werden, jedoch ist die Generalkommission dadurch keineswegs gebunden, nach freiem Ermessen die den Verhältnissen am meisten entsprechende Planverteilung vorzunehmen. Sobald die Sollhabenberechnung anerkannt ist, wird zur Planberechnung und zur Ausarbeitung des Auseinandersetzungsplanes fortgeschritten. Jedem einzelnen Interessenten wird ein Auszug aus dem Auseinandersetzungsplane zugestellt und ein Termin zur Vorlegung der Planberechnung anberaumt. Bei Gelegenheit dieses Termines kann jeder Interessent seine Erklärung über seine Abfindung geben, und etwaige Beschwerden sind zunächst nach Möglichkeit durch den Spezial-Kommissar zu regeln, weiter durch die General-Kommission und in letzter Instanz durch das Oberlandeskulturgericht zu Berlin. Die neuen Pläne werden jedem einzelnen Interessenten auf dem Felde durch den Landmesser angewiesen. Die Ausführung des Auseinandersetzungsplanes erfolgt in der Regel im Herbste nach der Verlegung. Der Ausbau der Wege und Gräben geschieht im allgemeinen sofort.

Den Schluss des Zusammenlegungsverfahrens bildet dessen Beurkundung durch den Rezess, der vom Spezialkommissar aufgestellt und durch die Generalkommission bestätigt wird. Nach dem Gesetze vom 2. April 1887 wird eine Ausfertigung nebst einem Kartenexemplar dem Gemeindevorsteher zwecks Ausweisung über gemeinschaftliche Anlagen u. s. w. eingehändigt. Der von der Generalkommission bestätigte Rezess gilt als gerichtliche Urkunde und dient als Grundlage für die Berechtigung des Grund- und Hypothekenbuches. Diese Berichtigung hat für gewöhnlich unentgeltlich zu geschehen.

IV. Abschnitt.

Vorteile einer (eventuellen) Separation.

Kapitel 5.

Die Wirkung eines Zusammenlegungsverfahrens hängt natürlich sehr von den gegebenen Verhältnissen ab, so besonders von der Bodenbeschaffenheit, der Lage der Wirtschaftshöfe, Grösse der Besitzungen u. s. w., und sie ist deshalb für jede Gemarkung eine besondere. Infolgedessen wird sie auch für den Kreis Borken im ganzen wie für jede Gemarkung in demselben einen besonderen Charakter haben, da wohl kein Gebiet zu finden ist, dessen alter Besitzstand mit dem des Kreises Borken vollständig in allen Punkten übereinstimmt. Zum Vergleiche und Beweise des Nutzens, den eine Separation dem Kreise Borken bringen würde, kann daher nur eine solche Gemarkung herangezogen werden, deren Verhältnisse möglichst genau die des Kreises wiedergeben. Als solche kommt nach Ansicht der Spezialkommissare [1]) als massgebender Personen die Gemeinde Welte aus dem Nachbarkreise Coesfeld in betracht. Sie verdient auch deshalb den Vorzug, zum Vergleiche gewählt zu werden, weil ihrer geringen Entfernung wegen sich jeder Interessent des Kreises Borken leicht von der Richtigkeit der geschilderten Tatsachen überzeugen kann.

1) Dr. von Canstein zu Coesfeld und Regierungs-Assessor Larenz zu Wesel.

Als Hauptaufgabe des ganzen Verfahrens betrachtet man zunächst, die Zahl der Besitzstücke der einzelnen Interessenten möglichst zu vermindern, weil dies der grundlegende Vorteil ist, von dem der Erfolg der Zusammenlegung zum grössten Teile abhängt. Welche Verbesserung in dieser Beziehung in Welte infolge der dort stattgefundenen Separation eingetreten ist, zeigen folgende Angaben:[1])

Von 50 Interessenten in Welte besassen vor der Zusammenlegung

9	Interessenten je . . .	1	Besitzstück,
1	Interessent	2	Besitzstücke,
7	Interessenten je . . .	3	„
5	„ „ . . .	4	„
1	Interessent	5	„
2	Interessenten je . . .	6	„
6	„ „ . . .	7	„
7	„ „ . . .	10—15	„
2	„ „ . . .	15—20	„
6	„ „ . . .	20—30	„
3	„ „ . . .	30—40	„
1	Interessent	41	„

Vorhanden waren 815 alte Parzellen in 532 Besitzstücken, die auf 50 Interessenten entfielen. Auf jeden Interessenten kommen hiernach 16,3 Parzellen mit 10,6 Besitzstücken. Der neue Besitzstand ergibt 93 Pläne mit 143 Besitzstücken. Unter den 93 Plänen sind 38 Haus- und Hofpläne. Von diesen mussten 19, da sie in der Dorflage gelegen sind, in der alten Lage wieder ausgewiesen werden. Nach Abzug dieser 19 Hofpläne sowie weiterer 7 Pläne, welche im Anschlusse an ausserhalb des Umlegungsbezirkes liegende Besitzstücke gebildet werden mussten, entfielen auf die 50 Interessenten 67 Pläne mit 117 Besitz-

1) Mitteilung des Herrn Ökonomie-Kommissars Dr. von Canstein.

stücken, auf jeden Interessenten somit $1^1/_3$ Pläne mit $2^1/_3$ Besitzstücken. [1])

Es haben in Welte erhalten:

28	Interessenten	je 1	Plan,
8	„	„ 2	Pläne,
8	„	„ 3	„
5	„	„ 4	„
1	Interessent	5	„

Die Besitzverhältnisse vom Kreise Borken finden wir oben in den Angaben aus den Gemeinden Nordvelen, Waldvelen und Weseke als Beispiele näher angegeben.

Es besitzen in den 3 Eschen zusammen 57 Interessenten 661 Besitzstücke, 1 Interessent somit durchschnittlich 11,6 Besitzstücke.

Bei der Gemeinde Welte ist die Zahl der Besitzstücke infolge der wirtschaftlichen Zusammenlegung reduziert worden auf den 4,6fachen Teil, von 10,6 auf 2,3 oder von 100 auf 21,74. Wenden wir diese Verminderung auf die Beispiele vom Kreise Borken an, so ergibt sich, dass hier die Zahl der Besitzstücke eines jeden Interessenten von 11,6 auf rund 2,5 sich vermindern lässt. Natürlich bedeutet diese Verminderung der Zahl der Besitzstücke eine entsprechende Vergrösserung ihrer Fläche und zwar auch um das 4,6fache, falls nicht ein beträchtlicher Aufwand an Grund und Boden für die Anlage von neuen Wegen und Gräben und sonstigen gemeinschaftlichen Einrichtungen erforderlich ist. In Welte fand eine Vergrösserung der Besitzstücke von 0,7 ha auf 3,3 ha, also ungefähr um das 4,6fache, statt. Dementsprechend würde durchschnittlich im Kreise Borken nach den angeführten Beispielen auch eine Vergrösserung der einzelnen Wirtschaftsstücke von 0,7 ha auf 3,3 ha eintreten. Vergleichen wir diesen Erfolg eines Parzellenfortfalls von rund 78% mit den entsprechenden Durchschnittsresultaten aus

1) Veränderung des Besitzstandes bei 3 Interessenten ist aus einem Vergleiche von Karte II mit Karte III zu ersehen.

den einzelnen Gebieten Deutschlands, so werden wir sehen, dass er ein den übrigen Verhältnissen entsprechender ist.

Es betrug der durchschnittliche Parzellenfortfall bei den Zusammenlegungen bis zum Jahre 1886:[1])

in Ostpreussen	50,2 %
„ Westpreussen	76,2 „
„ Posen	54,9 „
„ Schlesien	69,5 „
„ Brandenburg	70,7 „
„ Pommern	70,0 „
„ Prov. Sachsen	83,5 „
„ Thüringischen Staaten . .	88,0 „
„ Westfalen	77,4 „
„ Hannover	77,9 „
„ Rgb. Kassel, Kreis Biedenkopf, Wetzlar und den Verbandsstaaten . . .	85,9 „
„ Rgb. Wiesbaden (exklusive Kreis Biedenkopf . . .	53,4 „
„ Rheinprovinz[2]) { Neuwind .	79,3 „
„ Rheinprovinz[2]) { Altenkirchen	70,4 „
„ Oldenburg	81,8 „
„ Bayern	69,4 „
„ Württemberg	4,9 „
„ Baden	12,2 „

Der Kreis Borken steht also wiederum etwas zurück hinter Sachsen, den Thüringischen Staaten und Kassel, also im allgemeinen hinter den Gebieten, die auch eine grössere Besitzzersplitterung aufwiesen. Die Zahlen von Württemberg

1) Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke. Berlin 1886. S. 257, 274, 301, 343, 368, 389, 442, 443, 481, 600, 664, 743, 802, 803, 1033, 1166, 1211, 1279.

2) Neuere Resultate bis zum 15. Juli 1904, und zwar aus dem Kreise Düren, bringt uns die Schrift: „Entwickelung des Zusammenlegungsverfahrens im Kreise Düren“ von Reg.-Rat Pauly. Das Durchschnittsresultat bleibt hier hinter den angegebenen Zahlen etwas zurück.

und Baden können natürlich nicht mit in Vergleich gezogen werden, auch nicht vollständig die von Bayern, weil in diesen Staaten das Hauptgewicht auf die Wegeanlage gelegt wird, während die Parzellierung bei dem überwiegenden Kleinbesitze und den vielen Spezialkulturen nicht als ein so grosser Mangel angesehen wird. Der Parzellenfortfall gewinnt zwar mit zunehmender Grösse des Gesamtbesitzes an Bedeutung, ist aber auch für Gebiete mit Kleinbesitz durchaus nicht ohne Bedeutung, wie uns manche Resultate aus solchen Gegenden beweisen;[1]) sie wächst auch mit der grösseren Gleichmässigkeit des Bodens und der geringeren Anzahl der anzubauenden Früchte. Es muss demnach ein Parzellenfortfall von 78% für den Kreis Borken als eine Gegend mit durchgehends gleichem Boden (wenigstens in den Eschen) und mit mittleren Betrieben von 10—50 ha von erheblichem Einfluss sein und notwendig einen zweckmässigeren und den gesteigerten Anforderungen, die heute an die Intensität der Landwirtschaft im Westen gestellt werden, entsprechenden Wirtschaftsbetrieb ermöglichen, wie nachher bei der Schilderung der Folgen der grundlegenden Verbesserungen, welche die völlige Umgestaltung des Besitzes mit sich bringt, noch näher darzulegen sein wird.

Als eine weitere wesentliche Verbessserung der Wirtschaftsfläche durch die Separation ist die Verminderung der Entfernung der Grundstücke vom Wirtschaftshofe zu betrachten. Das Prinzip der früheren Teilung: Es muss jeder Erbe von jedem Boden etwas erhalten! hat nämlich mit der Gemengelage den Übelstand hervorgerufen, dass die Besitzstücke vielfach eine geradezu unwirtschaftliche Entfernung vom Hofe haben. Nach Kühn ist durchweg eine Bewirtschaftung von Grundstücken, die über 2 km vom Hofe entfernt liegen, unrentabel. Im Kreise Borken ist die Entfernung aber vielfach noch grösser. Auch in Welte war sie bei sehr vielen Besitzstücken eine ganz erhebliche, wie

1) Aug. Meitzen, Der Boden und die landw. Verhältnisse des preussischen Staates. Berlin 1868. I. Bd. S. 438 - 439.

auf Karte II leicht zu ersehen ist; sie betrug bis zu 2,5 km Wegeslänge. Eine nähere Untersuchung bei 3 Interessenten[1]) über diese Verhältnisse in Welte hat ergeben, dass die Summe der Produkte aus Fläche in ha und Entfernung in m betrug:

vor der Zusammenlegung

bei	I.	II.	III. Interessenten
	10712,7;	8608,3;	3980,5;

dividiert durch die jedesmalige Gesamtfläche von

14,2;	12,4;	7,1 ha ergibt
755;	694;	569

als durchschnittliche Entfernung pro ha in m bei den einzelnen Interessenten; durchschnittlich bei jedem Interessenten demnach **677** m.

Die Summe der Produkte aus Fläche in ha und Entfernung in m betrug:

nach der Zusammenlegung

bei	I.	II.	III. Interessenten
	3809,0;	4955,7;	2790;

dividiert durch die jedesmalige Gesamtfläche von

14,2;	12,4;	7,1 ha ergibt
268;	400;	393

als durchschnittliche Entfernung pro ha in m bei den drei angeführten Interessenten; bei jedem also durchschnittlich **387** m. Die durchschnittliche Entfernung pro ha hat sich also vermindert von 677 m auf 387 m, im ganzen um 290 m oder rund 44% der alten Wegeslänge. Dieselbe Untersuchung dieser Verhältnisse im Kreise Borken an dem Beispiele von Nordvelen ergab als Resultat, dass die Summe

1) Die Besitzungen dieser drei Interessenten sind durch verschiedene Schraffierungen auf Karte II und III gekennzeichnet, und diese Wirkung der Zusammenlegung ist einigermassen aus einem Vergleiche der beiden Karten miteinander ersichtlich.

der Produkte aus Fläche in ha und Entfernung in m bei dem jetzigen Besitzstande[1]) beträgt:

bei	I.	II.	III. Interessenten
	17688,5;	7216,7;	1476,6;

dividiert durch die jedesmalige Gesamtfläche von

	18;	10,3;	1,9 ha ergibt
	983;	700;	777,2

als durchschnittliche Entfernung pro ha in m bei den drei Interessenten; die durchschnittliche Entfernung für jeden ha beträgt somit **820,4** m. Nach den Verhältnissen gerechnet, kann man hier von einer Separation eine mindestens so grosse Verringerung der Entfernung erwarten als sie in Welte eingetreten ist, weil hier im allgemeinen nur flaches Ackerland zur Umlegung gelangen kann, was in Welte nicht der Fall war. Die Besitzstücke können schon aus diesem Grunde hier so nahe an den Wirtschaftshof herangelegt werden, wie es nur irgendwo möglich ist. Zu dem ist gerade für diese Verbesserung wichtig, dass im Kreise Borken die Abfindungen überall an Einzelhöfe überwiesen werden können abgesehen von der Gemarkung Weseke, wo die Dorflage mit einbezogen werden muss. In Welte war eine derartige Verminderung der Entfernung, wie sie im Kreise Borken durchschnittlich eintreten kann, nicht möglich, weil die mit eingezogene Dorflage in dieser Hinsicht ein Hindernis bot.[2]) Rechnen wir für den Kreis Borken, um sicher nicht zu übertreiben, prozentualisch dieselbe Verminderung, so finden wir, dass die bisherige durchschnittliche Entfernung von 820 m pro ha sich durch eine Separation

1) Karte I zeigt zum Teil die Verhältnisse. Der Besitz der hier angeführten 3 Interessenten ist durch Schraffierung gekennzeichnet. Sie sind gewählt, weil ihr Besitz das beste Durchschnittsbild bietet. Der Besitz des I. Interessenten ist sehr zerstückelt, der des III. weniger und der des II. am allerwenigsten von allen beteiligten Besitzungen.

2) Die in der Literatur angeführten Beispiele sind sämtlich solche mit Dorflage, dieser Erfolg ist fast nirgends in Zahlen angeführt und sie sind deshalb zu einem Vergleiche kaum heranzuziehen.

auf **460** m verringern lässt. Welch ausserordentliche gute Wirkungen eine derartige Umgestaltung des Besitzes auf den landwirtschaftlichen Betrieb auszuüben vermag, wird später bei Erörterung der Folgen dieser grundlegenden Verbesserungen zu untersuchen sein. Es leuchtet aber sofort jedem Landwirte ein, dass wir es hier mit einem der wichtigsten Faktoren für die Rentabilität eines Verfahrens zu tun haben.

Wenn man weiter bedenkt, dass durchschnittlich in den oben genannten Eschen des Kreises Borken noch bei 7,6% der gesamten Besitzstücke kein Weg vorhanden ist, so begreift man leicht, dass eine Separation auch durch die völlige Beseitigung dieses Übelstandes der Landwirtschaft einen ausserordentlich grossen Vorteil erweist, ohne den überhaupt ein intensiver Betrieb mit freierem Wirtschaftssystem unmöglich ist, da mit der Wegelosigkeit gleichzeitig naturgemäss ein entsprechender Flurzwang verbunden ist. Diese Verhältnisse werden ganz abgeändert bei Gelegenheit einer wirtschaftlichen Zusammenlegung, wo ein vollständig neues Wegenetz angelegt wird, das allen Ansprüchen einer rentabeln Bewirtschaftung vollkommen entspricht. Durch diese Anlage wird gleichzeitig auch den Besitzstücken eine wirtschaftliche Form gegeben, die sie früher in den wenigsten Fällen besassen. So fanden sich in Welte vor der Zusammenlegung Grundstücke von 400 m Länge und 7 m Breite. Im Kreise Borken liegen durchschnittlich die Verhältnisse noch schlechter. In Nordvelen gibt es Ackerstücke von 700 m Länge mit einer Breite von 10 m. Durch eine Zusammenlegung erhalten die Grundstücke eine wirtschaftliche Länge und Breite, wenn es eben geht, in quadratischer oder breitrechteckiger Form, bei mittlerem Boden eine Länge von etwa 200—300 m, bei schwererem eine etwas geringere. In Welte beträgt die durchschnittliche Länge nach der Zusammlegung 200—250 m. Ausser der grossen Wirkung, welche diese Verbesserung auf den Betrieb durch Arbeitsersparnis, Ermöglichung einer besseren Feldbestellung und

Fruchtfolge auszuüben vermag, erregt sie auch infolge der Verschönerung des ganzen Feldes das Wohlgefallen der Landwirte. Die geraden, ebenen und breiten Wege und die Gleichmässigkeit der bestellten Flächen bieten einen erfreuenden Anblick. Zwar ist das Bepflanzen der Feldwege durchweg nicht angebracht, aber es gibt doch Fälle, wo es weiter keinen wirtschaftlichen Schaden bringt, wenn z. B. der Weg nur angelegt ist, um einen Hof direkt mit einer Landstrasse zu verbinden. Ein solcher mit Bäumen bepflanzter, meistens im alleinigen Besitze befindlicher Weg ist dann geradezu der Stolz eines Bauern. Allerdings beansprucht die Wegeanlage im neuen Besitzstande etwas mehr Grund und Boden als im alten (wenigstens in den meisten Fällen), wie sich auch in Welte gezeigt hat. Die Gesamtfläche der alten Wege und Gräben betrug dort 21,3198 ha,[1]) die der neuen 21,8272 ha,[1]) also ist ein ganz bedeutungsloser Mehraufwand von 0,5 ha oder 2 Morgen notwendig gewesen. Hiervon entfällt noch ein grosser Teil auf Vorflutgräben u. s. w., die nicht besonders berechnet sind. Die schöne Verbindung der Höfe mit den Chausseen, die bei solcher Gelegenheit erzielt wird, ist schon bedeutend mehr wert als der Mehraufwand an Grund und Boden nebst den Kosten der Anlage. Die übrigen, weit grösseren Vorteile eines guten Wegenetzes, die noch näher im folgenden Kapitel zur Erörterung kommen, sind also freie Geschenke der wirtschaftlichen Zusammenlegung. Wie schon in der Einleitung erwähnt wurde, hat diese grundlegende Verbesserung ihre grösste Bedeutung für Süddeutschland und ist dort Hauptzweck des ganzen Verfahrens. In Elsass-Lothringen[2]) kann nach dem Gesetze vom 30. Juni 1890 eine gesetzliche Feldbereinigung nur zum Zwecke einer besseren Feldweganlage und zur Vornahme von Meliorationen stattfinden. In den übrigen süddeutschen Staaten sind auch zwangsweise Feldweganlagen gestattet. Dies ist wahr-

1) Bericht des Herrn Ökonomie-Kommissars Dr. von Canstein.
2) H. B. d. St. VII. Bd. Art. Zusammenlegung S. 1051.

scheinlich einesteils deshalb geschehen, um wenigstens dieser Verbesserung Eingang zu verschaffen, wo eine Durchführung des ganzen Umlegungsverfahrens ziemlich erschwert ist. Es hat aber anderenteils auch gerade dieser Teil der Feldbereinigung für Süddeutschland infolge seines ausgedehnten Kleinbetriebes und der (eigentümlichen) Vererbungssitte des ländlichen Grundbesitzes eine ganz besondere Bedeutung. Dieser wie auch der Gesetzgebung entsprechend, hat denn auch vorwiegend diese Melioration Verbreitung gefunden. In Bayern[1]) sind bis Ende 1896 im ganzen 241 Verfahren fertiggestellt, davon 91 Zusammenlegungen und 150 blosse Feldwegeregulierungen. 270 Unternehmungen waren noch in Ausarbeitung befindlich; auch hiervon waren wiederum die meisten, nämlich 140, blosse Feldwegeregulierungen, während 130 als Zusammenlegungen ausgeführt werden sollten. Wie weit im übrigen diese Melioration bei den Zusammenlegungen Platz gegriffen hat, und von welcher Bedeutung sie war, darüber fehlen genauere statistische Angaben. Jedenfalls ist anzunehmen, dass sie für die Gebiete mit der grössten Bodenzersplitterung und mit dem ausgedehntesten Kleinbesitze am grössten gewesen ist. Denn wo die intensiveste Teilung stattgefunden hat, da hat man bei Vornahme derselben am wenigsten ein genügendes Wegenetz weder schaffen können noch wegen der durchgehends besseren Bodengüte und des grösseren Ausnutzungsbedürfnisses schaffen wollen. Andererseits bildet der Mangel eines genügenden Wegenetzes auch gerade beim Kleinbetriebe das grösste Hindernis, weil hier die Transportarbeit vorwiegend mit dem Nutzvieh ausgeführt werden muss, wenn sie nicht gerade wie im Gebirge beim Weinbau u. ä. von den Menschen selbst ausgeführt wird.

Mit der Neuanlage von Wegen ist gleichzeitig die Anlage eines ausgedehnten Grabennetzes verbunden. Dieses dient einesteils zur Trockenlegung und Einfassung der neuen

---

1) H. B. d. St. VII. Bd. Art. Zusammenlegung S. 1052/53.

Wege, hat andererseits aber die viel wichtigere Aufgabe, die nötige Vorflut zur Entwässerung des Umlegungsbezirkes zu bilden. Überall, wo der Grund und Boden von Natur aus nicht die genügende Trockenheit besitzt, ist dieses die wichtigste Melioration, welche eine Zusammenlegung mit sich bringt resp. ermöglicht. Eine rentable Bewirtschaftung von Flächen, die an zu grosser Grundnässe leiden, ist immer unmöglich, namentlich im Westen Deutschlands, wo das Maximum der Niederschläge von ganz Deutschland sich befindet, also das Tagewasser allein schon vielfach einen verderblichen Einfluss ausüben kann. In Welte sind denn auch in dieser Hinsicht ausgedehnte Verbesserungen getroffen. Allerdings waren die Kosten für Wege und Gräben auch ziemlich hoch, wie aus den Angaben des Spezialkommissars hervorgeht, dass der Wert der alten Wege und Gräben 5932,78 M. betragen habe, und der der neuen 12036,12 M. betrüge. An Grund und Boden wurden nur 2 Morgen mehr verwandt mit einem mittleren Werte von 1000 M. Es bleiben also noch 5000 M. für Arbeitskosten übrig. Der Beitrag der Interessenten zu den Wegen und Gräben betrug 1,96%. Für den Ausbau der öffentlichen Wege wurde von der Gemeinde Kirchspiel Dülmen ein Beitrag von 2461,48 M. beigesteuert, also ungefähr die Hälfte der gesamten Arbeitskosten. Demnach verblieben nach Abrechnung der Wegebaukosten als Kosten für die Verbesserung der Vorflut, die den Interessenten zufielen, nur sehr geringe mehr übrig. Wenn man dabei sich nur oberflächlich vergegenwärtigen will, welch gewaltigen Nutzen diese Anlagen bringen können, so sei auf einen Versuch über die Wirkung einer Drainage aus dem sehr trockenen Sommer des Jahres 1852 hingewiesen.[1]) Das Resultat war folgendes: Es wurden geerntet

1) Vorlesung des Herrn Prof. Dr. Nachtweh zu Halle a. S., W. S. 1904/05.

auf nicht drainiertem Acker pro Morgen 47 Ct. Futterroggen
„ 1,05 m tief „ „ „ „ 67 „ „
„ 1,20 „ „ „ „ „ „ 85 „ „
„ 1,50 „ „ „ „ „ „ 88 „ „

bei sonst völlig gleichen Bedingungen. Der Ertrag ist also bei gut drainiertem Acker ungefähr das Doppelte von dem auf nicht drainiertem. Hieraus ist ersichtlich, dass auch nach Abrechnung der Kosten für Drainage u. s. w. noch immer ein beträchtlicher Reingewinn übrig bleibt. Im Kreise Borken hat sich eine Entwässerung in den für eine Separation in betracht kommenden Eschen auf mehr als ein Drittel des Ackerlandes zu erstrecken, also auf mehr als 4000 Morgen.[1]) Im ganzen leidet der Grund und Boden des Kreises noch sehr an Nässe, und die Rentabilität des Betriebes ist deshalb noch vielfach in Rückstand begriffen. Es wäre infolgedessen dringend zu wünschen, dass durch eine Separation nicht nur unmittelbar den betreffenden Interessenten selbst der grosse Vorteil einer guten Entwässerung ermöglicht würde, sondern derselbe seine Wirkung als anregendes Beispiel auch auf die übrigen Landwirte des Kreises ausübte.

Wie in Welte keine besonderen Bewässerungsanlagen ausgeführt wurden, so fallen solche auch für den ganzen Kreis Borken ausser betracht. Die Zusammenlegung kann sich fast ausschliesslich nur auf hochgelegenes Ackerland erstrecken, wo eine Bewässerung zu Düngungszwecken nicht möglich ist. Eine solche zu Befeuchtungszwecken ist aber auch im Westen Deutschlands infolge der Menge und guten Verteilung der Niederschläge überflüssig; eine derartige Anlage wäre infolgedessen immer unrentabel.

Die geschilderten Umgestaltungen der Wirtschaftsfläche durch eine wirtschaftliche Zusammenlegung sind nur, wie öfters schon angedeutet wurde, die grundlegenden Ver-

1) Ermittelt durch persönliche Erkundigungen bei den Ämtern und Interessenten der einzelnen Gemarkungen.

besserungen, sie sind nur Mittel zur Erreichung eines Zweckes. Dieser Zweck besteht in der Erzielung eines rentabeleren landwirtschaftlichen Betriebes. Wie dieser von einer Separation mit Hülfe voriger verbessernden Grundlagen geschaffen wird, soll im folgenden Kapitel zur Darstellung gelangen.

Kapitel 6.

Durch die Verminderung der Anzahl, Vergrösserung und bessere Gestaltung der Besitzstücke infolge einer Separation wird zunächst eine nicht unwesentliche Vergrösserung der Kulturfläche bedingt. Bei dem Pflügen der langen, schmalen Parzellen des alten Besitzstandes wird fast ausschliesslich nach derselben Richtung gepflügt, um ja nichts von der Ackerkrume zu verlieren. Die notwendigen Folgen davon sind die bekannten, schädlichen hohen Rücken und tiefen Grenzfurchen, die überall von weitem schon ein Feld mit Gemengelage charakterisieren. Diese Form der Ackerstücke ist allerdings, wenn auch nicht in so ausgeprägter Gestalt, überall da notwendig, wo man auf zu nassem Acker noch mit einigem Erfolge Wintergetreide anbauen will. Die tiefen Grenzfurchen dienen dann gleichzeitig als Entwässerungsgräben oder Wasserfurchen zur Ableitung des Tagewassers. Ist aber das Feld genügend drainiert und geebnet, was beides nach Durchführung einer Separation leicht auszuführen ist, so können bei flachem Terrain, und solches kommt im Kreise Borken nur in betracht, alle Wasserfurchen wegfallen. Bei Gemengelage nehmen solche Furchen vielfach am oberen Rande die Breite eines Meters ein, und es lässt sich leicht denken, dass dadurch der Wirtschaft eine nicht zu unterschätzende Kulturfläche verloren geht. Um ein ungefähres Bild von der Grösse dieser Fläche zu geben, sei eine kurze Berechnung angeführt. Gewählt sind sowohl in Welte wie in Nordvelen je 2 Interessenten,[1]) von denen

1) Die auf Karte I und II angeführten Besitzer I u. II, bzw. II u. III.

jedesmal der eine seine Grundstücke sehr zerstreut liegen hatte resp. hat, der andere sehr wenig, so dass daraus sich eine brauchbare Durchschnittszahl ergeben kann.

In Welte betrug die Länge der alten Grenzfurchen[1])

bei	I.	II. Interessenten
	10125 m,	6450 m,
der neuen Grenzfurchen		
	1075 m,	1175 m, also
ein Unterschied von		
	9050 m,	5275 m, oder
ein durchschnittlicher Unterschied von		
	7162,5 m.	

In Welte ist also die durchschnittliche Länge der alten Grenzfurchen von 8287,5 m um 7162,5 m verkürzt worden, rund also um $^7/_8$.

In Nordvelen beträgt die Länge der jetzigen Grenzfurchen

bei	I.	II. Interessenten
	12790 m,	3900 m,
der auf $^1/_8$ umgerechneten Grenzfurchen		
	1600 m,	490 m, also
ein Unterschied von		
	11190 m,	3410 m, oder
ein durchschnittlicher Unterschied von		
	7300 m.	

Hierbei ist noch zu beachten, dass bei den neuen Grenzfurchen nicht nur die Länge sehr vermindert ist, sondern auch ihre Tiefe und Breite, weil jetzt die Besitzstücke ohne hohen Rücken und vielfach auch abwechselnd quer und lang gepflügt werden. Nehmen wir bei der Berechnung des Zuwachses an Kulturfläche für die alten

1) Zahlen überall festgestellt durch Ausmessungen auf den Flurkarten resp. Übersichtskarten.

und neuen Furchen der Einfachheit halber dieselbe Breite an und zwar eine solche von 0,60 m, um sicher nicht zu hoch zu greifen, so ergibt sich als Resultat folgendes: In Nordvelen ist bei den beiden Interessenten ein durchschnittlicher Ausfall

an Grenzfurchen von	7300 m
möglich, bei beiden zusammen ein solcher von	14600 m
multipliziert mit 0,30 m gibt	4380 qm
die 2 Interessenten sind beteiligt mit	28,3 ha
auf jeden ha fällt demnach ein Zuwachs von .	156 qm
„ Welte mit rund 390 ha von rund . . .	6 ha
„ den Kreis Borken mit rund 3000 ha ein solcher von	46,8 ha

In Welte betrug der Mehraufwand für Wege und Gräben infolge der Separation rund $^1/_2$ ha. Diese Fläche wird also schon durch den Ausfall von Grenzfurchen um das 12fache gedeckt. Bei einem Pachtpreise von 10 M. pro Morgen, wie er als Durchschnitt in der Gemarkung Welte und auch im Kreise Borken für mittleres Ackerland anzunehmen ist, ergibt sich aus dieser Wirkung der Separation für Welte eine Gesamtjahresrente von 240 M., durchschnittlich für jeden Interessenten eine solche von 4,8 M. Für den Kreis Borken würde daraus allein die Flächenzunahme eines grösseren Bauerngutes von 47 ha oder 188 Morgen erwachsen mit einem Pachtertrage von 1880 M. pro Jahr, welche Rente bei 12000 Morgen schon immerhin nicht mehr ausser acht zu lassen ist. Nach A. Krämer[1]) ist die Bedeutung dieses Faktors wesentlich von der Grösse der Parzellen abhängig. Er berechnet „in der Annahme, dass eine Grenzfurche 20 cm breit ist, den Furcheninhalt eines Grundstückes in Rechteckform (Verhältnis von 5 : 1), wenn dieses 5 ha misst, auf 0,48%, wenn es 25 ar misst, auf 2,15% der Gesamtfläche. Auf 1 ar beträgt die Länge der Grenzfurche bei einem Grundstück von 5 ha nur 2,40, bei einem solchen von 25 ar

1) Buchenberger, Agrarwesen. Leipzig 1892. I. Bd. S. 312.

dagegen 10,76, bei einem solchen von 10 ar 16,97 m.“ Im Kreise Borken beträgt die durchschnittliche Grösse der alten Parzellen 0,7 ha. Dementsprechend muss nach obiger Rechnung die Zahl der für die Länge der alten Grenzfurchen bei 1 ar zwischen den Zahlen 2,40 und 10,97 liegen, in Wirklichkeit beträgt sie 5,96 m, stimmt also mit obiger Rechnung vollkommen überein. Der Gewinn an Kulturfläche kann mit gleicher Rechnung nicht übereinstimmen, da eine Breite von 20 cm, wie sie von Krämer angenommen ist, einem Durchschnitte wohl nicht entspricht, sondern viel zu niedrig ist. Bei der eigenen Rechnung wurde deshalb eine grössere Breite von 0,60 m zu Grunde gelegt, die wohl mehr der Wirklichkeit entsprechen möchte. Die Breite ist allerdings gewiss nicht überall dieselbe; sie ist wesentlich bedingt durch den Grad der Trockenheit des Geländes und die Tiefe der Bearbeitung. Wenn die Furchen gleichzeitig Entwässerungsfurchen bilden, werden sie breiter sein, als wenn sie nur als Grenzfurchen dienen, und je tiefer die Bearbeitung der Äcker ist, um so tiefer und dementsprechend breiter müssen auch die Furchen sein. Bei den von Aug. Meitzen (der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates. Berlin 1868. I. Bd. S. 438) angeführten Erfolgen der Zusammenlegung in Grossen- und Altengottern war der Gewinn an Kulturfläche in Grossengottern bei 6833 Morgen 300 Morgen, in Altengottern bei 6101 Morgen 337 Morgen, also durchschnittlich ungefähr 5% der Gesamtfläche. Der Parzellenfortfall betrug 93%; demnach betrug die Fläche der ursprünglichen Furchen ungefähr 5½%. Die durchschnittliche Grösse der alten Parzellen in Altengottern und Grossengottern war 64 □Ruthen oder rund 10 ar. Nach Krämer würde bei dieser Grösse die Fläche der Grenzfurchen ungefähr 3½% der Gesamtfläche betragen haben; in Grossen- und Altengottern ist also für die Furchen auch eine wesentlich grössere Breite als 20 cm gerechnet worden. Ein Zuwachs an Kulturfläche von 156 qm auf den ha oder 1,56% der Gesamtfläche ist

nach diesen Darlegungen für den Kreis Borken als nicht zu hoch gegenüber den 5% in Grossengottern und Altengottern anzusehen. Die Gesamtbedeutung dieses Faktors steht also den von den bei Meitzen angeführten Beispielen weit nach, weil hier die Besitzzersplitterung eine ausserordentlich grosse und der Parzellenfortfall dementsprechend auch ein sehr bedeutender war, nicht aber der Bedeutung, die er durchschnittlich in Deutschland hat, wie aus der oben, Seite 29, gegebenen Übersicht über die durchschnittliche Besitzzersplitterung in den einzelnen Gebieten Deutschlands leicht ersichtlich ist.

Eine weitere Rente bringt die wirtschaftliche Zusammenlegung der Landwirtschaft durch ihre vermindernde Wirkung auf die Produktionskosten des Betriebes und zwar zunächst und vornehmlich auf die Arbeitskosten. Das stete Hinaufpflügen der Ackererde, die ausserordentliche Länge der Furchen sind für das Gespann bedeutend ermüdender als ein Flachpflügen auf wirtschaftlich besser geformten Ackerstücken. Mit dem Eggen, Düngerfahren und Einholen der Früchte verhält es sich ebenso. An menschlicher Arbeitskraft muss hauptsächlich deshalb so viel aufgewandt werden, weil überhaupt keine oder doch nur sehr umständlich Maschinen zum Säen, Mähen, Düngerstreuen u. s. w. zur Anwendung kommen können. Die vielen Furchen erfordern ganz besonders viel Arbeit, zunächst schon vom Zugvieh; denn sie sind, weil der Acker selten drainiert ist, meistens im Frühjahre und Spätherbste sehr nass, deshalb auch bei etwas schwererem Boden sehr zähe und für das Zugvieh schwer passierbar. Viel Zeit und Arbeit nimmt ferner das Reinhalten dieser Furchen in Anspruch, da sie sich in der Regel sehr gern mit Unkraut beschlagen, was sich daraus erklärt, dass das Unkraut etwas feuchten, fetten und schleimigen Boden liebt, wie er gerade beim Abschwemmen der Nährstoffe, besonders des Stickstoffs, von solchen Parzellen leicht entsteht. Ein Zeitverlust entsteht auch durch das viele Hin- und Herziehen bei der Bearbeitung der kleinen zerstreut

liegenden Parzellen, welche die Gespanne nicht immer zu halben Tagen passend beschäftigen können und alsdann häufig ein unzeitiges Abspannen nötig machen. Man vergegenwärtige sich nur, dass in den angeführten Eschen des Kreises Borken zu mittleren Betrieben von 10—50 ha Parzellen von 19, 47, 49 und 50 qm gehören, die weit vom Gehöfte mitten im Esche liegen und deshalb regelmässig mit Feldfrüchten bestellt werden müssen. Bei grösseren Betrieben ist infolgedessen ein organisches Ineinandergreifen der Arbeiten völlig unmöglich, wodurch die Rentabilität einer Wirtschaft natürlich eine grosse Einbusse erleiden muss. Wie hieraus hervorgeht, ist also beim Wegfall all dieser Übelstände durch Verminderung und Vergrösserung der Besitzstücke sowie durch eine gute Entwässerung eine bedeutende Zeit- und Kraftersparnis möglich. In gleichem Masse zeigt sich dieser Gewinn als Folge der Entfernungsverminderung der einzelnen Parzellen, dessen Grösse etwas näher durch Zahlen beleuchtet werden soll.[1]) Wie oben schon mitgeteilt wurde, hat sich in Welte die Entfernung pro ha um 290 m infolge der wirtschaftlichen Zusammenlegung verringert; im Kreise Borken würde dementsprechend nach dem Beispiele von Nordvelen eine solche von 360 m zu erwarten sein. Da in den betreffenden Eschen des Kreises das Ackerland fast ausschliesslich mit Stallmist gedüngt wird, so kann man für den ha eine jährliche Düngung von 240 Ctr. annehmen, was als eine mittlere, für eine Vollernte noch nicht ausreichende Stallmistdüngung anzusehen ist. Durch die Verringerung der Entfernung von 360 m erwächst demnach für ein Gespann eine Zeitersparnis von 12 . 2 . 0,36 . 15 = 129,6 Minuten pro ha, wenn das Fuder Stallmist zu 20 Ctr. gerechnet wird, und die Wegeslänge von 1 km zum

1) Vgl. Buchenberger S. 312. „Nach Block erhöhen sich die Kosten der Bestellung bei je 376 m Entfernung der Grösse um je 7,66% (die Handarbeitskosten um 4%), so dass bei 4896 m Entfernung vom Gehöfte die Bestellungskosten den Reinertrag völlig aufzehren, und wenn die Entfernung über 7532 m ist, der Ackerbau selbst bei gutem Boden nicht einmal mehr die Zinsen vom Wert der Gebäude und des Inventariums trägt."

Passieren für ein Gespann 15 Minuten beansprucht. Das macht für den durchschnittlichen Anteil von 5,4 ha eines jeden Interessenten in Nordvelen im Jahre 700 Minuten oder rund 12 Stunden. Rechnet man für die Arbeitsstunde eines Gespannes 50 Pf., so stellen sich im Jahre 6 M. Kosten durchschnittlich für jeden Interessenten allein für die Düngerzufuhr weniger als reine Ersparnis infolge der Zusammenlegung heraus. Bei Berechnung der Zeitersparnis für das Gespann während der Erntezeit ergibt sich im Mittel für Getreide nur der halbe Wert, weil man 120 Ctr. pro ha zu 6 Fuhren rechnen kann. Aber diese Zeitersparnis ist, wenn sie auch quantitativ geringer ist, doch qualitativ um so bedeutender, da es doch gerade bei der Ernte darauf ankommt, die günstigste Witterung möglichst ausnützen zu können. Das Getreide nimmt nun im allgemeinen in den hohen Eschen ca. $^4/_5$ des Ackerlandes ein, $^1/_5$ ist also noch mit Hackfrüchten bestellt, die einen Durchschnittsertrag von 300 Ctr. oder 15 Fuhren pro ha liefern. Sie müssen im Herbste vom Acker geräumt werden, weil im Kreise Borken durchweg nach Hackfrüchten Wintergetreide gebaut wird; auf Nebenäcker kann man sie auch nicht fahren, da diese den Nachbarn gehören, und so bringt es der Zwang mit sich, dass überall, wo Gemengelage vorherrscht, die Hackfrüchte auf dem Hofe in Keller oder Mieten gebracht werden müssen. Dies braucht nach Ausführung einer Separation nicht mehr zu geschehen. Die Arbeit kann alsdann teilweise auf den Winter verschoben werden; oder falls dieses nicht geschieht, erwächst doch schon wiederum durch die geringere Entfernung der Parzellen der Wirtschaft eine Zeitersparnis von $15 \cdot 2 \cdot 0{,}36 \cdot 15 = 162$ Minuten oder rund $2^2/_3$ Stunden pro ha der mit Hackfrüchten bestellten Fläche im Jahr, in Geld ausgedrückt ein Gewinn von $1\,^1/_3$ M. Ausserdem muss im Herbste die im Kreise Borken überall gebaute Herbstzwischenfrucht für das Vieh eingeholt werden. Sie nimmt im Durchschnitt mindestens $^2/_5$ der Gesamtfläche ein und liefert einen durchschnittlichen Ertrag an grüner

Masse von wenigstens 400 Ctr. pro ha. Eine Zusammenlegung bedeutet hier wieder einen jährlichen Gewinn von $20 . 2 . 0{,}36 . 15 = 216$ Minuten oder $3\,^1/_2$ Stunden im Werte von 1,75 M. Gerade im Spätherbste, wo sämtliche Hackfrüchte eingeerntet werden müssen, ist eine derartige Zeit- und Kraftersparnis von grosser Wichtigkeit, besonders bei dem allmählich zunehmenden Hackfruchtbau und dem direkten Verkaufe derselben vom Acker, wo solche als dann zur Bahn befördert werden müssen, und die Gespanne hierdurch sowie durch die Bestellung des Ackers mit der Wintersaat arg in Anspruch genommen sind. Die Näherlegung der Besitzstücke hat also schon eine Zeit- oder Kraftersparnis von $1\text{ M.} + {}^4/_5 . {}^1/_2\text{ M.} + {}^1/_5 . 1\,{}^1/_3\text{ M.} + {}^2/_5 . 1{,}75\text{ M.} =$ 2,36 M. pro ha und Jahr für die Gespanne zur Folge. Sie bewirkt ausserdem auch noch eine Ersparnis an menschlicher Arbeitskraft, wenn auch nicht eine so bedeutende, da die entferntesten Grundstücke vornehmlich mit Getreide bestellt werden, so dass sie wenig menschliche Arbeitskraft erfordern. In dieser Beziehung sind die übrigen, oben angegebenen Ursachen entscheidender. Diesem so ausserordentlich wirksamen Vorteile einer wirtschaftlichen Zusammenlegung, der um so mehr an Bedeutung gewinnt, je weiter die Arbeiternot in der Landwirtschaft sich ausdehnt, und je höher die Arbeitslöhne steigen, wird nun gerade für die Gebiete der Bauernwirtschaften sein Wert für die Rentabilität der Wirtschaft abgesprochen. Man wendet nämlich ein, in einem kleineren und mittleren Betriebe entstehe durch Zeitgewinn kaum eine Ersparnis, da 2 Zugtiere in der Regel doch notwendig seien, und die menschliche Arbeit gewöhnlich von Familienangehörigen geschehe. Dieser Einwand scheint manchmal etwas berechtigt zu sein, kann aber doch keineswegs zur Entkräftung des Beweises dienen. Das zeigen uns in präziser Weise die Schilderungen von Reg.-Rat Pauly[1]) aus dem Kreise

1) Entwicklung des Zusammenlegungsverfahrens im Kreise Düren. Düren 1904. S. 66—67.

Düren, wo wir es auch mit mittleren Betrieben zu tun haben. Er zählt uns eine ganze Reihe Wirtschaften auf, wo sowohl die Zahl der Arbeiter als auch der Zugtiere in erheblicher Weise vermindert werden konnte, und sobald schon durch die Zeitersparnis die Zahl der Zugtiere vermindert werden kann, erwächst daraus der Wirtschaft unstreitig ein ganz bedeutender Nutzen, besonders im Kreise Borken, wo Pferdezucht nicht getrieben wird, sondern die Tiere in der Regel abgenutzt werden. Für die kleineren Wirtschaften ist der Vorteil noch viel ersichtlicher. Sie müssen die Gespannarbeiten entweder mit ihrem Nutzvieh verrichten, dessen Nutzung durch die weiten Wege beeinträchtigt wird, oder sie durch ein fremdes Gespann ausführen lassen, wo natürlich ein Zeitgewinn sofort einen entsprechenden Geldgewinn bedeutet. Nicht nur für diese beiden Arten, für jede Art von Wirtschaften bleibt der Vorteil bestehen. Jeder Interessent gewinnt erst nach der Zusammenlegung genügendere Zeit, um seinen Acker mit grösserer Sorgfalt und bei der besten Witterung bestellen zu können, was immer ein besseres Gedeihen und infolgedessen einen gewissen Mehrertrag bei der Ernte mit sich bringt. Falls er auf diese Weise seine Zeit noch nicht genügend ausnutzen kann, so bleibt ihm jetzt geeignete Zeit zum Meliorieren, besonders zum Drainieren, wozu sich vor allem das Frühjahr und der Herbst besser eignen als der Winter und Sommer, weil ersterer die Anlagen leicht zerstört, letzterer insofern ungeeignet ist, als während desselben die Äcker bestellt sind. Kann der Landwirt selbst diese Arbeiten mit seinem Hauspersonal ausführen, so werden sie, falls er einige Sachkenntnisse besitzt, in der Regel viel besser und billiger fertiggestellt, als wenn er sie von fremden Arbeitern ausführen lassen muss; eine Ausführung durch einen kulturtechnisch gebildeten Beamten wird bei einer kleineren Fläche zu teuer. Ausserdem steht auch gerade im Kreise Borken jedem Besitzer im allgemeinen noch viel Ödland zur Verfügung, dessen Kultivierung sehr dankbar wäre, und die

darauf verwendete Zeitersparnis würde sich noch besser als nach obiger Rechnung bezahlt machen. Wo aber alles dieses nicht zutrifft, und ein Überfluss an Arbeitskraft auf diese Weise keine Verwertung finden kann, da bietet sich wahrscheinlich doch noch günstige Gelegenheit zum Zupachten; jedenfalls bietet sich für jüngere Arbeitskräfte überall Gelegenheit zur Annahme einer Dienststellung in einer anderen Wirtschaft, die erfreulicherweise im Westen nichts Entwürdigendes in sich schliesst und oft genug von begüterten Bauernsöhnen angenommen wird, zum Teil dann allerdings auch, um Gelegenheit zu bekommen, gleichzeitig einen Einblick in andere Wirtschaften erhalten zu können. So zeigt es sich, dass eine Zeit- und Kraftersparnis immer günstig und nicht nur indifferent auf die Rentabilität einer Wirtschaft einwirkt.

Dieselbe Einrede könnte man auch erheben, wenn man behauptet, dass eine Zusammenlegung vorteilhaft durch die Verminderung der Verwaltungskosten wirkt. Natürlich trifft diese Wirkung im vollsten Masse nur bei grösseren Gütern zu, wo der Besitzer die Beaufsichtigung allein nicht mehr ausführen kann. Immerhin spielt sie aber auch bei Bauernwirtschaften noch eine Rolle. Wenn der Bauer seine Arbeiten zum grossen Teile von Knechten und Tagelöhnern ausführen lassen muss, wie es vielfach im Kreise Borken der Fall ist, so kann es nicht gleichgiltig sein, ob er stets bei der gesamten Arbeit zugegen und selbst nebst gleichzeitiger Beaufsichtigung mit Hand anlegen kann, oder ob dieses nur bei einem geringen Teile möglich, und die Kontrole infolgedessen sehr mangelhaft ist.

Als Ursache der Produktionskostenverminderung kommt bei besserer Arrondierung des Besitzes ferner noch die Ersparnis an Saatgetreide in Betracht. Diese hat ihren Grund einesteils in dem Fortfalle der vielen Grenzfurchen, dann auch in der Ermöglichung der Drillsaat, während bei den kleinen langen Parzellen nur Breitsaat stattfinden kann. Es ist üblich, dass bei der Breitsaat an den Furchen verhältnis-

mässig mehr Saatgut angewandt wird und zwar bis zu einem Meter hinauf ungefähr die Hälfte mehr als auf der übrigen Fläche. Da im ganzen aber rund 370 m Furchen pro ha fortfallen, so vermindert sich dadurch das Saatquantum für Getreide, welches im Mittel zu 25 M. pro ha bei Breitsaat gerechnet werden kann, schon um $\frac{370}{2} \cdot 25 : 10\,000 = 0{,}46$ M., den Zentner Saatgut eines jedes Getreides durchschnittlich zu 10 M. gerechnet. Bedeutend mehr wird erspart durch die Ermöglichung des Maschinengebrauchs. Nach den meisten Autoren lässt sich dadurch das Saatquantum auf $^3/_4$ vermindern. Wenn wir nun annehmen, dass auch nur die Hälfte der arrondierten Fläche von diesem Vorteile Gebrauch machen kann, so ergibt sich dadurch dennoch eine Ersparnis von $\frac{25}{4} : 2$ M. oder 3,13 M. pro ha. Wie oben erwähnt, wird im allgemeinen im Kreise Borken $^4/_5$ der Ackerfläche mit Getreide bestellt, und die Gesamtersparnis an Kosten für Saatgut beträgt demnach $^4/_5$ (3,13 + 0,46) = 2,88 M. pro ha und Jahr, wovon allerdings die Amortisationsprämie für die Maschine noch in Abzug zu bringen ist, was später genauer zur Ausführung gelangt.

Dies ist die regelmässig wiederkehrende jährliche Ersparnis, eine andere ist noch die, dass die Interessenten infolge der Zusammenlegung weniger mehr für die Bewahrung eines guten, edlen Saatgutes zu sorgen haben, weil eine Verbastadierung durch den Wind vom Acker des Nachbarn weniger mehr erfolgen kann. Während bei der Gemengelage an eine Zucht auf vorzügliches Saatgut in grösserer Ausdehnung überhaupt nicht zu denken ist, hingegen der Landwirt selbst, falls er die möglichst grössten Erträge ernten will, sehr häufig sein Saatgut von Zuchtstationen für einen teuren Preis erwerben muss, fällt dieser Übelstand nach Ausführung einer Separation weniger mehr ins Gewicht, und die Produktionskosten erfahren dadurch eine Verminderung. Allerdings ist eine Samenzucht für gewöhnlich bei Bauernwirtschaften wohl

schwerlich durchführbar und lohnend; sie muss durchweg intelligenteren Landwirten überlassen bleiben, aber die Reinerhaltung der Varietät ist immerhin für einen bedeutend längeren Zeitraum möglich. Gerade auch über diese Wirkung der Separation sprachen sich die Landwirte in Welte lobend aus, und es wurde von einem mitgeteilt, dass er jetzt nach der Zusammenlegung nur durchschnittlich alle 10 Jahre sein Saatgut durch fremdes ersetze, während er früher hätte über 4 Jahre nicht hinausgehen dürfen. Dies mag nun teilweise auch von anderen Umständen wie grösserer Gleichmässigkeit des Bodens, besserer Beseitigung des Unkrautes u. s. w. abhängen, aber der ganze Erfolg ist doch lediglich als eine Frucht der Zusammenlegung zu betrachten und darf ihr infolgedessen gutgeschrieben werden.

Eine ähnlich üble Wirkung übt die Gemengelage auf die Verunkrautung des Ackers aus. Auch hier kann ein nachlässiger Nachbar leicht Schaden anrichten, indem der Wind von seinem verunkrauteten Acker den Samen herüberträgt. Dieser Übelstand hat natürlich mit der Zusammenlegung an Bedeutung sehr abgenommen, wenn er auch nicht überall ganz beseitigt ist. Dazu fallen die vielen nassen Grenzfurchen nach gut durchgeführtem Ebnen und Drainieren fort, welche stets ein Lieblingsplatz für viele Unkräuter sind. Dann ist aber auch die Beseitigung des übrigen Unkrautes durch die Ermöglichung des Gebrauches von Hackmaschinen und überhaupt einer besseren Bearbeitung des Bodens eine viel leichtere. Der Anbau von Weizen, Hafer und Gerste und besonders der von Hackfrüchten ist also mit viel weniger Produktionskosten verbunden, wenn all diese Vorteile zur Ausführung kommen. Gerade die Beseitigung des Unkrautes macht so vielen Landwirten des Kreises grosse Schwierigkeiten, weshalb sie auch so sehr vor einer Ausdehnung des Hackfruchtbaues zurückschrecken. Bei einer Umgestaltung der Besitzstücke durch eine Separation wird diese Scheu grundlos, ja töricht, wenn man bedenkt, dass gerade bei den Hackfrüchten eine bessere Bodenpflege,

wie sie dann möglich ist, nicht nur den Ertrag entsprechend dem Mehraufwande an Produktionskosten steigert, sondern in einem viel höheren Masse, und dass bei ihnen gerade im Kreise Borken die günstigsten Verwertungs- und Absatzverhältnisse vorliegen.

Soll nun die Bodenbearbeitung eine gute und von den besten Erfolgen in ihrer Wirkung auf den Reinertrag sein, so erfordert sie vielfach auch eine richtig angewandte Tiefkultur, die wiederum in den Gebieten mit Gemengelage in ausgedehntem Masse erst nach Ausführung einer Separation möglich ist. Der Wert der Tiefkultur ist allerdings nach Kühn und anderen Autoren nicht zu übertreiben; ihre Wirkung bleibt auf manchem Boden indifferent, auf manchem ist sie schädlich, aber überall da, wo das Verhältnis der Ackerkrume zum Untergrunde ein Bedürfnis dafür zeigt, ist sie sehr lohnend. Natürlich lässt sich schwer angeben, welche Bedeutung sie im allgemeinen für den Kreis Borken hat, immerhin ist es sicher, dass sie in verschiedenen Gemarkungen besonders für Hackfrüchte mit grossem Vorteile angewandt werden könnte, wenn nicht die langen, schmalen Parzellen zu viel Schwierigkeiten böten und die grosse Nässe an den Furchen im Spätherbste sie fast unmöglich machte. Versuche über die Mehrerträge infolge einer Tiefkultur vor Kartoffeln von Karl Böde[1]) haben ergeben:

Ertrag bei einer Lockerung von 7—8 Zoll 70—80 Centner pro Morgen.

Ertrag bei einer Lockerung von 10—12 Zoll 100—125 Centner pro Morgen.

Zahlenmässige Schlüsse für den Kreis Borken sind hieraus nach obigen Angaben schlecht zu ziehen, da mit jeder Gemarkung die Erfolge zu sehr wechseln.

Für eine gute Bodenbearbeitung kommt ferner noch in betracht das Hacken des Getreides nach allgemeiner Anwendung der Drillsaat, das ebenfalls mit der Zusammen-

1) Landwirtschaftliche Presse, XXXII. Jahrg. Heft Nr. 11?

legung erst ermöglicht resp. doch sehr erleichtert wird. Es verfolgt ausser der Beseitigung des Unkrautes hauptsächlich den Zweck, die Krustenbildung auf der Ackerkrume zu verhindern und dadurch der Luft besseren Eintritt in den Boden zu gestatten, was unbedingt für eine kräftige Entwickelung und sicheres Gedeihen der Pflanzen notwendig ist. Sodann hemmt es gewaltig die Verdunstung, so dass in einem trockenen Sommer schon dadurch allein ein bedeutender Mehrertrag entstehen kann. Versuche[1]) von Prof. Dr. Edler in Jena gerade über diese letzte Wirkung des Hackens von Getreide ergaben folgende Resultate:

Im Sommer 1904 wurden geerntet von 2 Gerstensorten (Braugerste) an Körnern

bei	ungehacktem	gehacktem Boden pro ha
I. Sorte	2 960 kg	3 160 kg
II. „	2 760 „	2 980 „

Da es sich um Braugerste handelt, repräsentiert der jedesmalige Mehrertrag von rund 200 kg Körnern einen Wert von mindestens 40 M. pro ha. Einen weiteren Schluss, welche Vorteile in dieser Hinsicht eine Separation dem Kreise Borken bringen würde, lassen auch diese Zahlen nicht zu, da der auf diese Weise erzielte Mehrertrag zu sehr von den klimatischen und Bodenverhältnissen abhängt. Jedenfalls zeigt das Beispiel zur Genüge, dass selbst Vorteile, die, oberflächlich betrachtet, belanglos erscheinen, doch bei näherer Untersuchung noch einige Bedeutung haben können.

Viel sicherer und beachtenswerter ist jedoch der Mehrertrag, der nach einer Separation durch bessere Ausnutzung der Nährstoffe entsteht. In allen Gebieten des Kreises, wo der Acker an zu grosser Nässe leidet, ist die Verwertung des Stalldüngers noch eine sehr mangelhafte. Er kann dort im Winter nicht auf den Acker gefahren und ausgestreut werden, sondern er wird meistens in grösseren Mengen zusammengefahren und bleibt hier, ohne genügend

1) Landwirtschaftliche Presse, XXXII. Jahrg. Heft Nr. 6.

konserviert zu sein, sich selbst überlassen, wodurch nach manchen Autoren ein Verlust an Nährstoffen bis über 50% erfolgen kann.[1]) Durch Ermöglichung einer Drainage und damit Trockenlegung des gesamten Ackers wird aber der grosse Vorteil erreicht, dass der Stalldünger während des ganzen Winters, wenn nicht gerade eine längere Regenperiode oder tiefer Schnee hindern, auf den Acker gefahren und ausgebreitet werden kann. Er verliert alsdann selbst während 80 heisser Sommertage nach den Versuchen von Stöckhardt und Hellriegel von 65 3/4 Pfund Stickstoff nur 1/2 Pfund und nach anderen Versuchen bei einer normalen Düngergabe pro Morgen nur 1/300—1/500 seines Stickstoffes. Eine gute Stalldüngerverwertung gibt gegenüber einer schlechteren also bei durchschnittlichem Stickstoffgehalt von 0,5% und einer Düngergabe von 240 Ctr. pro ha einen jährlichen Gewinn von 36 M., das Pfund Stickstoff zu 60 Pf. gerechnet. Nach den neueren Untersuchungen von Caron-Ellenbach[2]) hat das frühe Unterbringen des Stalldüngers und die rechtzeitige, gute Bearbeitung des Bodens im Frühjahr, die allerdings nur bei genügend trockenem Boden geschehen kann, noch einen weiteren Wert. Sie üben nicht nur günstige chemische und physikalische Wirkungen auf den Boden aus, sparen uns die dem Boden gegebenen Stoffe auf und machen sie löslich, sondern sie fördern auch das Gedeihen der luftstickstoffbindenden Bakterien, die ähnlich wie die symbiotischen Mikroben bei den Leguminosen den atmosphärischen Stickstoff für die Pflanzen aufnehmbar machen. Die Entwickelung dieser Bakterien hängt aber von dem Zustande der Ackergare ab, die als eine vorzügliche nur durch frühzeitige gute Düngung und sorgfältige Bearbeitung des Ackers bei genügender Trockenheit geschaffen werden kann. Dies lässt sich aber nicht ausführen bei den schmalen, nassen Parzellen, wie sie jetzt noch vielfach an den Eschrändern auftreten. Eine Düngung zur Winterzeit

1) Vorlesungen von Exzellenz Kühn zu Halle a. S., W. S. 1904/04.
2) Landwirtschaftliche Presse, XXXII. Jahrg. Heft Nr. 11.

oder gar im Herbst schon für eine Frühjahrsbestellung würde hier vielfach einen gegenteiligen Erfolg, nämlich eine Auswaschung der Nährstoffe namentlich des Stickstoffs befürchten lassen. Letzter Übelstand des Auswaschens von Nährstoffen fällt ebenfalls mit der Umgestaltung der Besitzstücke weg. Bei grösseren, ebenen Plänen, wo das Regenwasser langsam gleichmässig durch den Boden sickert, werden die Nährbestandteile, welche dasselbe von der Ackerkrume mit sich reisst, von tieferen Bodenteilchen wieder aufgehalten, und auch die Nährstoffe, welche das Regenwasser selbst aus der atmosphärischen Luft mitbringt, kommen auf diese Weise zur besseren Ausnutzung; eine Schlick- und Krustenbildung durch dasselbe an den Furchen ist ausgeschlossen. Wie gross etwa der Nachteil durch dieses Abschwemmen der Nährstoffe sein kann, darüber herrscht noch vielfach eine sehr geteilte Ansicht, jedenfalls ist sie nicht gegenstandslos, wie sich an den Ausläufen von solchen Grenzfurchen leicht wahrnehmen lässt, wo stets bei etwas feuchterem Boden ein von seiner Umgebung abstechend üppiger Graswuchs sich zeigt.

Eine tiefgreifende Verbesserung könnte im Kreise Borken bei Beseitigung der Gemengelage und ihrer Geleitfaktoren die Einführung einer besseren Fruchtfolge bilden. Zwar ist nicht für den ganzen Kreis anzugeben, welche Fruchtfolge hier die passendste ist, da für ihre Festsetzung Rohertrag, Kultur- und Verwertungskosten massgebende Faktoren sind, die aber mit jeder Gemarkung wechseln. Wohl niemals kann jedoch ein ausgesprochen einseitiger Anbau einer Fruchtart in grösserem Umfange und bei normalen Verhältnissen der rentabelste sein, wenigstens nicht auf die Dauer.[1]) Wenn es auch Früchte gibt, die in dieser Beziehung sehr anspruchslos sind, wie z. B. der Roggen, so ist doch nicht zu bestreiten, dass eine zu lange Aufeinanderfolge und häufige Wiederkehr den Boden einseitig

1) Aereboe, Dr. Friedrich, Landwirtschaftliche Rentabilitätsfragen. Berlin 1901. S. 41 u. ff.

erschöpfen muss; denn jede Pflanzenart stellt ihre besonderen Ansprüche an den Boden sowohl inbezug auf die in demselben von Natur vorhandenen Nährstoffe als auch an die in der Düngung gegebene Nährstoffmenge. Eine genaue Ergänzung für entnommene Nährstoffe, ist kaum möglich, wenigstens müssten sie einen Überfluss an manchen anderen, der Ergänzung nicht bedürfenden Nährstoffen mit sich bringen, der alsdann keine Verwertung finden kann; im anderen Falle ist eine Pflanzenmüdigkeit garnicht zu vermeiden. Eine gleichmässige Inanspruchnahme findet nur bei reichlichem Wechsel im Anbau der Früchte statt. Auf den entfernten, vielfach wegelosen und deshalb im Flurzwange belegenen Parzellen im Kreise Borken findet überall in den hohen Eschen ein viel zu ausgedehnter Roggenbau statt. Durchschnittlich wird er höchstens alle 3 Jahre mit Hafer gewechselt, vereinzelt auch mit Sommerspörgel oder Buchweizen. Die notwendigste Abwechselung mit Hackfrüchten fehlt vollständig. Diese werden dagegen einseitig stark in der Nähe des Hofes angebaut, um die Produktionskosten so gering wie möglich zu gestalten. An die Bildung einer guten Ackergare ist also nicht zu denken. Zur Gewinnung einer reichlicheren Humussubstanz und überhaupt eines reicheren Stickstoffkapitals wird in letzter Zeit häufig die Seradella als Unterfrucht zur Gründüngung benutzt, was im allgemeinen für den Acker von Vorteil, aber doch auf die Dauer nicht durchzuführen, allein keine genügende Abwechselung und auch nicht die rentabelste Verwendung der Herbstzwischenfrucht zu nennen ist. Im allgemeinen ist aber den betreffenden Landwirten kein grosser Vorwurf zu machen, weil die Verhältnisse sie zu einer derartigen Wirtschaft zwingen. Es würde sehr hohe Produktionskosten erfordern, wollte man auf den kleinen entlegenen Parzellen den Hackfruchtbau so weit ausdehnen, wie dies nach manchen anderen Gesichtspunkten hin wünschenswert erscheint. Der weite Transport der grossen Menge Düngers, die für Hackfrüchte notwendig ist, die fast unmögliche

intensive Bearbeitung der kleinen Parzellen mit den hohen Rücken und dann noch der Minderertrag infolge der ungleichmässigen Feuchtigkeitsverteilung und der weite Transport wiederum der geernteten Früchte sind Momente, die schwerlich ein gedeihliches Verhältnis zwischen Kulturkosten und Rohertrag zulassen. Es kann also bei solchen Verhältnissen trotz der mangelhaft erscheinenden Fruchtfolge nach dem Satze Aereboes:[1]) „Die zweckmässigste Fruchtfolge oder das zweckmässigste Anbauverhältnis der einzelnen Ackerfrüchte zu einander muss nur dann gefunden sein, wenn der Gesamtwert aller gewonnenen Pflanzenmassen die zu ihrer Gewinnung aufgewandten Kosten am meisten übersteigt!" doch richtig verfahren sein. Tritt aber eine verbessernde Umgestaltung der Besitzstücke durch eine Separation ein, so fordert dieser Satz eine Veränderung in den Anbauverhältnissen der Ackerfrüchte. Wenn auch der Gesamtwert aller gewonnenen Pflanzenmassen bei der Fortsetzung des alten Anbauverhältnisses dieselbe bliebe, und die Produktionskosten sich infolge der Zusammenlegung verminderten, mithin immerhin schon ein Vorteil zu konstatieren wäre, so wäre dies doch nicht der grösstmöglichste Vorteil, oder der Gesamtwert der Pflanzenmassen überstiege nicht am meisten die Produktionskosten, weil bei näherer Überlegung anzunehmen ist, dass bei einer Veränderung des Anbauverhältnisses der Reinertrag sich bedeutend erhöhen lässt. Denn bei einem ausgedehntem Anbau einer Fruchtart ist noch der weitere Satz Aereboes[2]) in Betracht zu ziehen: „Je mehr die Anbaufläche einer einzigen Kulturpflanze in einer Wirtschaft über ein bestimmtes Mass hinaus vergrössert wird, desto mehr wachsen die unter sonst gleichen Verhältnissen auf der Flächeneinheit aufzuwendenden Kosten der Kulturarbeit, weil eine immer stärkere Belastung einer bestimmten

1) Aereboe, Dr. Friedrich, Landwirtschaftliche Rentabilitätsfragen. Berlin 1901. S. 41.

2) Aereboe, Dr. Friedrich, Landwirtschaftliche Rentabilitätsfragen. Berlin 1901. S. 49.

Jahreszeit mit Arbeit herbeigeführt wird.“ Diesem Satze und manchen anderen Gesichtspunkten entsprechend ist für die Gebiete mit mittlerem und auch etwas leichterem Boden, wie er in den Eschen des Kreises Borken vorherrscht, immer das verbesserte Dreifeldersystem das angebrachteste. Hierbei sind jedesmal das Wintergetreide, das Sommergetreide und die Hackfrüchte in Verbindung mit den Futterpflanzen zusammenzufassen und auch durchschnittlich in dieser Reihenfolge zum Anbau zu bringen. Bei dieser Fruchtfolge reichen wenig Gespanne und wenig Arbeiter aus, so dass es auf diese Weise bei mittleren Bauernwirtschaften am ersten möglich ist, mit dem Mindestmasse von einem Gespanne und den Familienmitgliedern eventuell mit Ergänzung durch 1—2 Dienstboten die ganze Arbeit auszuführen. Ausserdem sind bei guter Durchführung dieser Wirtschaft neben sorgfältigster Pflege und Düngung als Folgen der allseitigen Ausnützung des Bodens und der guten Wirkung der Hackfrüchte und Leguminosen die höchstmöglichen Erträge zu ziehen. Es werden also die beiden wichtigsten Faktoren für die Höhe des Reinertrages in bester Weise berücksichtigt. Zur rationelleren Gestaltung der Fruchtfolge ist demnach eine bedeutende Einschränkung des Roggenbaues und eine entsprechende Ausdehnung der besömmerten Brache vorzunehmen. Diese Massnahmen haben noch wieder den besonderen Vorteil, dass der grössere Wert der erzeugten Pflanzenmassen alsdann nicht proportional der Quantität der gewonnenen Masse zunimmt, sondern in einem viel höheren Masse, was für die Zukunft aller Wahrscheinlichkeit nach noch mehr der Fall sein wird. Denn es ist bei genügender Berücksichtigung des nahen Absatzgebietes und der ausserordentlich raschen Weiterausdehnung desselben anzunehmen, dass nach der Thünenschen Theorie der Wert der Hackfrüchte und der Futterpflanzen als Grundlagen für eine gute Viehhaltung verhältnismässig viel höher steigen wird als der des Roggens. Somit wäre also für den Höchstreinertrag das beste Verhältnis zwischen den massgebenden

Faktoren, den Kulturkosten, der Menge der Pflanzenmassen und der Verwertung derselben auf diese Weise geschaffen. Natürlich ist nicht ausgeschlossen, dass in manchen Gemarkungen dennoch ein einseitiger Anbau einer Kulturpflanze gewinnbringender sein kann, wo nämlich eine besondere Eigenart der Verhältnisse vorliegt, was allerdings jetzt in grösserer Ausdehnung im Kreise Borken noch nicht der Fall ist, aber vielleicht doch eintreten könnte, wenn das niederrheinisch-westfälische Industrie- und Bergbaugebiet sich auch auf diesen Kreis ausdehnt.

Mit dieser Verbesserung der Fruchtfolge kann und muss sich rationeller Weise die ganze Landwirtschaft des Kreises zu einer intensiveren gestalten. Falls der Grad der Intensität ein rationeller sein soll, muss er sich immer richten nach dem Verhältnisse der drei Produktionsfaktoren, Grund und Boden, Kapital und Arbeit zu einander.[1]) Ist der Grund und Boden billig, der Zins dafür also gering, sind dagegen die Produktionskosten für Arbeit und Kapital ziemlich hohe, so wird man durch einen Aufwand von grosser Fläche und von geringem Kapitale und wenig Arbeit die durchschnittlichen Produktionskosten im Verhältnis zum Reinertrage so niedrig wie möglich gestalten müssen, und auf diese Weise wird die Wirtschaft als eine extensive die rentabelste sein. Im umgekehrten Falle wird eine Konzentration von viel Kapital und Arbeit auf eine geringe Fläche und damit eine intensive Wirtschaft die allein richtige sein. Das Verhältnis dieser 3 Produktionskosten zu einander hängt nun lediglich ab von der Entwickelungsstufe der Volkswirtschaft in der betreffenden Gegend und in der nächsten Nähe derselben. Mit der Ausdehnung der Industrie und namentlich des Bergbaues wächst der Wert des Grund und Bodens, wächst aber auch die Höhe des Arbeitslohnes,

---

1) Roth, Joh. Friedr. Wilh., Welchen Einfluss muss die Umgestaltung der Verkehrs- und wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Grad der Intensität und die Produktionsrichtung der sächsischen Landwirtschaft ausüben? Leipzig 1890. S. 68 u. ff.

hingegen wird die Verwendung von Kapital nicht teurer, sondern der Zins pflegt im allgemeinen den mittleren Zinsfuss der ganzen Nation nicht zu übersteigen. Hier muss man noch wieder eine zweifach intensive Wirtschaft unterscheiden, wenn man unter genauer Berücksichtigung der Produktionskosten die rentabelste Wirtschaftsweise bestimmen will, eine arbeitsintensive und eine kapitalsintensive. Wenn man nun für den Kreis Borken den rentabelsten Wirtschaftsgrad angeben will, so ist dies nach den obigen Betrachtungen nur durch eine Beleuchtung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse dieser Gegend möglich. Der Grund und Boden hat im ganzen Westen der Provinzen Rheinland und Westfalen infolge der Ausdehnung des westfälisch-rheinischen Industrie- und Ruhrkohlengebietes einen hohen Wert erreicht und wird im Laufe der Zeit in demselben noch immer steigen, so dass also von vornherein eine äusserst extensive Wirtschaft, d. h. eine Anwendung von geringem Kapitale und Arbeit auf eine grosse Fläche ausgeschlossen ist. Die Arbeitslöhne sind ebenfalls, wie oben schon angegeben wurde, hoch. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass ein grosser Teil der Handarbeiten bei den Bauernwirtschaften von der eigenen Familie besorgt und alsdann billiger ausgeführt werden kann als von Knechten und Tagelöhnern. Infolgedessen ist schon aus diesem Grunde in den meisten Betrieben eine ziemlich arbeitsintensive Wirtschaft am Platze. Das Kapital ist leicht und für billigen Zins zu erlangen. Die Landwirte des Kreises erfreuen sich ausserdem durchweg einer grossen Wohlhabenheit, da mindestens $^3/_4$ derselben Kapital ausgeliehen haben. Wo ein solcher Vorrat an Kapital nicht vorhanden ist, ist dasselbe leicht aus den in allen Orten des Kreises eingerichteten Spar- und Darlehnskassen zu erhalten. Für den Kreis Borken ist also nach diesen Erwägungen eine intensive Wirtschaft, und zwar eine sehr kapitalsintensive und durchweg auch eine arbeitsintensive Wirtschaft die rentabelste. Eine solche hat denn auch schon da vielfach Platz gegriffen, wo keinerlei Hindernisse, wie

Mangel an Verkehrseinrichtungen, Bodenzersplitterung u. s. w. im Wege standen. Wie leicht ersichtlich, ist das schlimmste Hindernis in dieser Hinsicht die Bodenzersplitterung. Wo übermässig viel Arbeitskosten im Verhältnis zur Fläche zur Anwendung kommen müssen, oder überhaupt viel Arbeit und Kapital infolge Wegelosigkeit und Flurzwanges nicht zur Anwendung kommen können, da muss notgedrungen die Wirtschaft eine extensive bleiben, wenn eine solche auch nach den übrigen Verhältnissen gerechnet, höchst unrationell erscheint. Es kann also der Landwirtschaft in solcher Gegend mit ausgedehnter Gemengelage ein grösserer Vorteil nicht erwiesen werden als gerade die Beseitigung dieses Hindernisses durch eine wirtschaftliche Zusammenlegung. Die Intensität würde sich in den betreffenden Gemarkungen mit einem Schlage heben, und der landwirtschaftliche Betrieb sich damit viel rationeller gestalten. Besonders fördernd würde wirken das Möglichwerden verschiedener Meliorationen, wie z. B. der Drainage. Der Mehraufwand von Kapital und Arbeit würde zunächst sich sehr lohnend erweisen in der Ausdehnung und Verbesserung des Hackfruchtbaues, weil einerseits die Hackfrüchte eine sehr gute Verwertung bei direktem Verkaufe finden, andererseits der vermehrte Futterbau zur Bessergestaltung des Viehstandes wesentlich beiträgt. In welcher Weise und wie weit infolge einer Separation im Kreise Borken die Intensität des Ackerbaues rationell steigen kann, das ist hier kaum festzustellen. Dabei müssen verschiedene Faktoren mitsprechen.[1]) Da nicht jedes nächstfolgende Quantum von Kapital denselben Mehrertrag liefert wie das vorhergehende, so erhellt daraus, dass man mit fortschreitender Intensität an eine Grenze gelangt, wo eine Vergütung für diesen Aufwand nicht mehr stattfindet. Die Kunst des Wirtschaftens besteht eben darin, hier die richtige Grenze herauszufinden. Es entscheidet

1) Roth, Joh. Friedr. Wilh., Welchen Einfluss muss die Umgestaltung der Verkehrs- und wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Grad der Intensität und die Produktionsrichtung der sächsischen Landwirtschaft ausüben? Leipzig 1890. S. 71 und ff.

hierbei zunächst die Beschaffenheit des Bodens. Nicht jeder Boden lohnt einen gleich grossen Aufwand von Düngerkapital und Bearbeitungskosten (Vertiefung der Ackerkrume u. s. w.), und es ist im allgemeinen ein Mehraufwand von Produktionskosten nur für solche Früchte recht lohnend, wofür von Natur aus der Boden geschaffen ist. Ein zweiter Faktor für die Bestimmung der Grenze ist die Beschaffenheit des Klimas. Ein ungünstiges Klima, wie z. B. späte Nachtfröste u. s. w. ziehen die Grenze der Intensität enger, während ein günstiges eine weitere Hinausschiebung verträgt, da die Sicherheit der Erträge und damit auch die Summe der Mehrerträge als Folge des Mehraufwandes an Produktionskosten viel grösser ist.

Diese allgemeinen Sätze finden auch Anwendung auf die Viehhaltung, wenn auch hier die Faktoren für die Grenzbestimmung der Intensität etwas andere sind. Der Kreis Borken ist im allgemeinen schon durch die Nähe des Absatzgebietes, durch das reichliche Vorhandensein von Wiesen und Dauerweiden auf eine sehr intensive Viehwirtschaft angewiesen. Für die Eschbehörigen, die durchweg in der Viehwirtschaft etwas zurück sind, kann hier durch eine Zusammenlegung eine wesentliche Verbesserung eintreten. Sie können alsdann den Mangel an Wiesen und Weiden, der gerade bei ihnen nur auftritt, durch einen vermehrten und verbesserten Futterbau schadlos machen. Die Einführung einer regelrechten Stallfütterung dürfte wohl nicht leicht erfolgen, wenngleich sie auch im allgemeinen als die intensiveste Art der Viehfütterung bezeichnet werden muss. Die klimatischen und Bodenverhältnisse sind hier für den Weidegang so günstig, und die Ersparnis an Arbeitskosten fällt immerhin doch so bedeutend ins Gewicht, dass selbst da, wo ein Mangel an Weide vorliegt, ein völliges Aufgeben der Weidewirtschaft wohl nicht sehr rentabel wäre. Hier kann dann leicht der nötige Ersatz durch Beifütterung im Stalle geschehen, wenn nur die nötigen Grundlagen für einen guten Futterbau gegeben sind. Namentlich hat die Herbstzwischenfrucht als

Grünfutter eine grosse Bedeutung, weil gerade zu dieser Zeit die Weiden im Ertrage nachlassen, und die Nachweide in den gemähten Wiesen zu einer reichlichen und guten Ernährung des Milchviehes nicht ausreicht. Es kommt hier hauptsächlich der Anbau von Wundklee, Seradella und Spörgel in betracht, die als vorzügliches Milchfutter eine viel rationellere Verwertung finden, wenn sie im Herbste zur Stallfütterung eingeholt werden können, als wenn sie nur zur Gründüngung Anwendung finden. Kühn rechnet hierdurch eine bessere Verwertung von 125,7 M. pro ha bei der Seradella heraus. Für den Winter macht sich alsdann eine entsprechend intensive Winterfütterung durch reichlichen Zukauf von Kraftfuttermitteln sehr bezahlt, weil sämtliche wertvollen Nährstoffe nach genügender Trockenlegung des Ackers, die erst überall mit der Separation ermöglicht wird, ohne Verlust wieder dem Acker zu gute kommen mit Ausnahme eines Siebtels-Achtels, die in Milch und Fleisch zur Verwertung gelangen. Erfahren auf diese Weise die Nährstoffe, besonders der Stickstoff, eine doppelte Ausnutzung, so muss dies notwendig unter sonst einigermassen günstigen Umständen einen rentablen landwirtschaftlichen Betrieb zur Folge haben. Reg.-Rat Pauly teilt uns über derartige Erfolge aus dem Kreise Düren Folgendes mit: „Nach Schätzungen einsichtsvoller Besitzer haben sich die Roherträge z. B. in der Gemarkung Jakobwüllesheim infolge der Zusammenlegung um rund 10 % und in Golzheim um rund 15 % erhöht. Ein Besitzer von ca. 28 ha in der zusammengelegten Feldmark Düren schätzt die Steigerung seiner Roherträge sogar auf 33 %. In Berzbuir-Kufferath können seit der im Jahre 1900 ausgeführten Zusammenlegung auf einem Besitz von 120 Morgen 10 Haupt Rindvieh gegen früher mehr gehalten werden.

Alle diese realen Verbesserungen und Vorteile, welche eine wirtschaftliche Zusammenlegung für den Kreis mit sich bringen würde, bedingen notwendig eine bedeutend bessere Stellung des Landwirtes. Diese kommt auch nach aussen

hin im Handel und Verkehr zum Ausdruck und hier namentlich in der erhöhten Kreditfähigkeit. Zwar scheint dieses Moment für den Kreis Borken weniger Bedeutung zu haben, da, wie oben schon mitgeteilt ist, die Wohlhabenheit durchschnittlich eine so grosse ist, dass eine Beanstandung der Kreditfähigkeit wohl selten eintritt. Dennoch hat dieser Vorteil auch für den Kreis Borken seine Bedeutung. Zunächst finden sich auch hier solche Landwirte, denen infolge ihrer Personal- und Hypothekenschulden eine Vergrösserung der Kreditfähigkeit sehr willkommen sein mag. Dann aber dürfte sie auch von Nutzen sein für die nachgeborenen Kinder, die in der Regel nach der Leistungsfähigkeit des Erblassers resp. Haupterben abgefunden werden. Kann der Haupterbe gewiss sein, dass eine Übernahme von Anleihen zwecks Abfindung seiner Geschwister ihm in der Zukunft nicht wesentlich zur Last fallen wird, und findet er überall bereitwillige Angebote, so liegt für den Erblasser gar kein Grund vor, seinen nachgeborenen Kindern nicht eine dem Gesamtvermögen entsprechende Abfindung zu geben, woran es im Kreise Borken noch sehr viel mangelt, da in manchen Fällen den sogenannten abgehenden Kindern nicht einmal der Pflichtteil mitgegeben wird. Hierdurch kann also zum Teil verhindert werden, dass solche nachgeborenen Kinder, falls sie selbständig werden wollen, eine Stellung in ihrem Leben einnehmen müssen, die ihnen selbst fortwährend Unbehagen einflösst, und die sie dazu noch in den Augen ihrer Verwandten unverdienter Weise herabwürdigt. Eine Zusammenlegung kann also auf diese Weise zur Besserung der sozialen Verhältnisse beitragen.

Diese Bedeutung der Separation tritt noch mehr hervor in der Schaffung eines dauernden Friedens in bezug auf Grundinteressen in den betreffenden Gemarkungen. Bei Gelegenheit einer Verkoppelung werden die Grenzen genau durch Steine markiert, sie sind in ihrer Ausdehnung bedeutend reduziert, der neue Besitz wird ins Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, alle Grundinteressen sind somit

genau geregelt und können infolgedessen schwerlich mehr Veranlassung zu Streitigkeiten geben. Nur selten tritt mehr Tausch und Zukauf ein, weil solcher in der Regel nach der guten Arrondierung mit besonderem Nachteile verbunden ist, womit wiederum ein Grund zu Streitigkeiten fällt. Auch der Friede des Landwirtes mit sich selber wird gefördert. Der Bauer empfindet Wohlgefallen an seinem arrondierten Besitze, an der schönen wirtschaftlichen Form seines Ackerlandes, den geraden, breiten Wegen, noch mehr aber an den höheren Erträgen seiner Wirtschaft infolge der Zusammenlegung. Er sieht dann auch allmählich ein, dass der Staat resp. die Beamten desselben ihn nicht auspressen wollen, sondern nur auf seinen Vorteil bedacht sind. Er gewinnt dadurch Vertrauen zur Regierung und zu den ausführenden Beamten. Seine Scholle gewinnt er immer lieber, weil es ihm darauf wohl ergeht. Infolgedessen wechselt er nicht leicht mehr seinen Wohnsitz. Es wird also dadurch dem Staate ein kräftigerer Mittelstand erhalten, worauf ja immer so viel Wert gelegt wird, und nicht nur ein kräftigerer Mittelstand, sondern auch ein dem Staate mehr vertrauender und daher besser auf sein Wohl bedachter Mittelstand. Diese segensreiche Wirkung der Separation wird überall von den Landwirten selbst wie auch von den Kommissaren zugegeben. Speziell in der Gemarkung Welte wurde sie auch bestätigt, und von dem betreffenden Spezialkommissare wurde mitgeteilt, dass gerade die Landwirte, die anfänglich am wenigsten zufrieden gewesen wären, jetzt die Zusammenlegung am meisten lobten, und dass die Stimmung der Landwirte dortselbst gegen ihn vollständig einen gegenteiligen Charakter angenommen habe. Ähnlich verhielt es sich nach den Schilderungen von Reg.-Rat Pauly[1]) im Kreise Düren.

Eine andere bedeutende volkswirtschaftliche Wirkung der Separation würde die Steigerung der gesamten Volkswohlfahrt sein. Die Ersparnis an Arbeitskraft, an Saatgut,

1) Entwickelung des Zusammenlegungsverfahrens im Kreise Düren, S. 69—70. Düren 1904.

die Vergrösserung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche, überhaupt der ganze erzielte grössere Reinertrag bringt nicht nur dem betreffenden Interessenten Nutzen, er vermehrt auch das Volksvermögen. Sowohl die Menge der Tauschwerte wird dadurch vermehrt als auch die Produktivkraft, in welch' letzterem Vermögen nach List's Ansicht gerade der Nationalreichtum besteht. Gerade die Zusammenlegung trägt viel bei zur Lösung der grossen nationalökonomischen Frage, ob die deutsche Landwirtschaft in der Lage sei, den nötigen Bedarf des Inlandes an Vieh resp. Fleisch zu decken; sie bleibt dem Landwirte eine wertvolle Stütze bei zunehmender Konkurrenz des Auslandes; denn sie steigert die Intensität der Wirtschaft, ohne steigernd auf die Produktionskosten einzuwirken, sondern vielmehr vermindernd. Der Landwirt ist es also nicht nur sich selber, er ist es der gesamten Landwirtschaft des Inlandes, er ist es auch dem Staate schuldig, für diese gute Sache einzutreten. Wären alle Mittel, die zur Förderung der Landwirtschaft angewandt werden, von derartig weittragenden guten Erfolgen, so könnten wir Landwirte ebenso, wie früher und auch jetzt noch teilweise die Industriellen unsere Zölle Erziehungszölle nennen und sie deshalb mit grösserem Rechte fordern. Das ist aber leider nicht der Fall; denn mit der Steigerung der Intensität steigen die Produktionskosten meistens derart, dass von einer Steigerung der Rentabilität der Landwirtschaft in dem Masse, dass uns das Ausland keine Konkurrenz mehr zu bieten vermag, im allgemeinen keine Rede sein kann. Die meisten Verbesserungen und Umgestaltungen sind eben mit einer entsprechenden Erhöhung der Produktionskosten verbunden, nur die Separation macht davon eine Ausnahme, und es ist kaum zu begreifen, wie so viele Landwirte unseres Kreises sich geradezu empören, wenn sie nur das Wort Zusammenlegung hören.

Kapitel 7.

Zur besseren Übersicht und Würdigung der Vorteile soll in diesem Kapitel eine Gegenüberstellung der Kosten und der Grösse der Vorteile, soweit letztere durch Zahlen zum Ausdruck gebracht werden können, oder mit anderen Worten eine Rentabilitätsberechnung einer eventuellen wirtschaftlichen Zusammenlegung im Kreise Borken versucht werden. Es ist sofort einleuchtend, dass hier nicht alle Vorteile entsprechend herangezogen werden können, nicht einmal die wichtigsten und tiefgreifendsten in ihrer Gesamtheit, da sie sich eben nicht alle zahlenmässig abschätzen lassen. Wäre eine Rentabilitätsberechnung a posteriori aus Ergebnissen der Buchführung möglich, so könnten schon eher alle Vorteile zur Anrechnung kommen. Eine solche ist aber garnicht ausführbar, weil in den herangezogenen Beispielen nur eine Wirtschaft sich findet, wo eine ziemlich eingehende Buchführung vorliegt, alle übrigen entbehren jeder Buchführung. Bessere Beispiele in dieser Hinsicht konnten auch nicht zum Vergleiche gelangen, wie man sich bei den fast ausschliesslich vorliegenden Bauernwirtschaften leicht denken kann. Aus einer Wirtschaft kann aber durchaus keine Durchschnittszahl mit einigem Werte für einen ganzen Kreis gewonnen werden, zumal diese Wirtschaft keinen bäuerlichen Betrieb vorstellt, sondern den eines Grossgrundbesitzers, so dass also nicht einmal die charakteristischste Eigenschaft der durchschnittlichen Besitz- und Wirtschaftsgrösse vorhanden ist. Der Versuch einer Rentabilitätsberechnung kann also nur mit Hinzuziehung einiger, den Verhältnissen entsprechenden Annahmen und Rückschlüssen gemacht werden. Ein solcher ist aber trotz der sehr mangelhaften Genauigkeit durchaus nicht wertlos; denn die Vorteile, die sich nicht zahlenmässig zum Ausdruck bringen lassen, lassen sich alsdann in ihrer Gesamtbedeutung ziemlich leicht mit den übrigen vergleichen, und ein einheitliches Bild der ganzen Wirkung einer Separation für den Kreis ist auf diese Weise immerhin leichter zu gewinnen.

Vielfach sind dies aber auch gerade die Vorteile, welche mit jeder Gemarkung so ausserordentlich wechseln, dass schon deshalb bei ihnen eine zahlenmässige Durchschnittsgrösse im Falle einer aposterioristischen Berechnung kaum anzunehmen wäre, und eine solche leicht nach Schätzung der betreffenden Interessenten manchen Widerspruch erfahren würde.

Was nun die Kosten eines jeden Verfahrens angeht, so bestehen dieselben aus Regulierungs-, Neben- und Folgeeinrichtungskosten.[1]) Die Regulierungskosten fliessen zur Staatskasse und sind eine Gebühr, die aufgebracht wird, um damit die ausführenden Beamten zu besolden, die aber kaum die Hälfte des Beamtenlohnes ausmacht. Durch das Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 ist nämlich eine Einrichtung getroffen, wonach die an der Zusammenlegung Beteiligten nicht die gesamten Auslagen des Staates zu erstatten, sondern an deren Stelle nach dem Werte des Objektes der Zusammenlegung sogenannte Regulierungskosten-Pauschsätze zu entrichten haben. Der Normal-Pauschsatz beträgt 12 M. pro ha oder 3 M. pro Morgen der zur Umlegung gekommenen Fläche. Für das Zusammenlegungsverfahren von Welte hat die Kgl. Generalkommission zu Münster die Einziehung eines Regulierungskostenvorschusses von 10 M. pro ha oder 2,50 M. pro Morgen angeordnet. Die Einziehung erfolgt dort in 6 halbjährigen Raten und zwar im Herbste und Frühjahre der Jahre 1903, 1904 und 1905. Die Höhe der Regulierungskosten wird also bestimmt von der Generalkommission. Sie richtet sich im allgemeinen nach der Höhe des Grundsteuerreinertrages, und man unterscheidet dabei in der Regel eine Reihe aufeinanderfolgender Stufen, deren erste bei einem Grundsteuerreinertrage von 1—4 M. pro ha mit 3 M. pro ha Regulierungskosten beginnt, und deren nachfolgende je um eine Mark sich erhöhen bei einer jedesmaligen Zunahme

1) Hüser, Die Zusammenlegung der Grundstücke nach dem preussischen Verfahren. Berlin 1890. S. 233.

des Grundsteuerreinertrages um 2—5 M. pro ha. Der Kreis Borken hat einen durchschnittlichen Grundsteuerreinertrag von 10,80 M.[1] pro ha, und es würden hiernach im Falle einer Zusammenlegung an Regulierungskosten durchschnittlich 7 M. pro ha zu entrichten sein. In Wirklichkeit wird der Satz aber ein höherer sein, weil der durchschnittliche Grundsteuerreinertrag für den Grund und Boden, der im allgemeinen nur zur Umlegung gelangen kann, etwas höher ist und etwa 14—15 M. pro ha beträgt, so dass also ein Pauschsatz von 9 M. pro ha oder 2,25 M. pro Morgen zu entrichten wäre. In der Gemeinde Bislich bei Wesel wurden für 2102,57 ha der zur Umlegung gelangten Fläche an Staatskosten für sämtliche Arbeiten der Beamten u. s. w. erhoben 19638,85 M.,[2] das sind pro ha rund 9 M. oder 2,25 M. pro Morgen. Der Boden in der Gemeinde Bislich ist aber ein besserer als durchweg im Kreise Borken, und deshalb ist ein Kostenanschlag von 9 M. pro ha für Regulierungskosten sicher hoch genug gegriffen. Unter die Neben- und Folgeeinrichtungskosten fallen der Arbeitslohn für die Dienstarbeit beim Vermessen, Bonitieren u. s. w. sowie die Kosten für die Anlagen der Wege und Gräben und die notwendigen Materialien. Im allgemeinen machen sie den doppelten bis vierfachen Betrag von den Regulierungskosten aus, falls keine besonderen Schwierigkeiten sich bei den Arbeiten in den Weg stellen. In Welte kamen sie auf den vierfachen Betrag, nämlich auf die Gesamtsumme von 15972,28 M. bei einer Auseinandersetzungsfläche von 390 ha. Diese Summe wurde aber bei weitem nicht ganz von den Interessenten aufgebracht.[3] Zunächst entfiel ein Betrag von 2461,48 M. auf die Gemeinde Kirchspiel Dülmen, welche diesen Betrag

---

1) M. Sering, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preussen II. Bd. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, bearbeitet von Graf von Spee und Dr. Fr. Grossmann. Berlin 1900. S. 234.

2) Brief des Herrn Rentner Alfers-Edler . . . . . s. oben S. 52 1.

3) Bericht des Herrn Ökonomie-Kommissars Dr. von Canstein zu Coesfeld.

zum Ausbau der öffentlichen Wege beisteuerte. Von den übrigbleibenden 13510,80 M. sind ferner noch in Abzug zu bringen:

1. eine Staatsbeihilfe zu den Folgeeinrichtungskosten im Betrage von . . . . 640,00 M.,
2. der vom Staate erstattete Betrag für die durch die trigonometrischen Arbeiten entstandenen Kosten von . . . . 850,00 M.,
3. eine Staatsbeihilfe zur Obstbaumverpflanzung von . . . . . 342,50 M.

Im ganzen beträgt demnach die abzuziehende Summe . . . . . 1832,50 M.

Als von den Interessenten allein zu entrichtenden Neben- und Folgeeinrichtungskosten verbleiben also noch 11678,30 M., mithin 30,20 pro ha oder 7,55 M. pro Morgen. Durch Zulagen von Gemeinde und Staat wurde also die Höhe der Neben- und Folgeeinrichtungskosten von dem Vierfachen auf das Dreifache oder um 25% reduziert. In der Gemeinde Bislich bei Wesel ist zur Deckung der Neben- und Folgeeinrichtungskosten eine Amortisationssumme von 50000 M. an der Weseler Sparkasse aufgenommen worden.[1]) Bei einem Umlegungsgebiet von 2102,57 ha macht das für den ha einen Kostensatz von rund 25 M. aus oder 6,25 M. pro Morgen. Hier ist man also mit dem $2^2/_3$fachen der Regulierungskosten ausgekommen. Zu dem ist hierbei noch zu berücksichtigen, „dass", wie oben schon erwähnt wurde, „die teure Wegebefestigung eigentlich der Gemeinde oblag, und von den Zusammenlegungsinteressenten nur die Planierung der Wege vorzunehmen war; ohne Befestigung der Wege würden die Nebenkosten nicht annähernd die erwähnte Höhe erreicht haben". Hier ist also die ganze Umlegung mit ausserordentlich geringen Kosten ausgeführt worden. Welche Neben- und Folgeeinrichtungskosten eine solche durchschnittlich im Kreise Borken verursachen würde,

1) Brief des Herrn Alfers-Edler . . . s. oben S. 52, 1.

ist in ganz genauen Zahlen nicht anzugeben, da ihre Höhe zu sehr nach den Verhältnissen in den betreffenden einzelnen Gemarkungen sich bestimmt. Es kann demnach nur nach einer Beleuchtung dieser Verhältnisse eine ungefähre Zahl angenommen werden. Vor allem ist zunächst die natürliche Bodenbeschaffenheit ein massgebender Faktor für die Kosten der Wege- und Grabenanlage. In dieser Hinsicht haben wir es im Kreise Borken mit sehr günstigen Verhältnissen zu tun. Überall, wo eine Zusammenlegung in Frage kommt, ist das Terrain ein ebenes mit leicht zu verarbeitendem sandigem oder lehmig-sandigem Boden. Es wird nicht durchzogen von grösseren Bach- oder Flussläufen, die infolge ihrer Regulierung einen besonderen Kostenaufwand erfordern. Andererseits ist aber auch die Beschaffung der nötigen Vorflut keine schwierige und kostspielige, weil Ackerland und Wiesen in kleinen Flächen mit einander wechseln, die Wiesen aber ihrerseits meistenteils mit Wasserläufen in Berührung liegen, die auf verhältnismässig kurzem Wege ihr Wasser in die Borken-Bocholter Aa ergiessen, welche der Länge nach den langen, schmalen Kreis durchfliesst. Das Terrain verursacht also seiner natürlichen Beschaffenheit wegen sicher keine höheren Kosten bei einer Zusammenlegung als in Welte und Bislich, wo obige Verhältnisse auch im allgemeinen als günstige zu bezeichnen waren, aber speziell der Boden doch mehr Bearbeitungskosten bei Anlage der Wege und Gräben erforderte. Alsdann kommt für die Kostenbestimmung der Umstand wesentlich in Betracht, ob viele Hofräume und Kämpe mit in die Umlegungsmasse hineingezogen werden müssen oder nicht. Dies ist ebenfalls im Kreise Borken in ausgedehnterem Masse nur in der Gemarkung Weseke der Fall. In Welte hatten von 50 Interessenten allein 19 ihren Hofraum in der Auseinandersetzungsmasse, also durchschnittlich lagen hier die Verhältnisse wesentlich schlechter. Als bestimmend könnte auch noch die Höhe des Arbeitslohnes angesehen werden. Dieser hat in den drei Kreisen keinen merklichen

Unterschied aufzuweisen und auch in den letzten 5 Jahren keine wesentliche Steigerung erfahren. Es sind also sämtliche Bedingungen für eine billige Gestaltung der Neben- und Folgeeinrichtungskosten im Kreise Borken gegeben und nach obiger Betrachtung zu rechnen ist für sie dieselbe Höhe wie in der Gemeinde Bislich in Anschlag zu bringen, natürlich die teure Wegebefestigung dortselbst abgerechnet. In Bislich betrugen die Neben- und Folgeeinrichtungskosten 25 M. pro ha; eine Erniedrigung auf 23 M. infolge Abrechnung der Wegebefestigung wird nach obiger Darlegung nicht zu tief sein, so dass sich also an Gesamtkosten für eine eventuelle Separation im Kreise Borken pro ha 32 M. oder 8 M. pro Morgen ergeben würden.

Zum Zwecke einer Rentabilitätsberechnung sind nun diesem Betrage die Vorteile, welche in Kapitel 6 zur Erörterung gelangten, in zahlenmässiger Grösse gegenüber zustellen, und es ist alsdann festzustellen, welches Verhältnis ihre Summe zu obigen Kosten einnimmt. Die in Kapitel 5 dargelegten grundlegenden Verbesserungen können dabei natürlich nicht zur Anrechnung gelangen; denn wollte man den Wert der Ursache und Wirkung rechnen, so würde man die Vorteile doppelt rechnen, und an und für sich hat ja immer die Ursache nur eine Bedeutung und repräsentiert sie einen Wert, wenn sie eine Wirkung setzt, und dann auch nur einen der Wirkung entsprechenden Wert.

Aus den grundlegenden Verbesserungen ergab sich zunächst eine Vergrösserung der Kulturfläche von 156 qm pro ha. Für Wege und Gräben ging in Welte ein Mehraufwand von 0,5 ha oder rund 13 qm pro ha verloren. Dieser Mehraufwand macht sich nun mehr wie bezahlt durch die leichtere Passierbarkeit der Feldwege und die bessere Verbindung der Höfe mit den chaussierten Strassen. Weil er aber in den Kosten nicht mit zur Anrechnung kam, soll er doch hier seine Berücksichtigung finden, um ja alles, was auf die Rentabilität Einfluss hat, genügend heranzuziehen. Es verbleibt also ein Zuwachs an Kulturfläche

von 143 qm pro ha. Rechnet man für den ha einen Pachtpreis von 40 M., so ergiebt der Zuwachs eine jährliche Rente von 0,57 M. pro ha.

Bei Verminderung der Produktionskosten durch eine Zusammenlegung kann bei mittleren Betrieben natürlich nur die Ersparnis an Arbeitskraft und an Saatgut in Rechnung kommen, da die Ersparnis an Verwaltungskosten hier, wie oben schon ausgeführt wurde, eine wenig wichtige Rolle spielt. Die Ersparnis an Arbeitskraft erstreckt sich hauptsächlich auf die Gespannarbeit. Der Ausfall an Handarbeit kann, weil letztere vielfach von Familienangehörigen ausgeführt wird, deshalb nicht so hoch, wie es sonst zu geschehen pflegt, angerechnet werden; er ist auch überhaupt kaum in Zahlen etwas genauer zum Ausdruck zu bringen. Drechsler hat allerdings eine derartige Rechnung aufgestellt, und auch Thünen hat eine solche ausgeführt, aber sie sind nicht auf alle Verhältnisse anwendbar. Die Zeit- resp. Kraftersparnis beträgt nach obiger Ermittelung:

für die Düngerzufuhr jährlich pro ha 130 Minuten oder rund 2 Stunden im Werte von . . . . . 1,00 M.

für die Getreideabfuhr bei der Ernte $^4/_5 \cdot \frac{130}{2} =$ 52 Minuten im Werte von rund . . . . . 0,40 „

für das Abfahren der geernteten Hackfrüchte $^1/_5 \cdot 162$ Minuten oder $^5/_6$ Stunden mit einem Werte von . . . . . 0,26 „

und für das Einholen des Grünfutters im Herbste $^2/_5 \cdot 216$ Minuten oder $1\,^2/_5$ Stunden im Werte von 0,74 „

Der Gesamtwert der Ersparnis an Gespannarbeit beträgt demnach pro Jahr und ha . . . . . 2,40 M.

Die Ersparnis an Saatgetreide wird zunächst verursacht durch den Wegfall der vielen Furchen. Sie betrug nach obiger Rechnung 0,46 M. pro ha und Jahr. Als zweite Ursache kommt die Ermöglichung des Maschinengebrauches in betracht. Der Wert des dadurch ersparten Saatgutes wurde auf 3,13 M. pro ha und Jahr berechnet. Bei einer

Getreideanbaufläche von 80% des gesamten Ackerlandes und einer Maschinenanwendung von 50% der Fläche beträgt darnach die durchschnittliche Ersparnis 2,88 M. Hiervon ist nun allerdings ein bedeutender Betrag in Abzug zu bringen, nämlich die Amortisationsprämie für die Maschine. Auch erfordert die Maschinensaat etwas mehr Arbeitskosten als die Breitsaat, aber dieser Mehraufwand für Arbeit wird doch sicher gedeckt durch den Mehrertrag infolge der Drillsaat, braucht also nicht in Abzug gebracht werden. Bei einem durchschnittlichen Preise von 400 M. für eine Maschine und 10% Amortisationszinsen beträgt die jährliche Amortisationssumme für eine Maschine 40 M. Bei den mittleren Bauernwirtschaften, die durchschnittlich 5—50 ha bewirtschaften, darf man als durchschnittliche Arbeitsfläche für eine Maschine nicht über 20 ha ansetzen, wenn auch hier Assoziation, vor allem ein Ausleihen von seiten landwirtschaftlicher Vereine fördernd wirken. Die Amortisationsprämie für einen ha beträgt also 2 M. Darnach verbleiben als Ersparnis 0,88 M. pro Jahr und ha.

Als weitere Wirkungen einer Zusammenlegung wurden angegeben die Steigerung der Ernteerträge durch die Ermöglichung einer besseren Bodenbearbeitung, einer besseren Reinhaltung des Ackers von Unkraut, einer besseren Ausnutzung der Nährstoffe und einer besseren Fruchtfolge. Dies sind nun durchaus keine unwesentlichen Vorteile, sie gehören aber zu denen, die sich zahlenmässig kaum oder garnicht schätzen lassen. Es sind öfters Versuche mit Tiefkultur, Anwendung von Hackmaschinen und ähnlichen Verbesserungen über ihren Einfluss auf die Rentabilität des Betriebes gemacht worden, und sie haben auch häufig ein recht günstiges Resultat gezeitigt, wie aus den oben angeführten Zahlen zu sehen ist, aber die günstigen Erfolge sind doch nicht derart konstant für jede Gemarkung oder auch nur für einen Durchschnitt derselben, dass daraus irgendwie eine Durchschnittszahl mit einigem Werte gewonnen werden könnte. Ebenso ist auch unstreitig eine

Verbesserung der Fruchtfolge von grossem Einflusse auf die Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes, und die Grösse dieses Einflusses dürfte auch in manchen Fällen schon wohl zahlenmässige Belege gefunden haben. Um aber die Wirkung für den Kreis Borken festzustellen, können diese Zahlen nicht benutzt werden, weil es wiederum unmöglich ist, eine brauchbare Durchschnittszahl zu gewinnen. Die Erfolge hängen nämlich ab von der Bodengüte, dem Düngungszustande, den Verkehrsmitteln, den Absatzverhältnissen u. s. w., wie ebenso die Gestaltung der Fruchtfolge sich nach diesen Verhältnissen richten muss. Es wäre also zunächst zu untersuchen, was für eine Fruchtfolge für jedwede Gemarkung, resp. für jedwede Wirtschaft die beste wäre, und dann auch, welche Vorteile jede gewählte Fruchtfolge gewährte, was für einen ganzen Kreis offenbar nicht durchzuführen ist.

Auch der Vorteil der besseren Ausnutzung der Nährstoffe kann nicht zahlenmässig angegeben werden; er gelangt aber doch einigermassen in den Erfolgen der Drainage zum Ausdruck, deren Grösse noch näher durch Zahlen festgestellt wird. Mit der Trockenlegung des Ackers wird es nämlich möglich, den Stalldünger ziemlich das ganze Jahr hindurch sogleich aus dem Tiefstalle auf den Acker zu bringen und dort auszubreiten und deshalb die Nährstoffe in der rentabelsten Weise auszunutzen. Mit dem Verschwinden der nassen Grenzfurchen schwindet auch die Gefahr des Abschwemmens des Stickstoffes und anderer Nährstoffe. Bei besserer Bodenbearbeitung, die erst bei genügender Trockenlegung möglich wird, gedeihen besser die luftstickstoffbindenden Bakterien; der Nutzen all dieser Verbesserungen wird also zum Teil bei der Rentabilitätsberechnung der Entwässerung mit in Rechnung gebracht.

Am wenigsten ist a priori festzustellen, welche Erfolge mit der Steigerung der Intensität des Betriebes verbunden sind. Hierbei liegen noch grössere Schwierigkeiten vor als bei der zuletzt erwähnten Schätzung des Mehrertrages.

Natürlich wird keiner bezweifeln, dass gerade für den Kreis Borken infolge seiner günstigen Lage und Arbeits- und Kapitalsverhältnisse ein arbeits- und kapitalsintensiver Betrieb, wie er oben schon als das zu erstrebende Ziel hingestellt wurde, einen sehr grossen Einfluss auf die Rentabilität der Wirtschaft ausüben wird, aber es ist gerade hierbei doch wieder ganz unmöglich, ausser einer guten Buchführung irgend einen Anhaltspunkt zu finden, der eine Übersicht über die Grösse des Einflusses gewähren könnte.

Alle diese Vorteile, deren Grösse direkt nicht in Zahlen festgesetzt werden kann, können indirekt dennoch mit einiger Genauigkeit zur Beurteilung gelangen, wenn nur ein diesbezüglicher Schluss aus der Steigerung der Pacht infolge der Zusammenlegung möglich ist. Hierbei ist allerdings auch wieder zu berücksichtigen, dass das Steigen des Pachtpreises nicht immer genau den Erfolgen der Separation entspricht, sondern es wird vielfach die Gelegenheit der Zusammenlegung von den Verpächtern dazu benutzt, um überhaupt den Pachtsatz, der schon früher bei der Verbesserung der Absatzverhältnisse, Verteuerung der landwirtschaftlichen Produkte u. s. w. zu niedrig geworden war, jetzt mit einem Male auf die grösstmögliche Höhe zu bringen. Andererseits wird auch bei der Einführung einer Separation zwischen Verpächtern und Pächtern oft ein neuer Vertrag geschlossen, wonach vielfach der alte Pachtpreis für eine gewisse Anzahl von Jahren bestehen bleibt, die Kosten der Zusammenlegung aber dann dem Pächter zufallen und nur bei eventuell notwendig werdender Kündigung eine entsprechende Rückvergütung eintritt. Dieser letzte Fall liesse schon eher eine Berechnung der wirklichen Steigerung des Pachtpreises als einer Folge der Separation und damit auch eine Berechnung der Gesamtvorteile einer Zusammenlegung zu, während dies in ersterem und ähnlichen Fällen nicht möglich ist. In einer nach den Erfolgen einer Separation richtig bemessenen Pachterhöhung, die aus dem übereinstimmenden Urteile des Verpächters und Pächters hervorgeht,

ist sicher ein Anhaltspunkt zur Grössenangabe der Vorteile gegeben. Eine Pachterhöhung aber, die einen diesbezüglichen Schluss auf den Kreis Borken zuliesse, ist bei den wenigen und vielfach schlechten Beispielen aus den Nachbarkreisen nicht leicht zu finden; höchstens kann die Pachterhöhung nach der Zusammenlegung in der Gemeinde Bislich bei Wesel als Beispiel herangezogen werden. Dies ist um so eher gestattet, als sie gerade von einem Spezialkommissare, der das Verfahren in der Gemarkung selbst geleitet hatte, zum Beweise für das Steigen des Wertes von Grund und Boden infolge der Separation angeführt wurde. Sie wurde als amtliche Mitteilung in einer Zeitung zur Widerlegung eines oben angeführten Einwandes veröffentlicht, war also allen Widersprüchen ausgesetzt, hat aber keinen erfahren. Es ist also anzunehmen, dass diese Pachterhöhung lediglich als eine vorteilhafte Wirkung der dortigen Auseinandersetzung anzusehen und in diesem Falle auch als Wirkung ihrer Ursache nämlich den Gesamtvorteilen der Separation vollständig, so gut es nach menschlicher Schätzung möglich war, äquivalent ist. Bei den Grundstücken zu Bislich fand nun eine Erhöhung der Pacht von 2832 M. auf 3202 M., also eine Steigerung von 13 % statt.[1]) Die Verhältnisse in der betreffenden Gemarkung sind denen im Kreise Borken sehr ähnlich. Eine Beeinflussung der Steigerung durch eine inzwischen ausgeführte Entwässerung u. Ä. war auch nicht vorhanden. Nach diesen Angaben würde also im Kreise Borken nach einer wirtschaftlichen Zusammenlegung der durchschnittliche Pachtpreis von 40 M. pro ha auf 45,50 M. sich erhöhen. Die Grösse der Gesamtvorteile, die in der erhöhten Pacht zum Ausdruck kommt, repräsentiert hiernach einen Wert von 5,50 M. pro ha und Jahr. Durch die Vorteile, deren Grösse vorhin in Zahlen angegeben ist, ergab sich folgende jährliche Rente:

---

1) Brief des Herrn Alfers-Edler . . . . s. oben S. 52|1.

durch Zuwachs an Kulturfläche . . 0,57 M. pro ha,
durch Ersparnis an Produktionskosten
a) Arbeitskraft . . . . . 2,40 „ „ „
b) Saatgut . . . . . 0,88 „ „ „
im ganzen also 3,85 M. pro ha

Diese in Abzug gebracht von 5,50 M. ergibt 1,65 M. als jährliche Rente pro ha für die Vorteile, welche eine direkte zahlenmässige Bestimmung nicht erfahren konnten. Nach einem Vergleiche mit den ersteren Vorteilen scheint dieses Ergebnis ein entsprechendes zu sein, und es ist deshalb eine Benutzung der auf diese Weise gewonnenen Zahl immerhin für die Berechnung der Rentabilität in diesem Falle zulässig, wenn auch der Durchschnittswert aus dem Grunde ein ziemlich mangelhafter ist, weil nur eine Gemeinde als Beispiel zum Vergleiche herangezogen werden konnte.

Alle bisher aufgerechneten Posten kommen so ziemlich gleichmässig für die ganze einer wirtschaftlichen Zusammenlegung zu unterziehende Fläche in Betracht. Dies ist nicht in so ausgedehntem Masse der Fall bei dem Vorteile, den die Ermöglichung einer guten Entwässerung gewährt, und er soll deshalb besonders für sich zur Anrechnung kommen. Er ist entschieden der grösste Nutzen, den eine Separation überall da bringen kann, wo wegen der Gemengelage bisher keine genügende Entwässerung ausgeführt werden konnte. Wie oben schon mitgeteilt wurde, trifft dies im Kreise Borken bei mindestens einem Drittel der ganzen in Betracht kommenden Fläche zu. In den Gemarkungen Nordvelen, Waldvelen und Weseke allein sind es 350 ha also mehr als die Hälfte der ganzen Esche. Namentlich sind es vielfach die niedrig gelegenen Eschränder, dann aber auch ganze, sehr flache Eschflächen, die, wenn sie auch im allgemeinen hohen, sandigen Boden aufweisen, doch gerade im Westen, wo fast ein ausgesprochenes Seeklima mit einer grossen Niederschlagsmenge vorherrscht, leicht an zu grosser Nässe leiden. Einen Anhaltspunkt zur zahlenmässigen Feststellung der ungefähren Durchschnittsgrösse dieses Vorteils der Er-

möglichung einer guten Entwässerung geben uns manche in dieser Hinsicht gemachten Versuche. Nehmen wir den oben angeführten zum Beispiele, so können wir bei guter Drainage mindestens einen Mehrertrag von 38 Ctr. Futterrüben pro Morgen oder 152 Ctr. pro ha rechnen. Die Wirkung bei Futterrüben ist im allgemeinen als eine durchschnittliche anzunehmen, bei Wintergetreide und Kartoffeln ist sie grösser, bei Sommergetreide, besonders Hafer, pflegt sie gewöhnlich etwas geringer zu sein. Dieser Mehrertrag von 152 Ctr. pro ha hat nun einen Wert von 121,60 M., den Ctr. Futterrüben zu 0,80 M. gerechnet, welcher Preis im Kreise Borken bei direktem Verkaufe durchschnittlich mindestens zu erzielen ist. Allerdings erfordern die Ernte und der Absatz des Mehrertrages auch Kosten, wie ebenso ein Abzug zu machen ist für die grössere Nährstoffentnahme, die allerdings bei weitem nicht dem Mehrertrage zu entsprechen pflegt. Rechnen wir dafür den Betrag von 0,30 M. pro Ctr, so bleibt doch immer noch ein Nettomehrertrag im Werte von 76 M. pro ha übrig. Davon ist noch die Amortisationsprämie für die Anlage der Drainage in Abzug zu bringen. Die Kosten der Vorflutgräben sind in den Neben- und Folgeeinrichtungskosten mit zur Aufrechnung gekommen; demnach bleiben nur noch die Kosten für die eigentliche Drainage zum Abzuge übrig. Einem Grossgrundbesitzer des Kreises Borken, der diese Melioration in ausgedehntem Masse fast in allen Gemarkungen des Kreises hat ausführen lassen, sind als Kosten dafür durchschnittlich pro Morgen 50 M. oder pro ha 200 M. entstanden.[1]) Bei gut ausgeführten Drainagen reicht ein niedriger Amortisationszinsfuss aus, sodass etwa mit Unterhaltungskosten der Vorflut u. s. w. 8% zu rechnen wären. Dies ergiebt nun pro ha und Jahr eine Amortisationsprämie von 16 M., und es ist demnach der Zusammenlegung noch ein Nutzen von 76 — 16 = 60 M. pro Jahr und ha zuzuschreiben. Dabei

1) Mitteilung des Herrn Oberverwalters Lübke auf der Gräfl. v. Landsberg'schen Gutsverwaltung zu Velen.

ist zu berücksichtigen, dass dieser Vorteil nicht so wenigen Interessenten zu teil wird, wie es für den ersten Augenblick scheinen mag. An dem Übelstande der zu grossen Nässe des Ackers haben die meisten Interessenten mit zu leiden, was schon aus dem alten Prinzip der Teilung hervorgeht, jedem von jedem Boden etwas zu geben. Im neuen Besitzstande verändert sich allerdings die Lage. Es wird aber auch hier, wenn es nur eben in entsprechend grossen Besitzstücken und in einiger Nähe des Hofes geschehen kann, der frühere Grössenanteil an niedrigem, schwererem Boden wieder den betreffenden Interessenten ausgewiesen. Der Nutzen verteilt sich somit auf die Interessenten und kann infolgedessen auch mit einigem Rechte auf die Fläche verteilt werden. Da im ganzen ein Drittel der gesamten Fläche diese Verbesserung erfahren kann, so entfällt auf einen ha durchschnittlich ein Drittel des Gesamtnutzens von 60 M. pro ha, also 20 M.

Als Resultate der ganzen Berechnung ergeben sich nun folgende: Bei 4 % Zinseszinsen werden die Gesamtkosten eines eventuellen Zusammenlegungsverfahrens im Kreise Borken im durchschnittlichen Betrage von 32 M. pro ha durch eine jährliche Rente, die sich ergibt

1. aus den Vorteilen, deren Grösse einigermassen genau direkt in Zahlen angegeben werden kann, im Betrage von 3,85 M. pro ha gedeckt in . . . . . 10,3 Jahren,
2. aus den Vorteilen, deren Grösse nur indirekt schätzungsweise aus dem Steigen der Pachtpreise sich bestimmen lässt, im Werte von 1,65 M. pro ha in . . . . . 38,2 Jahren,
3. aus beiden zusammen im Gesamtwerte von 5,50 M. pro ha in . . . . . 6,75 Jahren,
4. aus dem Vorteile der Ermöglichung einer guten Entwässerung im Betrage von durchschnittlich 20 M. pro ha in . . . . . 1,6 Jahren,
5. aus allen zusammen im Betrage von 25,50 M. pro ha in . . . . . 1,3 Jahren.

Diese Zahlen geben uns sofort einen Überblick über die Grösse der vorhin geschilderten Vorteile einer wirtschaftlichen Zusammenlegung für den Kreis Borken. Nach den Beispielen von Nordvelen, Waldvelen und Weseke ist durchschnittlich jeder Interessent an einer eventuellen Separation mit 8,2 ha beteiligt; demnach würde jedem durch die Ausführung dieser Melioration eine jährliche Rente von $5{,}5 \cdot 8{,}2 = 45{,}10$ M. nach $6\,^3/_4$ Jahren resp. eine solche von $25{,}5 \cdot 8{,}2 = 209{,}10$ M. nach $1\,^1/_3$ Jahren erwachsen, wenn man die unter 3. und 5. angeführten Gesamtvorteile zu Grunde legt. Der Wohlstand des ganzen Kreises erführe dadurch eine jährliche Zunahme von 16 500 M. nach $6\,^3/_4$ Jahren resp. 76 500 M. nach $1\,^1/_3$ Jahren. Bei Vergegenwärtigung dieses ausserordentlichen Nutzens, den eine Separation dem Kreise Borken zu bringen imstande ist, ist eine Notwendigkeit der Einführung vom wirtschaftlichen Standpunkte aus nicht mehr zu bestreiten, und es muss infolgedessen für den ganzen Kreis von grösstem Interesse sein, die Einführung möglichst zu beschleunigen.

Nach dieser Zusammenfassung des Resultats dürfte es noch von Interesse sein, diese Gesamtbedeutung einer wirtschaftlichen Zusammenlegung für den Kreis Borken oder in weiterem Sinne für das Gebiet der Einzelhöfe mit der von den übrigen Gebieten Deutschlands zu vergleichen. Leider fehlt es in der Literatur an genügend zahlreichen und ausführlichen Berechnungen, um daraus eine sichere Gesamtübersicht in dieser Hinsicht gewinnen zu können. Bei Anführung der einzelnen Vorteile ist hin und wieder ein Vergleich durchgeführt; hätte er regelmässig bei jedem Punkte durchgeführt werden können, so wäre aus den Einzelresultaten ein Gesamtresultat zu kombinieren; es konnte dies aber aus Mangel an notwendigen Angaben in der Literatur nicht geschehen. Den meisten Anhalt für die Beurteilung der Gesamtbedeutung bieten uns die Angaben über den Parzellenfortfall, weil er der grundlegendste Vorteil ist, auf den fast alle weiteren Erfolge sich aufbauen. Eine hinreichende Übersicht hier-

über konnte Seite 23 und 24 geboten werden. Es ist nicht zu bezweifeln, dass in den Gegenden, wo die grösste Bodenzersplitterung herrschte und dementsprechend der grösste Parzellenfortfall stattfinden konnte, auch die Gesamtbedeutung die grösste gewesen ist, wenn auch immerhin andere Faktoren sehr zu berücksichtigen sind, wie z. B., dass mit zunehmender Grösse des Besitzstandes auch die Bedeutung wächst, und dass dort, wo eine Entwässerung und andere Meliorationen durch eine wirtschaftliche Zusammenlegung erst in grossem Massstabe ermöglicht werden, die Bedeutung immer eine unverhältnismässig grosse sein wird, wenn auch die übrigen Verhältnisse ein solches Resultat nicht erwarten lassen. Solche Meliorationen sind aber fast immer mit einer wirtschaftlichen Zusammenlegung verbunden und pflegen deshalb den Grad der Bedeutung für ein grösseres Gebiet wenig zu beeinflussen, es sei denn, dass ausserordentlich grosse und rentable Ent- und Bewässerungsanlagen stattfinden. Die Gesamtgrösse der beteiligten Güter spielt jedoch immerhin eine grosse Rolle bei der Beurteilung. Natürlich kann obiger Satz von der Besitzzersplitterung ausserdem auch nur für diejenigen Gegenden gelten, wo im wesentlichen ein gleiches Gesetz vorliegt. In Süddeutschland ist z. B. trotz seiner ausserordentlich grossen Besitzzersplitterung die Bedeutung nicht so gross gewesen als für die Rheinprovinz. Aus diesen Prämissen muss man folgern, dass eine wirtschaftliche Zusammenlegung im Kreise Borken an Bedeutung hinter einer solchen in Sachsen, den Thüringischen Staaten, Cassel, Oldenburg und der Rheinprovinz zurücksteht. Aus Sachsen gibt uns Meitzen[1]) einen ausführlichen Bericht über die Erfolge der Zusammenlegung in den Gemarkungen Grossengottern und Altengottern aus dem Kreise Langensalza. Für Grossen- und Altengottern betrugen die Kosten des Verfahrens durchschnittlich pro Morgen $3\frac{1}{2}$ Tlr. oder 10,50 M., die jährlichen Ersparnisse pro Morgen durchschnittlich 1 Tlr.

1) Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates. I. Bd. S. 439. Berlin 1868.

15 5/6 Sgr. oder 4,28 M.; es sind also die Kosten nebst Zinsen schon in 3 Jahren vollständig gedeckt. Diesem Resultate ist das Ergebnis von 3 [1]) aus dem Kreise Borken gegenüberzustellen, wo wir nur 5,50 M. pro ha oder 1,38 M. pro Morgen als jährliche Ersparnisse anführten, und wir sehen nun, wie dem grösseren Parzellenfortfall von 90,1 resp. 95,2% eine viel grössere Bedeutung der ganzen Zusammenlegung entspricht. Meitzen bezeichnet die angeführten Beispiele selbst als nicht anormale Fälle, sie konnten deshalb mit Recht zum Vergleiche angeführt werden. Die übrigen in der Literatur angeführten zahlenmässigen Beispiele sind meistens abnorme, und auch in der Regel nur angeführt, um die Erfolge bei abnormen Zuständen zu charakterisieren. So teilt uns Schlitte [2]) aus der Stadtgemarkung Schwerin mit, dass dort eine Reinertragssteigerung infolge der Zusammenlegung von 13,6 M. pro ha stattgefunden habe, aus der Stadtgemarkung Mühlhausen in Sachsen, [3]) dass dort im Jahre 1879 nach einer Separation die Pacht um etwas mehr als 50% stieg, während im Kreise Borken nur eine Steigerung von ungefähr 13% anzunehmen ist. In Emmershausen fand nach Schlitte [4]) eine Wertsteigerung bei Wiesen infolge der ausgeführten Meliorationen bei Gelegenheit einer Separation um das 26fache statt, in den Westerwaldkreisen Neuwied und Altenkirchen nach Buchenberger [5]) im allgemeinen eine Ertragssteigerung von mehr als 30%, an einzelnen Stellen sogar eine solche von 300—400% und in der Stadtfeldmark Brilon [6]) schon eine Ersparnis an Bestellungskosten von 5,81 M. pro ha. Diese Beispiele aus Mecklenburg,

---

1) Der Vorteil der Ermöglichung einer Drainage kann bei Meitzen nicht mitgerechnet sein, weil er auch bei der Aufzählung der einzelnen Vorteile fehlt und andernfalls das Gesamtergebnis ein ganz anderes gewesen wäre, wie uns das Beispiel von Schlitte S. 439 zeigt.

2) Die Zusammenlegung der Grundstücke. S. 297.

3) Ebendaselbst. S. 439.

4) Ebendaselbst. S. 727.

5) Agrarwesen. I. Bd. S. 317.

6) Ebendaselbst. S. 318.

Sachsen, der Rheinprovinz und dem südöstlichen Westfalen sind durchgehends, wie schon gesagt, abnorme, wir können aber trotzdem aus ihnen ersehen, dass die wirtschaftliche Zusammenlegung für diese Gebiete auch im allgemeinen eine höhere Bedeutung haben muss. Für die Rheinprovinz beweisen uns dies die von Reg.-Rat Pauly aus dem Kreise Düren angeführten Zahlen, die grösseren Anhalt zur Beurteilung des Durchschnittserfolges bieten. Er führte eine Reihe Fälle an, wo eine Pachterhöhung von 33 %, 20 %, 30 %, 31 % und ähnliche stattgefunden hat. Im Kreise Borken würden selbst die zersplittertsten Gemarkungen, wie etwa die angeführte kleine Fläche von Waldvelen, ähnliche Resultate nicht aufweisen. Wenn also auch der wirtschaftlichen Zusammenlegung für die Gebiete mit einer sehr intensiven Bodenzersplitterung eine grössere Bedeutung nicht abgesprochen werden kann, vielleicht auch überhaupt für die Gebiete der Dorfansiedlung und -lagen nicht, so darf doch immerhin eine Separation nicht als bedeutungslos für die Gegenden mit Einzelhöfen hingestellt werden; denn alle Vorteile, welche eine solche zu bringen vermag, besitzen diese noch nicht. Sie ist auch für diese durchaus als die wichtigste Kulturmassregel anzusehen und bedarf infolgedessen auch der intensivsten Förderung und Unterstützung.

Schluss.

Wie wir oben sahen, war es eine kritiklose Gegenstellungnahme der Bauern, welche bisher hauptsächlich der Einführung hindernd im Wege stand. Es ist nun sehr zu verurteilen, wenn diese Stimmung obendrein noch von einflussreichen Personen geschürt wird. Es sollten vielmehr alle Mittel aufgeboten werden, sie umzuändern und damit der Separation Eingang zu verschaffen. Dazu bedarf es zunächst einer gründlichen Belehrung der Landwirte, die sie in sachkundigerweise über die Vorteile und Nachteile, schlechthin über die wirtschaftliche Bedeutung einer eventuellen Separation aufklärt. Das kann nun geschehen durch eine Behandlung des Themas in landwirtschaftlichen Zeitschriften oder auch in lokalen Zeitungen, die in erster Linie die betreffenden Interessenten auf ein Verfahren hinweisen und zu gegenseitigen Auseinandersetzungen darüber Anlass geben sollen. Ist die Sache somit auf diese Weise genügend bekannt geworden und soweit vorbereitet, so bedarf sie einer energischen Anregung und Verteidigung, die hauptsächlich durch die betreffenden Behörden und sehr zweckmässig auch durch die landwirtschaftlichen Wanderlehrer ausgeführt werden können. Es wäre daher sehr zu wünschen, wenn bei den vielen Vorträgen, die erfreulicherweise in allen Gemeinden des Kreises Borken über landwirtschaftliche Themata gehalten werden, auch hin und wieder besonders in den Gemeinden, wo es Esche mit ausgeprägter Gemengelage gibt, die wirtschaftliche Bedeutung einer Separation zur Sprache gelänge. Eine gut ausgeführte

Separation gibt überall dem Fortschritte in der Landwirtschaft erst die notwendigste Grundlage, ohne die man doch überhaupt ein Werk nie beginnen soll. Alle übrigen Fortschritte sind erstrebenswert, sie sind aber doch viel leichter zu erreichen und weit gewinnbringender, wie die ganze Abhandlung zur Genüge dartut, wenn ihnen, wo es nötig ist, eine richtige Besitzgestaltung vorangeht. Segensreich in dieser Hinsicht könnte namentlich auch die Verwaltungsbehörde wirken, wenn sie bei ihrem Verkehre mit den Gemeindeangehörigen dieselben genügend auf den Mangel hinwiese und eventuell, wo es nicht gerade ungerechtfertigt erscheint, Wegeverbesserungen, den Bau von Chausseen und ähnliches von der Einwilligung zur Einführung einer Separation abhängig machte, was um so eher geschehen könnte, als damit zugleich solche Verbesserungen in den meisten Fällen viel nutzbarer und weit besser zur Zufriedenheit aller Interessenten angelegt werden könnten. Das beste Mittel zur Förderung der Einführung dürfte wohl ein allseitiges Bestreben der Behörden und anderer Interessierter sein, darauf hinzuwirken, dass die Landwirte sich durch eigene Besichtigung von Nachbarbeispielen von der Richtigkeit der ihnen angegebenen Bedeutung überzeugen; denn Selbstüberzeugung setzt am besten jedes Misstrauen und jeden Zweifel endgültig und nachhaltig beiseite. Dies könnte geschehen, falls eine weitere Reise notwendig ist, durch von den Gemeindeangehörigen gewählte Reisekommissionen, die am Orte des ausgeführten Verfahrens von dem betreffenden Spezialkommissare aufzuklären wären, oder im anderen Falle auch durch private Besichtigungen der einzelnen Gemeindeangehörigen und Erkundigungen bei den Interessenten, die am Verfahren schon beteiligt waren. Wenn so leitende Persönlichkeiten und Landwirte selbst in dieser Hinsicht geringe Mühen nicht scheuen, und letztere auf diese Weise zur Einsicht kommen, dass sie bisher bei der Einschränkung ihres Verfügungsrechtes durch Wegelosigkeit und Flurzwang nicht im vollsten Besitze ihres

Vermögens waren, wohl der Möglichkeit, aber nicht der Wirklichkeit nach, so werden sie alsdann zu ihrem eigenen Segen und zum Segen ihrer Nachkommen es für ihre Pflicht halten, durch Einführung einer wirtschaftlichen Zusammenlegung den auf das materielle Gebiet übertragenen Worten unseres Dichters entsprechend zu handeln:

„Was Du ererbt von Deinen Vätern,
Erwirb es, um es zu besitzen!“

Übersicht
der gesamten benutzten Literatur.

Aereboe, Dr. Friedr., Landwirtschaftliche Rentabilitätsfragen. Berlin 1901.

Buchenberger, Adolf, Agrarwesen und Agrarpolitik. I. Band. Leipzig 1892/93.

Conrad, Joh., Prof. Dr., Grundriss der politischen Ökonomie. 3 Teile. Jena 1902.

Freusberg, Ökonomie-Kommissionsrat, Vortrag: „Die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke". Münster 1901.

Glatzel und Sterneberg, Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten nach Massgabe des Gesetzes vom 18. Februar 1880 systematisch dargestellt. Berlin 1880.

Hanssen, Georg, Agrarhistorische Abhandlungen. Leipzig 1880.

Heberle, Die Feldbereinigung für Württemberg nach dem Gesetz vom 30. März 1886. Stuttgart 1886.

Hüser, A., Die Zusammenlegung der Grundstücke nach dem preussischen Verfahren. Berlin 1890.

Jostes, Prof. Dr., Westfälisches Trachtenbuch, die jetzigen und ehemaligen westfälischen und schaumburgischen Gebiete umfassend. Bielefeld, Berlin, Leipzig 1904.

v. Landsberg, Graf Friedr., Die Geschichte der Herrschaft Gemen, ihrer Herren und deren Geschlechter. Münster 1884.

Meitzen, Aug., Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates nach dem Gebietsumfange vor 1866. Berlin 1868—69.

Pauly, Reg.-Rat, Kgl. Spezialkommissar, Entwickelung des Zusammenlegungsverfahrens i. Kr. Düren. Düren 1904.

Peyrer, Die Zusammenlegung der Grundstücke. Wien 1873.

Roth, Joh. Friedr. Wilh., Welchen Einfluss muss die Umgestaltung der Verkehrs- und wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Grad der Intensität und die Produktionsrichtung der sächs Landwirtschaft ausüben? Leipzig 1890.

Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung. 3 Abteilungen. Leipzig 1886.

Sering, Prof. Dr., Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preussen. II. Band, Oberlandesgerichtsbezirk Hamm und Hannover bearbeitet von Graf von Spee und Dr. Fr. Grossmann, Berlin 1900.

Wagner, Adolf, Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie. I. Band. Leipzig 1895.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Loening. VI. Band, Art. Zusammenlegung. Jena 1901.

Das preussische Gemeinheits- u. Forsten-Teilungsverfahren und das Verfahren der wirtschaftlichen Zusammenlegung der Grundstücke. Von einem höheren praktischen Beamten. Berlin, Neuwied 1885.

Viehstands- und Obstbaumlexikon des preussichen Staates. X. Band. Provinz Westfalen.

„Westfälischer Bauer." Jahrgang 1899. Oktober- und Novemberheft.

„Landwirtschaftliche Presse." XXXII. Jahrg. Heft Nr. 6 und 11.

Ein Brief des Herrn Rentners Alfers-Edler zu Waldvelen und ein Bericht des Herrn Ökonomie-Kommissars Dr. von Canstein.

Lebenslauf.

Als Sohn des Landwirtes Gerhard Bernhard Brüggemann zu Wald-Velen in Westfalen wurde ich, Heinrich Brüggemann, am 30. März 1879 geboren, gehöre der katholischen Konfession an und erhielt meine Vorbildung durch Privatunterricht und den Besuch des Gymnasium-Paulinum zu Münster i. W., woselbst ich im März 1901 das Abiturientenexamen bestand. Seitdem studierte ich an der Universität Münster Philosophie und Theologie 5 Semester, darauf 5 Semester Landwirtschaft an der Universität Halle und erlangte hier auf Grund obiger Dissertation nach bestandenem examen rigorosum am 2. März 1906 die philosophische Doktorwürde. Vorlesungen habe ich gehört resp. an Übungen teilgenommen bei folgenden Dozenten:

in Münster:

Bludau, Cortner, Dieckamp, Fell, Hagemann, Hitze, Hüls, Kappes, Mausbach, Pieper, Schroeder;

in Halle:

Conrad, Disselhorst, Dorn, Eltzbacher, Fischer, Grenacher, Holdefleiss, Klebs, Kühn, Nachtweh, Rabe, Sommerlad, Steinbrück, Volhard, Vorländer, Waentig, Walter, Wohltmann.

Allen meinen verehrten Lehrern spreche ich an dieser Stelle den verbindlichsten Dank aus.

Karte I.

(„Grosser Esch" in Nordvelen-Typus eines Esches mit Gemengelage im Kreise Borken.)

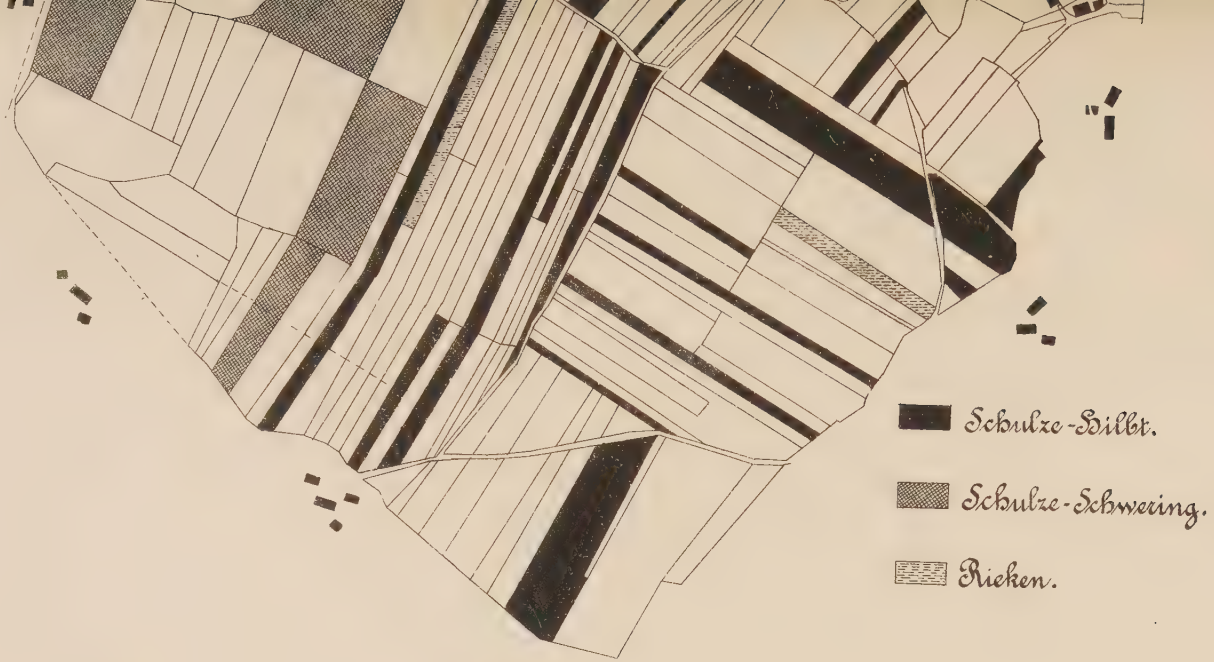
Schulze-Hilbt.
Schulze-Schwering.
Rieken.

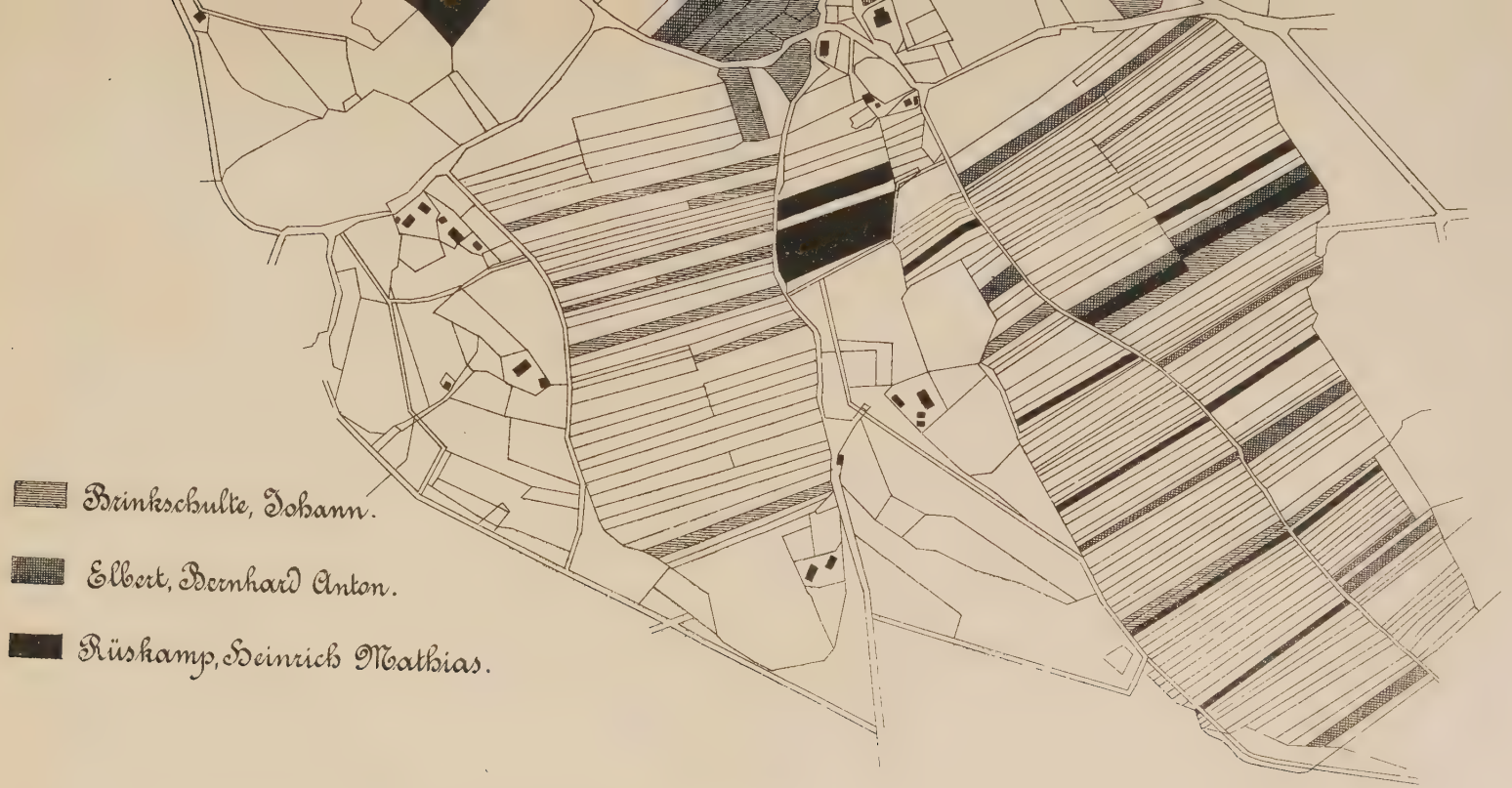
Brinkschulte, Johann.
Elbert, Bernhard Anton.
Rüskamp, Heinrich Mathias.

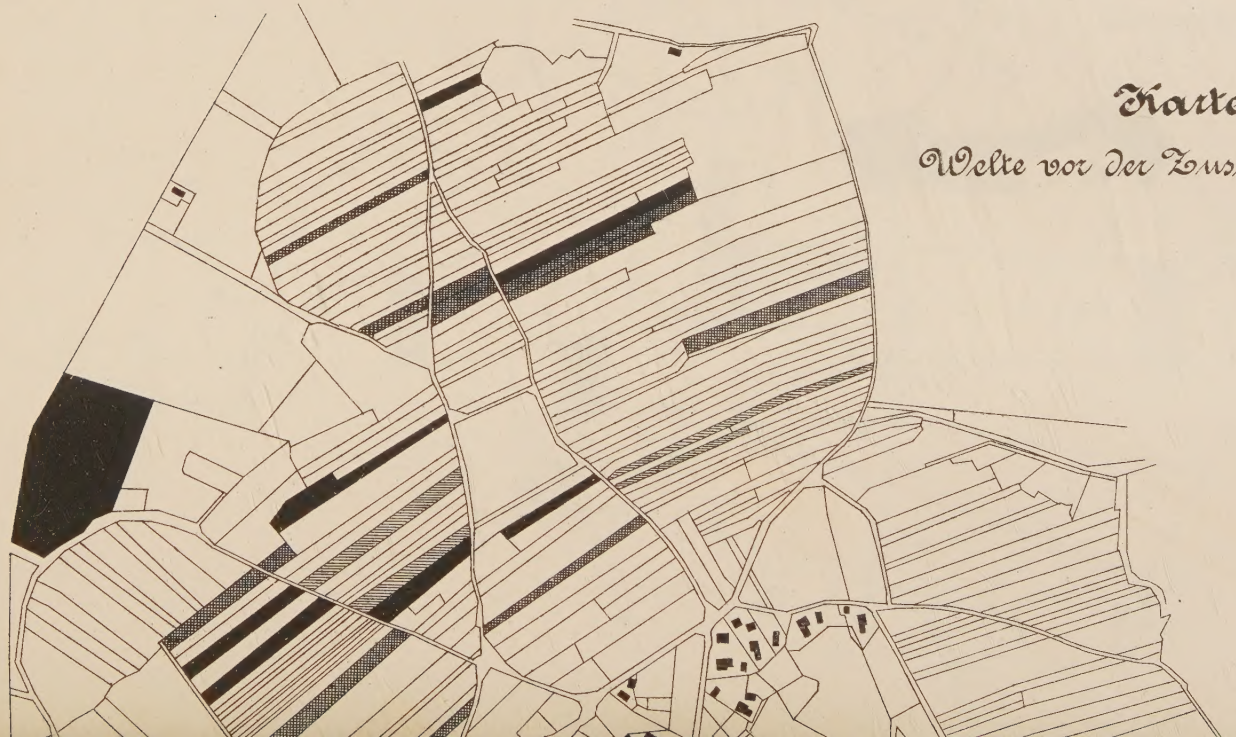

Karte II.

Welte vor der Zusammenlegung.

Brinkschulte, Johann.
Elbert, Bernhard Anton.
Reiskamp, Heinr. Mathias.